Die Studentenverbindungen

in

Frankfurt a. O.

Inaugural-Dissertation,

welche

nebst den beigefügten Thesen

mit Genehmigung der hohen

philosophischen Fakultät der Königl. Universität Breslau

zur

Erlangung der philosophischen Doktorwürde

Montag, den 26. Oktober 1903, vormittags 11½ Uhr

in der Aula Leopoldina

öffentlich verteidigen wird

Ludwig Golinski
aus Lissa in Posen.

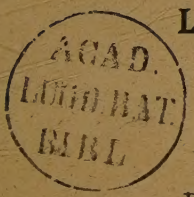

Opponenten:

Dr. phil. **H. Chone,**
Dr. phil. **A. Kober.**

Breslau
Buchdruckerei H. Fleischmann
1903.

Meinen lieben Eltern

gewidmet.

I.

Literatur über das Studenten- und Verbindungsleben an den deutschen Universitäten.

Den Ausgangspunkt für alle Arbeiten über das studentische Leben des 17. und 18. Jahrhunderts bildet

A. Tholuck, Vorgeschichte des Rationalismus. Erster Teil: Das akademische Leben des 17. Jahrhunderts. Halle 1853.

Der Verfasser, der Professor an der Universität in Halle war, schildert das akademische Leben des 17. Jahrhunderts. Aus Anlass der ausführlichen Beschreibung des Pennalismus, dessen Hauptsitz nach ihm die Nationen waren, kommt er auch auf diese zu sprechen. Hier aber sind seine Angaben nicht immer genügend begründet.

Eine kurze, populäre Darstellung haben wir von

Oskar Dolch, Geschichte des deutschen Studententums von der Gründung der deutschen Universitäten bis zu den deutschen Freiheitskriegen. Ein historischer Versuch. Leipzig 1858. Über das Verbindungswesen des 18. Jahrhunderts sagt Dolch nichts Wesentliches; er fertigt es in seiner etwa 300 Seiten umfassenden Darstellung mit knapp 10 Seiten ab.

Ebenfalls aus dem Jahre 1858 stammt ein Buch, das zwar nur die Verhältnisse einer einzelnen Universität im Auge hat, aber unsere Kenntnis von dem Studentenleben bedeutend vermehrt:

Richard Keil und Robert Keil, Geschichte des Jenaischen Studentenlebens von der Gründung der Universität

bis zur Gegenwart. Eine Festgabe zum dreihundertjährigen Jubiläum der Universität Jena. Leipzig 1858.

Die Verfasser haben ein reiches Material zusammengebracht und es sorgfältig gesichtet und verarbeitet. Sie führen uns mit kundigem Blick in „eine der hervorragendsten Pflanzstätten deutscher Wissenschaft und freien geistigen Forschens", lenken aber unsere Aufmerksamkeit auch wesentlich „auf den eigentlichen Spiegel und das langjährige Centrum deutschen Studentenlebens." Im Anschluss an bedeutende Epochen der allgemeinen Geschichte schildern sie das Studentenleben einer einzelnen Universisät, ohne den Zusammenhang mit den übrigen Universitäten aus dem Auge zu lassen. Vor allem ist hervorzuheben, dass sie meines Wissens zum erstenmale und von allen vorhandenen Darstellungen auch am erschöpfendsten die Stammbücher der Studenten als wichtige Quelle für die Kenntnis des Studentenlebens benutzt haben.

Auf einen kurzen Zeitraum beschränkt sich

Ed. Heyck, Heidelberger Studentenleben zu Anfang unseres Jahrhunderts. Nach Briefen und Akten. Heidelberg 1886.

Nur geringes Material für das studentische Verbindungsleben des 18. Jahrhunderts, im wesentlichen die Literatur über das Stndententum bietet

Adolf Pernwerth von Bärnstein, Beiträge zur Geschichte und Literatur des deutschen Studententhums von Gründung der ältesten deutschen Universitäten bis auf die unmittelbare Gegenwart, mit besonderer Berücksichtigung des XIX. Jahrhunderts. Würzburg 1882.

Von demselben Verfasser kommt hier auch eine Abhandlung in dem ersten Jahrgang (1884/85) der akademischen Monatshefte, S. 69 ff. „das studentische Verbindungswesen auf den deutschen Universitäten und sein historischer Entwicklungsgang" in Betracht.

In neuerer Zeit haben wir von Fabricius neben einzelnen Abhandlungen in den älteren Jahrgängen der akademischen Monatshefte und der Untersuchung über die

Deposition (Wilh. Fabricius, die akademische Deposition, Frankfurt a/M.) 2 Arbeiten über das Verbindungswesen:

Wilh. Fabricius, Die Studentenorden des 18. Jahrhunderts und ihr Verhältnis zu den gleichzeitigen Landsmannschaften. Ein kulturgeschichtlicher Versuch. Jena 1891.

Wilh. Fabricius, Die Deutschen Corps. Eine historische Darstellung mit besonderer Berücksichtigung des Mensurwesens. Mit zahlreichen authentischen Illustrationen im Text und Vollbildern. Berlin 1898. Der Verfasser schildert im ersten Werke die Landsmannschaften bis zum 19. Jahrhundert und im Anschluss daran die Orden, unter denen er mit besonderer Ausführlichkeit den Amicisten-Orden behandelt. Es ist die erste Abhandlung, die uns in zusammenfassender Darstellung eine Übersicht über die dem 18. Jahrhundert eigentümlichen Erscheinungsformen des Burschenlebens gibt. In seinem zweiten grösseren Werke „die Deutschen Corps“ glaubt er den Ursprung der Corps schon in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts sichern zu können. Wenn sich aber auch nicht verkennen lässt, dass gewisse Anzeichen schon auf die künftige Entwicklung hindeuten, so ist der Unterschied zwischen den Verbindungen am Ende des 18. Jahrhunderts und den Corps doch noch recht gross. Was Fabricius als gesicherte Tatsache gibt, ist doch nicht immer unantastbar. Er hat die Nachrichten aus den einzelnen Universitätsgeschichten oft ohne unsere Prüfung übernommen, sodass wir bei ihm nicht immer eine gesicherte Grundlage finden. Er scheint hier und da durch eine gewisse Vorliebe für die Corps beherrscht zu sein, aber erheblichen Einfluss hat das nicht gehabt. Da es aber mit meiner Darstellung nichts zu tun hat, gehe ich darüber hinweg[1]). Jedenfalls hat Fabricius auf diesem Gebiete erhebliche Verdienste.

---

[1]) Ich verweise auf Kaufmann's Kritik dieses Buches im Lit. Centralbl. Jg. 1899, No. 50, S. 1743/44.

Auf seinem Werke fusst

R. Fick, Auf Deutschlands hohen Schulen. Eine illustrierte kulturgeschichtliche Darstellung deutschen Hochschul- und Studentenwesens. Berlin, Leipzig 1900.

Es bietet aber auch die von Fabricius nicht berücksichtigte Geschichte der Entstehung und des Einflusses der Burschenschafter. Dazu kommt noch, dass es durch die flüssige Darstellung recht geeignet ist, weiteren Kreisen die Kenntnis des deutschen Hochschul- und Studentenwesens zu vermitteln. Am Schlusse ist eine ausführliche Bibliographie beigegeben, die die literarischen Erscheinungen auf allen Gebieten des deutschen Hochschulwesens aufzählt, eine äusserst wertvolle Handhabe für jeden, der auf diesem Gebiete arbeiten will.

Neben diesen allgemeinen Darstellungen sind die Abhandlungen über einzelne Verbindungen von Bedeutung, zumal die Autoren meist aus eigener Anschauung und Erfahrung schreiben. Ihre Absicht geht vielfach nicht dahin, eine Geschichte dieser Verbindungen, sondern eine Rechtfertigung für deren Bestrebungen zu geben oder eine Anklage gegen sie oder ihre Gegner zu erheben.

Unter ihnen ragt hervor

Graf Guido von Taufkirchen oder Darstellung des zu Jena aufgehobenen Mosellaner- oder Amicisten-Ordens in historischer, psychologischer und rechtlicher Hinsicht zur Beherzigung für Staat und Ordensbrüder. Anonym. Weissenfels und Leipzig 1799.

Das Buch ist ein weitschweifiger Versuch den Amicistenorden zu verteidigen, bietet aber dabei recht wertvolles Material.

Die Angaben dieses Buches werden zum Teil widerlegt, zum Teil berichtigt, ergänzt oder bestätigt in der Schrift von Laukhard[1]): Der Moseleaner- oder Amicistenorden

---

[1]) Vgl. Fabricius, Die Studentenorden des 18. Jahrh., Anhang: Bibliographie des studentischen Ordenswesens.

nach seiner Entstehung, inneren Verfassung und Verbreitung auf den deutschen Universitäten und zur Zurechtweisung der Schrift „Graf Guido von Taufkirchen u. s. w.“ herausgegeben von Fr. Chr. Laukhard. Halle 1799.

Laukhard, der auch in seiner Selbstbiographie (F. C. Laukhard's Leben und Schicksale. Ein Beitrag zur Charakteristik der Universitäten in Deutschland, Teil 1—5 Halle [Teil 3 ff. Leipzig] 1792—1802) hier und da einige Notizen über das studentische Verbindungsleben an mehreren Universitäten bringt, geht nicht so unbefangen an die Beurteilung des Amicistenordens wie der Autor des vorangehenden Buches. Seine Darstellung nimmt vielfach einen geradezu gehässigen Charakter an.

Ein drittes Buch dieser Art ist der geheime Bund der „Schwarzen Brüder“. Urquell der vorzüglichsten akademischen Verbindungen. In einer Reihe verbürgter Originalurkunden mitgeteilt von Tyrtäus, einem der ehemaligen Oberen dieses Ordens. Mainz 1834 [1]).

Aus der neusten Zeit nenne ich noch

H. Müller, Geschichte des Corps Silesia. Eine Festschrift zum 60jährigen Stiftungsfeste. Breslau, 1897.

Das Buch gibt in der Einleitung einige bemerkenswerte Notizen über die Übertragung von Verbindungsformen und -abzeichen von der Frankfurter Universität auf die Breslauer.

Daneben findet sich eine grosse Anzahl oft recht wertvoller Nachrichten aus dem Studenten- und Verbindungsleben in den einzelnen Universitätsgeschichten und in Zeitschriften, die an den entsprechenden Stellen berücksichtigt werden.

---

[1]) Vgl. Fabricius, Die Studentenorden u. s. w., Anhang: Bibliographie des studentischen Ordenswesens.

II.

Grundzüge der Entwicklung des Verbindungswesens an den protestantischen Universitäten Deutschlands.

Bei dieser Betrachtung scheiden die katholischen Universitäten aus, weil ihre Entwicklung eine andere war. Sie war wesentlich beherrscht durch den Kampf der Universitäten mit den Jesuiten. Die einen kamen ganz in die Gewalt des Ordens, die anderen nur teilweise, erschöpften aber in diesem Kampfe ihre Kraft. Ein Beispiel der ersten Gruppe ist Graz[1]), ein Beispiel der anderen ist Ingolstadt. Prantl spricht darüber in seiner auf gründlichem Studium der Akten ruhenden Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität in Ingolstadt, Landshut, München[2]).

Auch das Studentenleben ist von dieser Entwicklung beherrscht. Es fehlte zwar an den Jesuiten-Universitäten

---

[1]) Franz von Krones, Geschichte der Karl-Franzens-Universität in Graz. Festgabe zur Feier ihres 300jährigen Bestandes, Graz 1886. S. 431—433, ebenso das Schlusswort, S. 571, 572.

[2]) Carl Prantl, Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität in Ingolstadt, Landshut, München. Zur Festfeier ihres 400jährigen Bestehens. Bd. 1. 2. München 1872, S. 219: „Allerdings war Ingolstadt nie im vollen Sinne eine Jesuiten-Universität, wie etwa Innsbruck, Graz oder vor allem Dillingen, sondern es ist einerseits im Auge zu behalten, dass in Ingolstadt die Jesuiten nur einen Teil der theologischen Fakultät und nach langen Kämpfen die philosophische Fakultät besetzten, wozu später nur noch der kanonistische Lehrstuhl kam, sowie dass statutengemäss nie ein Jesuit Rektor sein konnte und auch die Stiftungsurkunde, wonach Ordensgeistliche vom Rektorate ausgeschlossen waren, hierin nur Ein Mal i. J. 1550 (beim ersten Eintritt der Jesuiten) verletzt wurde; andererseits wird uns die Geschichte selbst nachweisen, dass die Gesamtcorporation der Universität und besonders die juristische Fakultät den wiederholten Schlangenwindungen der Jesuiten, welche stets die Herstellung einer wirklichen Jesuiten-Universität beabsichtigten, einen trefflichen und vielfach auch erfolgreichen Widerstand entgegensetzten.“ In ähnlicher Weise, S. 220 ff.

keineswegs an Exzessen[1]), aber es mangelte doch der Boden für die Ausbildung des Korporationswesens. Da meine Untersuchung die protestantische Universität Frankfurt im Auge hat, so muss der Rahmen, in den die Frankfurter Nachrichten einzufügen sind, aus der Entwicklung der Studentenverbindungen an den protestantischen Universitäten genommen werden. Von einigen liegen mir nur dürftige Nachrichten vor, aber es würde irrig sein anzunehmen, dass dort das studentische Leben sich nicht in ähnlichen Formen bewegt hätte. Was wir hören, gibt uns das Recht, eine gewisse Gleichmässigkeit anzunehmen. Ich werde deshalb zunächst aus den Nachrichten von den verschiedenen Universitäten in einer allgemeinen Übersicht die Entwicklung des Verbindungslebens im 17. und 18. Jahrhundert zu veranschaulichen suchen.

Die Studentenverbindungen des 17. Jahrhunderts pflegt man als die „neuen Nationen“ zu bezeichnen[2]).

Tholuck[3]) berührt die Nationen, ohne auf ihre Einrichtung näher einzugehen. Er erwähnt nur, dass an ihrer Spitze Senioren standen, die die Nationalmatrikeln führten, in welche der Novize unmittelbar nach seiner Ankunft ein-

---

[1]) Krones, Geschichte der Universität Graz; im besonderen siehe S. 19, 20, 22, 23, 25, 26, 33, 49, 81 u. s. w.

[2]) In der Rostocker Matrikel (Ad. Hofmeister, Die Matrikel der Universität Rostock, III S. 130, Rostock 1895) begegnet uns zum erstenmale im J. 1642 die Bezeichnung solcher Verbindungen als „nationales societates“, „nationum societates“ oder auch nur „nationes.“ Schon 1625 finden wir sie unter der Bezeichnung „nationalia collegia seu nationales societates“ in einer Rede des Rostocker Professors Quistorp. Fabricius, S. 86.

[3]) Tholuck (1799—1877) war einer der bedeutendsten Profess. der theolog. Fakultät der Universität Halle während der ersten Hälfte des 19. Jahrh. und darüber hinaus. Er war ein Gegner des hallischen Rationalismus und hat ihn in langjährigem Ringen niedergeworfen. Seine Vorgeschichte des Rationalismus ist noch heut, nach 50 Jahren, eine der wichtigsten Quellen für alle Gebiete des Universitäts- und Studentenlebens. Über ihn und sein Buch vergl. Wilh. Schrader, Geschichte der Friedrichs-Universität zu Halle, II Berlin 1894, S. 144 ff.

getragen wurde. Er nimmt auch ihren Zusammenhang mit den Nationen der mittelalterlichen Universitäten an, allein, was er anführt, ist nur ein Beweis dafür, dass ähnliche Motive im 16. und 17. Jahrhundert die Studenten der gleichen Provinz zusammenführten, wie einst im Mittelalter. Die Gleichheit der Organisation selbst zu beweisen hat er nicht versucht, und das ist auch unmöglich. Die Nationen des Mittelalters waren amtliche Glieder der Universitäten, umfassten Professoren und Studenten, die neuen Nationen sind nur Vereinigungen von Studenten und haben mit der Organisation der Universität nichts zu tun.

Fabricius legt seiner Betrachtung der Nationen oder Landsmannschaften des 17. Jahrhunderts die Rostocker Nachrichten zu Grunde. Aus den Gesetzen der Brandenburger in Rostock ergibt sich für ihn, dass die Nation im wesentlichen ein Unterstützungsverein war. Sie sei nichts weiter als eine Gilde, „und zwar genau in derselben Weise wie die deutschen Nationen in Bologna und Paris und niemand wird bezweifeln, dass zwischen diesen neuen Nationen und jenen alten ein direkter genetischer Zusammenhang stattt habe[1])". Die Hauptpflicht der Landsmannschaften sei die Beschaffung eines angemessenen Begräbnisses für verstorbene Mitglieder gewesen[2]). Die Berechtigung solcher Vereinigungen als Unterstützungsvereine habe man anerkennen müssen, weil der Student wegen der mangelhaften Verkehrsverhältnisse immer noch in Not und Tod auf seine Landsleute angewiesen gewesen sei, anderseits habe die Gefahr nahe gelegen, dass solche Verbindungen über die gesteckten Grenzen hinausgehen und sich als Macht neben der gesetzlichen geltend

---

[1]) Fabricius, Die Deutschen Corps, S. 18.

[2]) „Wenn ein Landsmann starb, konnten ja bei den damaligen Verkehrsverhältnissen in den seltensten Fällen die Angehörigen eher etwas von dem Trauerfall erfahren, als nachdem der Verstorbene längst unter der Erde ruhte. Deshalb trat die Landsmannschaft an die Stelle der Familie, wie sie ja auch in Krankheits- und Unglücksfällen die Fürsorge für ihre Angehörigen übernahm." Fabricius, S. 20.

machen könnten. Aus diesem Zwiespalt sei die merkwürdige Praxis hervorgegangen, die nicht zur Hebung des Ansehens der Universitätsbehörden beigetragen habe. Man habe die Landsmannschaften in den Statuten verboten, sie aber, oft sogar offiziell, geduldet, wie wir es in Rostock sähen[1]). An einer anderen Stelle sagt Fabricius: „Ich glaube nicht, dass die Behörden Unrecht hatten, wenn sie die Wohltätigkeitstendenzen der Landsmannschaften im ausgehenden 17. Jahrhundert als Nebenzweck ansahen. Die Zeit war eine andere geworden und die Landsmannschaften konnten auf die Dauer unmöglich ihre früheren Zwecke in den Vordergrund stellen — sie wurden mehr und mehr zu gesellschaftlichen Verbindungen und verloren damit ohne Zweifel einen Teil ihrer früheren Position. Was wir von den Landsmannschaften des 18. Jahrhunderts wissen, lässt sie nur als ziemlich lose Vereinigungen erkennen und es musste ein neues Element hinzutreten, um sie wieder auf eine höhere Stufe zu heben[2])." Nach Fabricius sind also die Nationen im wesentlichen eine Fortbildung der alten Nationen der mittelalterlichen Universitäten, allerdings nicht mehr als Universitätsorganisationen, sondern als Privatvereine der Studenten. Das ist nicht richtig; denn die Bildung der neuen Nationen ging auch da vor sich, wo die alten nicht vorhanden waren und wollte man dagegen einwenden, dass sie von einer Universität zur andern leicht übertragen werden konnten, so ist es doch immer noch nicht notwendig anzunehmen, dass die neuen Nationen sich aus den alten entwickelt haben. Die gleichen Bedürfnisse haben hier unter ähnlichen Verhältnissen ähnliche Institutionen hervorgerufen. Nichts als der Name ist den neuen Nationen geblieben und der allein berechtigt uns nicht, einen Zusammenhang zwischen den alten und neuen Nationen anzunehmen. Wenn Fabricius behauptet, die Nation sei nichts weiter als eine Gilde, so ist damit zuviel gesagt. Die gegenseitige Unterstützung in

[1]) Fabricius, S. 20ff.
[2]) Fabricius, S. 43.

„Not und Tod“ reicht doch nicht aus, um der Nation den Charakter der Gilde zu geben, ganz abgesehen davon, dass wir wenig wissen von der praktischen Bedeutung dieser allgemeinen Wendung. Was endlich die Bemerkung betrifft, dass die Behörden nicht Unrecht hatten, wenn sie die Wohltätigkeitstendenzen der Landsmannschaften im ausgehenden 17. Jahrhundert als Nebenzweck ansahen, so ist das eine Vermutung von Fabricius, die richtig sein mag, für die es aber an Beweisen fehlt.

Die Möglichkeit, die „neuen Nationen“ genauer kennen zu lernen, bieten uns die ausführlichen Nachrichten, die wir von den Universitäten Rostock und Königsberg haben, sie geben uns zugleich das Bild der Entwicklung an allen protestantischen Universitäten, weil das Verbindungswesen überall in den Hauptzügen eine gewisse Gleichmässigkeit erkennen lässt.

Rostock. In der Einleitung zu den Gesetzen der Brandenburger in Rostock[1]) wird bemerkt, dass im Anfang des Jahres 1633 unter dem Rektorat des Professors der Theologie Johannes Cothmann alle in Rostock anwesenden Studenten aus dem Kurfürstentum Brandenburg zu einer erlaubten Societät (Societas non illicita) zusammengetreten seien und für sich wie zum Vorteil der Nachkommen Gesetze beschlossen hätten, die weder dem akademischen Senat präjudicierlich, noch ihres Standes unwürdig seien. Sie wollen jede Anmassung und Leichtfertigkeit verbannen, Gemeinsamkeit ihrer Angelegenheiten und Freundschaft pflegen. Zu diesem Zweck, sollen „omnia Brandenburgicae nationis membra“ jährlich einige Male sich versammeln. Die Gesetze bestimmen folgendes:

1. Alle neu ankommenden Landsleute, besonders die, welche erst die Trivialschule verlassen haben, sollen sich ohne Verzug ihren Landsleuten anschliessen, bevor sie eine Beute Fremder werden. Sie sollen sofort bei der Nation ihre Namen angeben, um des Schutzes und Rates der Landsmannschaft teilhaftig zu werden.

[1]) Nach dem lateinischen Text aus Zehender, S. 26 ff. und nach der Übersetzung von Fabricius, S. 16 ff.

2. Zweimal im Jahre ist feierliche Versammlung, bei der Name und Studium eines jeden, der Name des Rektors und der Zustand der Universität ins Nationalbuch eingeschrieben werden.

3. Bei derselben Gelegenheit werden die Namen derjenigen vermerkt, welche abgegangen sind.

4. Wer die Universität verlassen will, soll dies den Landsleuten anzeigen, damit er nicht wie ein Dieb bei Nacht entweiche, sondern von den Wünschen der Freunde begleitet abgehe.

5. Wenn ein Streit zwischen Landsleuten oder zwischen Landsleuten und Fremden entsteht, der sich nicht zur Kenntnisnahme der Behörde eignet, so soll er vor die „Fisci praefectos Senioresque Nationis vel etiam totum Marchicorum Collegium“ gebracht werden, die möglichst eine Einigung auf friedlichem Wege versuchen werden.

6. Wer krank oder in Geldnot ohne Aussicht auf baldige Hilfe ist, soll aus dem Fiscus nationalis unterstützt werden.

7. Um dies zu ermöglichen, soll jeder bei der allgemeinen Versammlung dem Präfect der Kasse zwei lübische Gulden bezahlen. Von dem Präfect hat er auch im Notfall die Unterstützung zu fordern.

8. Denselben Betrag sollen diejenigen leisten, die sich später der Landsmannschaft anschliessen. Wer in schlechten Vermögensverhältnissen ist, geniesst Nachsicht.

9. An seinem Namenstage soll jeder einen lübischen Gulden entrichten. Von den Reichen erwartet man aber das Doppelte und Dreifache.

10. Wer Geld aus der Kasse entleiht, muss durch Pfand oder Unterschrift die Rückerstattung gewährleisten.

11. Wenn ein Armer Geld ohne die Verpflichtung der Rückzahlung empfängt, soll er eine Quittung ausstellen, damit das Beispiel der Freigebigkeit verewigt werde und der Kassenführer sich ausweisen kann.

12. Alle Landsleute sollen die Tugenden, die einem Studenten, besonders aber einem Landsmann, zukommen, üben: Ehrbarkeit, Bescheidenheit, Ruhe. Die Freundschaft

wird dadurch desto inniger und schiefe Urteile Fremder werden verhütet. Wer dawider handelt, wird nach dem Gutdünken des ganzen Kollegiums angemessen bestraft.

Aus diesen Gesetzen ergibt sich, dass das Ziel der Nation 1. eine Organisation der Landsleute zum Zweck gegenseitiger Unterstützung war, 2. dass sie es sich auch zur Pflicht machte, Ehrbarkeit und Sitte unter den Landsleuten aufrecht zu erhalten. So konnte die Landsmannschaft so lange sie über die gesteckten Grenzen nicht hinausging, der akademischen Behörde nur willkommen sein. An der Spitze der Nation standen Senioren (§ 5 der Gesetze), gewöhnlich zwei, ein Senior und ein Consenior, die von der Gesamtheit der Mitglieder durch Stimmenmehrheit gewählt wurden[1]). Dementsprechend werden wohl auch zwei präfecti Fiscis oder Fiskale anzunehmen sein (§ 5 der Gesetze)[2]). „Die Senioren hatten die Pflicht der Oberleitung, die Wahrung der Ehre der Nation, die Verhandlung mit dem Aussenstehenden und der Vertretung gegenüber sowohl den Behörden als auch den anderen Nationen[3])[4])." Was die Senioren im Interesse ihrer Landsmannschaften unternehmen, unterliegt der Genehmigung der Gesamtheit der Mitglieder[5]). Wenn § 2 der Gesetze der Brandenburger bestimmt, dass zweimal im Jahre eine feierliche Versammlung stattfinden soll, so ist damit nicht gesagt, dass dies die einzigen Zusammenkünfte der Mitglieder waren. Wie oft die Zusammen-

---

[1]) Zehender, S. 41.

[2]) „An der Spitze der Nation standen meistens 2 Senioren und 2 Fiskale, die von der Gesamtheit gewählt wurden." Beyer, S. 16. Beyers Darstellung hat zwar mehr populären Charakter, dürfte aber im allgemeinen das Richtige treffen.

[3]) Der Senior Nationis wird nicht allein gehalten sein, auf diese Leges fleissig als ein ehrlicher Lands-Mann zu halten, sondern auch im übrigen sich des Chores getreulich anzunehmen und alle Zeit für dasselbe wohl zu vigiliren, damit nicht praejudicierliches eingeführt oder auch zugelassen werde, worauf sich Adversarii dermahleins berufen können. Gesetze der Pommern, VII, Zehender, S. 32.

[4]) Beyer, S. 16.

[5]) Zehender, S. 41.

künfte abgehalten wurden, wissen wir nicht; wir wissen nur, dass der Senior das Recht hatte, die Mitglieder, so oft es ihm nötig schien, zu berufen[1]). Diese Einberufung geschah durch ein Billet, das mit dem Nationalsiegel und dem Namen des Seniors unterzeichnet war. Es zirkulierte bei den Mitgliedern, die ihren Namen daruntersetzten[2]). Die Senioren und auch die älteren Studenten übten in der Verbindung eine fast unbeschränkte Gewalt über die jüngeren. Aus diesen Gesetzen ist über die tatsächlichen Zustände in den Nationen wenig zu entnehmen, dagegen bietet ein Rostocker Universitätsprotokoll von 1639 folgendes Aktenstück, das uns einen Einblick in die tatsächlichen Verhältnisse gewährt: „Vor Rektor Huswedel erschien Theodor Holdorf aus Salzwedel, und klagte, weil sein Pennaljahr jetzo auf etliche Tage verflossen, und er aus erheblichen Ursachen nach Kopenhagen von hinnen wegziehen müsse, weil er allda eine Condition bekommen, so sei er zu Höpner als Senioren ihrer Nation gegangen, und habe denselben gebeten, dass er möchte absolviert werden. Der aber hätte geantwortet, es wäre in der Nation beschlossen, 6 Wochen übers Jahr noch zu bleiben, darum er's haben wollte, dass er bleiben sollte. Er sei abermal nebst Werner Gigas und Hupäus zu ihm gegangen und dienstfreundlich gebeten, die Nation zu convociren, dass er absolvirt werden möchte; worauf Höpner geantwortet, er sollte bleiben, er wollte es haben, bliebe er aber nicht, und hielte nicht sein Jahr aus, nebst 6 Wochen, 6 Tagen, 6 Stunden, 6 Minuten, so sollte ihm nachgeschrieben werden. Er, Kläger, habe zum dritten Mal gebeten, ihn zu absolvieren, Höpner aber nichts destoweniger respondirt, wollte er nicht bleiben, sollte er laufen, ihm sollte wohl nachgeschrieben werden. Darnach folgends Höpner ihn durch den Convokanten Jakob Schultze zu sich gefordert, er aber nicht kommen können, weil er keine Schuhe gehabt. Höpner abermal geschickt, dass er

[1]) Gesetze der Rostocker VII, Zehender, S. 42.
[2]) Gesetze der Pommern VII, Zehender. S. 37.

kommen sollte, oder ihm sollte etwas anders widerfahren, und er wollte zu ihm kommen, auch sollte er den Brief von Kopenhagen mitbringen. Darauf er respondirt, er könnte geschehen lassen, dass er zu ihm käme, solches der Convokant ihm Höpner referirt, welcher denselben darum ins Gesicht geschlagen, derselbe aber sich gewehret. Folgends sei Höpner nach Müller gegangen, daselbst auch hinkommen und beisammen gewesen zwei Lüneburger und Joachim Fabricius; da habe Müller zum Kläger geschickt, zu ihm zu kommen, er aber respondirt, er hätte seinen Bescheid von Höpner schon bekommen, hätte auch keine Schuhe, Müller hätte ihm darauf Schuhe geschickt, dass er dennoch hinkommen sollte, er aber solche nicht wieder zurückgeschickt, und nicht kommen wollen, noch dürfen, weil die Lüneburger hiervor einen juniorem bekommen, welchem sie Salz in die Nase gepfropfet und Heede darüber gestossen mit einem Stock, auch also gerieben, dass er bluten müssen, danach sie ihm Bricken in die Haare gebunden, und ihm dieselben im Gesicht entzweigeschlagen; den Andern hätten sie die Haare und Bart weggenommen, dafür ihm, Klägern denn gegrauet, weil er auch hiervor hätte 20 Thlr. in die Nation geben sollen, welches er dennoch mit Thränen auf $4^1/_2$ Thlr. erhalten, auch gegeben. Nun gestern Abend zwischen 9 und 10 Uhr, seien ihrer fünf, worunter Höpner, Fabricius und Starke, mit blossen Degen in seines Wirths Haus kommen, worüber Kläger sich versteckt[1]).“

Die Verbindungen bildeten auch Seniorenkonvente aus, zu denen die an der Universität vorhandenen Korporationen ihre Vertreter entsandten. Diese Konvente hatten die Aufgabe, allgemeine Studenten-Angelegenheiten zu besprechen

[1]) Das Aktenstück, aus dem Tholuck dies S. 226 ff. mitteilt, ist nicht mehr vorhanden, aber wie mir H. Dr. Ad. Hofmeister mitteilt wäre es nicht undenkbar, dass gerade die Mitteilung an Tholuck den Verlust des Originals verschuldet hätte. Es sei indessen als vollständig authentisch zu betrachten, da Namen und Zeitverhältnisse des Aktenstückes in der Universitäts-Matrikel und im Buche der Märkischen Nation genau nachzuweisen wären.

und Streitigkeiten zwischen den einzelnen Nationen zu schlichten[1]). Die Fiskale hatten die Verwaltung des Fiscus nationalis. Jeder Landsmann musste sich bei seiner Nation melden[2]), zu einer andern durfte er nicht gehen[3]). Die Nation führte eine Matrikel, in die der Novize eingetragen wurde, bevor er noch an der Universität immatrikuliert war. Er hatte einen Beitrag zu zahlen, der bei den Brandenburgern 4 lübische Gulden jährlich betrug (§ 7)[4]). Dieses Geld und andere freiwillige Spenden der Mitglieder[5]) wurden nebst den Gesetzen und dem sonstigen Inventar, zu dem auch das Nationalsiegel gehörte, in einer Lade aufbewahrt.

---

[1]) Zehender, S. 25; Beyer, S. 16.

[2]) Punkt 5 der Gesetze der Rostocker sagt ausdrücklich: „Wer einheimisch geboren, muss sich zu dieser Landsmannschaft halten, und kann sich zu keiner der andern nationen schlagen.“ Hier ist allerdings nur von den Rostocker Stadtkindern die Rede, und es lässt sich ohne weiteres nicht auf die anderen Nationen übertragen; aber es wird wohl die allgemeine Regel gewesen sein, zumal auch § 1 der Gesetze der Brandenburger bestimmt: Alle neu ankommenden Landsleute . . . . . sollen sich ohne Verzug ihren Landsleuten anschliessen u. s. w. Zehender, S. 41, 26.

[3]) Beyer sagt, S. 16: „Aber dass jeder Landsmann sich bei seiner Nation zur Aufnahme melden musste, dass die Nation keinem Landsmann, der nicht gerade von der Allgemeinheit verfemt und ausgestossen war, die Aufnahme versagen durfte, war der Krebsschaden, der an den Verbindungen nagte. Sie fühlten sich, da sie sich um den neuen Zuzug nicht zu bemühen brauchten, sorglos, die roheren Mitglieder, die nicht selten die Herrschaft an sich rissen, gebrauchten die ihnen über die Jüngeren verliehene Macht hart, ja grausam. Aus der Verbindung gab es kein Entfliehen, wenn man sich nicht der erbarmungslosesten Verfolgung aussetzen wollte, und die scheusslichsten Auswüchse rohesten Pennalismus sind durch den Nationalismus gepflegt und ausgebildet worden.“ Das sind freie Erwägungen, aber im ganzen gewiss richtig.

[4]) Ich nehme an, dass mit den Worten „allgemeine Versammlung“ (§ 7) die in § 2 erwähnte, zweimal jährlich abzuhaltende „feierliche Versammlung“ gemeint ist.

[5]) Nach § 9 der Gesetze der Brandenburger sollte jeder an seinem Namenstage einen lübischen Gulden entrichten; von den Reichen erwartete man mehr.

Das Geld wurde zu ausserordentlichen Ausgaben, vor allem zur Unterstützung bedürftiger Landsleute, zur Pflege der kranken[1]) und zur ehrenvollen Bestattung der verstorbenen Mitglieder verwendet. Zu letzterem Zweck besass die Nation einen Teil des Kirchhofes, der zu dem von ihr gemieteten Kirchenchor gehörte. Dieser spielte für die Nation eine grosse Rolle. Das sehen wir aus den Bestimmungen über den Chor und aus dem Streite der Pommern und Rostocker um denselben[2]). Der Versammlungsort der Nation war zuweilen die Kirche[3]). Nicht selten hat die Nation einen der Professoren oder Prediger zu ihrem Patron erhoben, bei dem dann die Nationallade deponiert wurde[4]). Die Gesamtheit der Mitglieder einer Nation besass die Disziplinargewalt über den einzelnen[5]). Dadurch trat sie allerdings als Macht neben der gesetzlichen auf. Ob sich die einzelnen Nationen in Rostock durch Farben unterschieden, ist nicht ersichtlich[6]).

---

[1]) Vgl. § 6 der Gesetze der Brandenburger.

[2]) Zehender, S. 29 ff. „Kurze doch aber gründliche Nachricht was sich anno 1677 zwischen den alihier in Rostock Studierenden Pommern und Rostockern wegen des Pommerschen Chors in der St. Jakobs-Kirchen zugetragen und wie es den Pommern de jure verblieben und zuerkannt." Der Inhalt ist kurz folgender. Die Pommern, die in Rostock studierten, besassen den Chor in der St. Jakobskirche. Als sie ihn aus eignen Mitteln nicht mehr erhalten konnten, ging er 1671 in den Besitz der Rostocker über. Diesen wurde er aber wegen säumiger Bezahlung verschlossen und im Jahre 1677 von den Kirchenvorstehern wieder den Pommern vermietet. Darüber entstand nun ein Streit zwischen Pommern und Rostockern, die sich des Anrechtes auf das Kirchenchor noch nicht begeben zu haben erklärten. Der Streit wurde von dem Rektor zu gunsten der Pommern entschieden.

[3]) Der Schluss der Gesetze der Rostocker lautet: „Diese Punkte sind den 1. Märtz 1744 verlesen worden in der St. Johanniskirche . . . . Zehender, S. 42.

[4]) Zehender, S. 34.

[5]) Vgl. § 12 der Gesetze der Brandenburger.

[6]) Dass es an anderen Universitäten der Fall war, ergibt sich aus Fabricius, S. 40. In Wittenberg hören wir 1658: „. . . . . kürzlich ist die Sitte eingerissen, die Ränder der Hüte mit seidenen Bänderu von verschiedener Farbe, pro distinguendis nationibus, aufzubinden."

Die Gesetze der Brandenburger in Rostock sind vom Jahre 1633, die neuen Statuten der Rostocker von 1743. Dazwischen liegen die ausführlichen Angaben der Pommern in Rostock vom Jahre 1677. Alle drei zeigen eine gleichmässige, nur in unwesentlichen Punkten verschiedene Verfassung der Nationen, so dass wir daraus erkennen, dass die Landsmannschaften des 17. Jahrhunderts sich auch in der ganzen ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts erhielten und zwar im wesentlichen mit der gleichen Verfassung. Auch weiterhin fehlte es in Rostock nicht an Verbindungen; das zeigt die Verordnung vom 2. Sept. 1750, welche die gänzliche Aufhebung aller „Verbindungen und Gesellschaften unter dem Namen derer Landsmannschaften oder Nationen“ verfügt, und der landesherrliche Erlass vom 10. Nov. 1795, der alle Studenten-Orden schlechterdings verbot und die nach diesem als Ordensmitglieder Überwiesenen mit der schärfsten Relegation belegte. Dieser Erlass wurde jedem neu eintreffenden Studenten zugleich mit der Matrikel eingehändigt[1]. Unter Orden ist hier Verbindung schlechthin zu verstehen.

Königsberg. Ähnliche Landsmannschaften werden in Königsberg genannt. Nach einem kurfürstlichen Reskript vom 12. Sept. 1664 sollten Kasse, Schlüssel und Lade nebst den darin befindlichen, eigenbeliebig aufgerichteten Gesetzen, Handschriften und Pfändern sowie dem Vorrat an barem Gelde und goldenen und silbernen Trinkgefässen von den Nationalkollegien in dem Senatorio abgeliefert werden[2].

Ein Edikt vom 7. März 1668 zeigt, dass die Verbindungen von der Universität noch nicht ganz geschwunden waren. „Nun habet Ihr vor euch ebenmässig daran wol cooperiret, und über solcher Abschaffung bisher (sc. seit 1664) mit Fleiss und Nachdruck zwar gehalten, dennoch aber wil aufs neue hierfür brechen, als wolte solch Übel unter anderen

[1] Fick, S. 289, 291.

[2] D. H. Arnoldt, Ausführliche und mit Urkunden versehene Historie der Königsbergischen Universität, Tl. 1. 2. Königsberg i. Pr. 1746. 1, S. 448.

Nahmen wieder angestifftet werden[1].“ Im Jahre 1670 hat dann der akademische Senat selbst Gesetze entworfen und alle Studierenden in 4 Nationen eingeteilt, die Pommern, Schlesier, Preussen und Westfalen, die quartalsweise in der Generaldirektion abwechselten. Nachdem diese Gesetze von der höchsten Landesobrigkeit bestätigt waren, wurden sie in der „Confirmatio Legum pro Societatibus Nationum stabiliendis“ am 23. Mai 1683 den Studierenden bekannt gemacht[2]. Jedem neu ankommenden Studenten wurde bei Strafe der Exklusion geboten, nach erfolgter Immatrikulation in eine der 4 Nationen zu treten. Die Söhne des preussischen Adels und die Königsberger Stadtkinder wurden dieser Verpflichtung enthoben, weil sie „die ihrigen zur Stelle hätten, die selbsten über sie die nöthige Aufsicht haben könnten.“ Sehr lange haben diese Nationen wohl nicht bestanden, denn Arnoldt sagt in seinem, 1746 erschienenen Werke, dass man „von den National-Collegiis auf dieser Academie schon in langer Zeit nichts mehr“ wisse[3]. Es bedürfte aber einer Untersuchung, ob nicht trotzdem im 18. Jahrhundert auch hier Landsmannschaften und Orden vorhanden waren.

In Königsberg finden wir also wie in Rostock den Eintrittszwang. Das landsmannschaftliche Prinzip war nicht streng durchgeführt, da Studierende, die nach ihrer Heimat nicht ohne weiteres zu einer der obigen 4 Nationen gehörten, doch in eine derselben eingereiht wurden. In der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts sehen wir etwas Ähnliches in Frankfurt[4].

---

[1]) Grube, corpus Constitutionum Prutenicarum, Königsberg 1721, S. 286.

[2]) Grube, S. 293 ff.

[3]) Arnoldt I, S. 261 ff.

[4]) § 9 der Skizze des Kartelles zwischen den 3 Kränzchen in Frankfurt lautet: Das Märkisch-Pommersche Kränzchen besteht aus geborenen Märkern und Pommern, das Schlesische aus gebornen Schlesiern, das Preussische aus allen übrigen Landsleuten. Frankfurter Akten, Fach 32, No. 37.

Die zumeist dürftigen Nachrichten der anderen protestantischen Universitäten weisen auf ähnliche Verhältnisse hin wie in Rostok und Königsberg.

Tübingen. In Tübingen hören wir bereits im 16. Jahrhundert von Landsmannschaften, kennen aber deren Verfassung nicht, um ein klares Bild von ihnen zu gevinnen. Nach Klüpfel[1]) traten 1559 einmal die Polen aus Veranlassung des Mordes eines Landsmannes als Gesamtheit auf; bei einem Krawall im Jahre 1582 sind es die Preussen, die zusammenhalten, 1589 erscheinen die Sachsen als eine grössere Kneipgenossenschaft, späterhin bilden die Mömpelgarter eine eigene Kameradschaft. Das alles bietet uns doch aber noch keinen Beweis, dass es ausgebildete Korporationen waren, ebensowenig ist das bei den in den Tübinger Senatsakten des 16. Jahrhunderts mehrfach erwähnten Kränzchen und Konventikeln, auch Königreichen der Fall, die durch ein Reskript von 1589 verboten wurden[2]). Bis zum Jahre 1670 hören wir nichts weiter. Im 18. Jahrhundert stehen wir in Tübingen auf ganz sicherem Boden. Ein herzogliches Reskript vom Jahre 1765 verbietet die „mehr auf zeit- und kostspielige Neuerungen als auf Realitäten abzielenden Verbindungen." Im Jahre 1770 erschien ein neuer Erlass, der die studierende Jugend vor den „höchstschädlichen Ordensverbindungen verwarnt, und alle dergleichen Gesellschaften für aufgehoben erklärt, die bisher getragenen Ordenszeichen abzufordern befiehlt, wegen der etwaigen heimlichen Zusammenkünfte Haussuchungen anordnet, die Widerspenstigen

---

[1]) Geschichte und Beschreibung der Universität Tübingen. Tübingen 1849, S. 182.

[2]) Fabricius hat diese Nachrichten von Klüpfel übernommen; es erweckt den Anschein, als sähe er darin bereits eine dem 17. Jahrhundert analoge landsmannschaftliche Bildung, zumal er unmittelbar im Zusammenhange damit von den in Strassburg 1650 erwähnten Landsmannschaften der Ulmer, Rothenburger und Wormser redet, von denen wir auch nichts Näheres wissen. Es bedürfte für Tübingen einer Untersuchung aus den Akten, wie ich sie für Frankfurt hier versuche.

mit 8—14tägiger Carcerstrafe, und bei beharrlichem Ungehorsam mit dem consilium abeundi bedroht. Hier finden wir wie so oft die Orden nicht als eine besondere Art der Verbindung, sondern gleichbedeutend mit Landsmannschaft, Verbindung überhaupt gebraucht. Ein Unterschied zwischen Orden und Landsmannschaften ist hier nicht erkennbar.

Im „Apendix Statuorum jussu Serenissimi Domini Ducis promulgata“ A. 1770 finden sich ähnliche Bestimmungen.

De ordinibus sive societatibus et confoederationibus Studiosorum.

1. Omnes ejusmodi societates vi supremae potestatis Ducalis prohibitae et abolitae sunto.

2. Qui prima vice in hujusmodi Ordine deprehensus fuerit, carcere per octiduum, qui secunda vice, per quatuordecim dies punitor, qui tertia vice legem ita transgessus fuerit, consilium abeundi accipito.

3. Qui conventus societatum vel toleraverint, vel non statim indicaverint, graviter puniuntor.

Diese Gesetze sind im Jahre 1796 in einem „kurzen Auszug aus den Statuten und anderen Verordnungen der Universität Tübingen, soferne solche die Studiosos betreffen“ deutsch wiederholt.

Wittenberg. Wittenberg war wie Rostock ein Haupthort des Nationalismus. Die Edikte gegen ihn beginnen schon 1621 und steigern sich an Zahl und lächerlichem Schwulst bis in die sechziger Jahre des Jahrhunderts. In einem Edikt vom Jahre 1653 heisst es: seit einigen Jahren wählen die Nationen der Studenten sich einen Senior, der alle Gewalt hat. Woher nehmen sie diese Gewalt? Sie ist nicht legitim, denn es gibt nur einen Rektor, eine Behörde, ein akademisches Album. Das alles stellen diese neuen Tribune auf den Kopf. Sie zwingen die Neulinge, sich in die Nationalmatrikel eintragen zu lassen und Geld zu bezahlen, welches die Senioren durchbringen. Sie legen den Neulingen unwürdige Dienste auf, bestimmen Strafen, haben

einige excludirt und mit Gewalt fortgetrieben. Daher wird bestimmt, dass es fortan keine nationum seniores, h. e. magistri et judices, keine Nationsmatrikel, keine Versammlungsorte und Gerichte mehr gebe. 1659 wird wieder über die „nationum senacula“ geklagt; das seien richterliche Sitzungen mit Beisitzern, die sich wie eine Obrigkeit Gewalt anmassen und Strafen verhängen, „ut tyrannidem agere videantur.“ 1660 heisst es, alle Unordnungen kämen von den „nationum conciliabulis“. Nun aber tritt auch hier infolge des Übereinkommens, nach dem die protestantischen Reichsstände auf dem Reichstag zu Regensburg 1654 die Nationen verboten, eine Krisis ein. 1661 schreibt Professor Kirchmeier, die symbola und nationes seien abgeschafft. Aber der Nationalismus blühte fort und namentlich im Anfang des 18. Jahrhunderts füllen sich die Protokolle mit Untersuchungen über die Landsmannschaften. 1706 bestanden zahlreiche Landsmannschaften in aller Form, die der Senat stillschweigend gewähren liess. Deshalb erging in diesem Jahre ein Reskript an die Universität, in welchem mit Entziehung der Jurisdiction gedroht wurde, falls der Senat fernerhin so gewissenlos durch die Finger sehe [1]).

Jena. Nach einem Edikt vom 4. Februar 1644 sollen in Jena zur Aufrechterhaltung des Pennalismus „certae confoederationes“ gebildet worden sein. In diesem Erlass wird ausgeführt, dass die Burschen in Konventen zusammenkommen, Gesetze und Dekrete erlassen, Streitigkeiten entscheiden, bisweilen unter Auflegung eines Zeugeneides, Recht sprechen, Strafen bis zur Infamie auflegen und solche erlassen . . . . . „ferme nihil eorum non audere et peragere, quae a summis potestatibus soli sunt magistratui concessa [2]). Das akademische Programm vom 1. September 1660 verbot das Tragen verschiedener Bänder und Farben den jenaischen Studenten, „als zu Rottirungen und Leichtfertigkeit Anlass

[1]) Fabricius, S. 39—41. Tholuck, S. 325, Anm. 310.
[2]) Fabricius, S. 42.

gebend;“ allein schon 1675 zeigen sich die Landsmannschaften, vollständig organisiert, wieder öffentlich und geben zu neuem strengen Verbot, dem Mandat vom 22. Juli 1675 Veranlassung. Nach diesem Mandat hatten sich die jenenser Studenten zu vier verschiedenen Nationen, unter der Leitung von Senioren, verbündet, mit dem offen ausgesprochenen Zweck, Liebe und Freundschaft unter sich zu befördern, namentlich aber, um „hinführo den kranken und nothleidenden Studenten behülflich zur Hand zu gehen, und, wenn Einer ihrer Mitglieder etwa versterben sollte, denselben ehrlich begraben zu können;“ diese 4 Nationen zeichneten sich durch verschiedene Uniformen, namentlich verschiedenfarbige Bänder an den Stossdegen ihrer Mitglieder, von einander aus und traten öffentlich als geschlossene Korporationen auf. Jenes Mandat des Herzogs Bernhard von Jena, welcher in dem eben angegebenen Zweck dieser Verbindungen nur „Vorwand und Schein“ erblickte, untersagte aber diese, „zu vermeinter Cognoscir und Bestrafung geringer Verbrechen ohne Zuziehung des Rektors und Senats errichteten Convocationen“, und befahl die Abschaffung der Nationalabzeichen und Herausgabe der Matrikelbücher an den Rektor; gegen die Widerspenstigen, besonders die Rädelsführer, aber die Verhängung harter Strafen ohne Ansehen der Person. Dies Einschreiten hatte jedoch nicht die gehofftc Wirkung: der Nationalismus bestand in Jena aller Verbote ungeachtet fort[1]). 1704 und 1724 wurden mehrere scharfe Patente gegen die Landsmanschaften erlassen, und Senioren und Subsenioren solcher Verbindungen mit der Relegation in perpetuum, nach Befinden cum infamia, bedroht[2]). 1765 erging abermals eine Verordnung gegen die Landsmannschaften[3]). Am 13. Februar 1767 erliessen sämtliche Nutritoren der Universität ein Mandat gegen die Ordensverbindungen. Den Orden wurde darin vorgeworfen, dass sie zu mannig-

[1]) Rich. u. Rob. Keil, S. 121 ff.
[2]) Ibid., S. 175.
[3]) Dolch, S. 240.

faltigen, teils gegründeten, teils ungegründeten üblen Nachreden für die Akademie Anlass gegeben, zum Zeitverderb und zu unnötigen Ausgaben, sowie zum Missbrauch des Namens Gottes bei Ablegung des Ordenseides Gelegenheit verschafft und zur Vermehrung der Studentenhändel und vielen andern Ärgernissen und Unordnungen beigetragen hätten. Es wurden deshalb in dem erwähnten Gesetze alle Studentenorden für aufgehoben erklärt und befohlen, dass in Zukunft niemand ein Ordenszeichen tragen, einer Ordenszusammenkunft beiwohnen, ein Ordensmissiv verfertigen oder darin votiren, einen Ordensmeister, Aufseher, Secretär, Beisitzer oder Anwerber abgeben sollte. Im Falle jemand sich betreten lassen würde, gegen dieses ernstliche Verbot zu handeln, heisst es dann, „so sollen nicht nur diejenigen, welche in Unseren gesammten oder Particular-Diensten stehen, ihrer Ämter und Würden, auch anderer Emolumenten verlustig seyn, die Studiosi aber mit der sträcklichen und unabbittlichen Relegation angesehen, Unsere Landeskinder aller Versorgungen in unseren Landen verlustig erklärt, die Fremden aber ihrer Landesherrschaft zur wohlverdienten Ahndung bekannt gemacht werden . . . . . Endlich soll auch bei Immatriculirung der ankommenden Studiosorum von einem jeden vermittelst eines Eydes das feierlichste Versprechen geschehen, sich auf dieser Universität in keine Ordensverbindung einzulassen[1]).“ Ein Edikt vom 8. April 1778 bedrohte nicht nur die Vorsteher und Werber solcher Verbindungen, sondern auch diejenigen, welche als Auswärtige in diese sich aufnehmen liessen, mit der perpetuellen Relegation, bald mit, bald ohne Infamie, und verbot das Tragen von Nationalzeichen, „es mag bunt oder schwarz sein, in einem Busch, Schleife, Bouquet oder Band, oder in einem anderen Zeichen bestehen, auf einem schwarzen oder grauen Hut oder anderwärts getragen werden“, und die Abhaltung landsmannschaftlicher Commerse und Fechtkränzchen. Übertretungen dieses Verbots sollten mit achttägigem bis vier-

[1]) Rich. u. Rob. Keil, S. 179 ff.

wöchentlichem Carcerarrest bestraft, diejenigen aber, „welche führohin andern Gesellschaften, in denen übermässig getrunken, auch andere Ausschweifungen vorgenommen würden, hielten oder auch nur besuchten, desgleichen im Trunk sich übernähmen," ohne Ansehen der Person mit einer „dem Vergehen proportionirten" Carcerstrafe belegt werden[1]). Die Verfolgung richtet sich also gegen Orden und Landsmannschaften und zwar wurden die Landsmanschaften aus wesentlich den gleichen Gründen verfolgt, welche Anlass boten zur Verfolgung der Orden. Nur der Missbrauch des Eides und unbestimmte Gerüchte wurden bei den Orden hinzugefügt. Im ganzen aber hat es den Anschein, als wenn man in Jena die häufig erhobene Beschuldigung, dass die Orden mit dem Freimaurertum zusammenhingen, nicht für begründet erachtete. Nach einem am 2. März 1795 von den zu Regensburg versammelten Reichsständen gefassten Beschlusse wurde auf allen deutschen Universitäten das Verbot der Ordensverbindungen in Erinnerung gebracht. In Jena geschah dies durch ein Gesamtpatent der fürstlichen Erhalter vom 15. August 1795. Durch dieses wurden alle und jede Studentenorden, als „der akademischen Disziplin, der Moralität, dem Fleisse und der Ökonomie der Studenten nachteilig," nochmals verboten, und die Teilnehmer an solchen Verbindungen mit perpetueller Relegation und dem Verluste der Aussicht auf Beförderung und Anstellung im Vaterlande, sowie dem Nachteil bedroht, auf keiner anderen deutschen Universität aufgenommen zu werden. Dabei wurde das frühere Patent vom Jahre 1767 ausdrücklich bestätigt. Ein Reskript vom 29. September 1795 ordnete ferner an, dass das seit 1780 eingeführte Angelöbnis an Eidesstatt bei der Inskription ausdrücklich auch auf Beobachtung der gegen die Orden erlassenen Gesetze gerichtet werden sollte; auch sollten nach einem herzoglich weimarischen Reskript vom 17. April 1797 sämtliche Goldschmiede der Städte Weimar und Jena bei 20 Thaler Strafe gehalten sein, falls bei ihnen

[1]) Rich. u. Rob. Keil, S. 182.

die Fertigung von Ordenszeichen bestellt würde, davon sofort Anzeige an die Generalpolizeidirection zu machen. Aber alle diese Verordnungen waren von geringem Erfolg, wiewohl sich die Orden in grösseres Geheimnis zurückgezogen hatten; schon im Juli 1797 wurde der Constantistenorden in Jena entdeckt und über 19 Ordensbrüder die Relegation verhängt. Infolge dieses Vorgangs wurde im Weimarischen durch Reskript vom 27. Oktober 1797 angeordnet, dass künftig schon die abgehenden Gymnasiasten vor dem Eintritt in Ordensverbindungen ernstlich verwarnt und für den Fall der Übertretung der vorhandenen Befehle mit der Versagung jeder künftigen Beförderung in ihrem Vaterlande bedroht werden sollten; dasselbe Reskript bestimmte, dass für die Zukunft jeder neu ankommende Student bei der Inskription einen Revers wegen Befolgung der gegen die Orden, Landsmannschaften und andere geheime Verbindungen erlassenen Gesetze zu unterzeichnen habe[1]). Daraus geht hervor, dass man hier unter Orden jede Verbindung schlechthin verstand.

Helmstädt. Für Helmstädt sind uns spärliche Nachrichten aus dem 17. Jahrhundert bekannt. 1654 sind „die Seniores unter den Studiosis auf die grosse Consistorialstube erfordert und sie dabei mit Ernst vor weiterer Unordnung verwarnt“ worden. 1660 wurde dort ein Verbindungsband während des Gottesdienstes zum Hohn an den Galgen geschlagen[2]). Diese letzte Nachricht ist nicht recht verständlich.

Leipzig. Auch aus Leipzig haben wir nur Kenntnis von Verbindungen des 17. Jahrhunderts, obwohl es nicht zweifelhaft sein kann, dass es im 18. Jahrhundert daran auch hier nicht mangelte. Leipzig stand doch mit Halle in engstem Verkehr. 1654 waren in Leipzig die Nationen fest

---

[1]) Rich. u. Rob. Keil, S. 321 ff.
[2]) Tholuck, S. 281.

organisiert; sie hatten ihre Senioren und Fiskale und führten mit den Landsmannschaften anderer Universitäten Korrespondenz. In demselben Jahre wurde der Senior der polnischen Nation relegiert. 1657 gab es eine meissnische Landsmannschaft. Ein Edikt von 1659 beschreibt das Wesen der Landsmannschaften ebenso wie wir es in Wittenberg und anderwärts gefunden haben. 1682 erging wieder ein scharfes Edikt, der Senat liess die Senioren und Famuli citieren und forderte die Nationalbücher ab. Daraus entstand ein grosser Tumult[1]).

Greifswald. In Greifswald scheint von jeher eine Zweiteilung in Deutsche und Schweden (d. h. Schwedisch-Pommern) stattgefunden zu haben. 1659 hatte die „deutsche Nation" Streit mit der Schwedischen Landsmannschaft einerseits und mit der Universitätsbehörde anderseits wegen des Pennalismus. Sie führte damals ein Siegel, welches einen Mann mit 5 Pfeilen darstellte und die Umschrift unitate fortior trug. 1662 erliess Graf Wrangel ein Edikt gegen die „Teutsche Societät". Spuren der Einteilung in Deutsche und Schweden finden sich noch 1802[2]). Von dem 18. Jahrhundert gilt für Greifswald dasselbe wie für die anderen protestantischen Universitäten. Wenn auch genauere Nachrichten noch fehlen, so dürfen wir auch hier Landsmannschaften und Orden voraussetzen.

Halle. Wie in Jena, so machten auch in Halle die Landsmannschaften den Behörden schon früh zu schaffen. Königliche Erlasse vom 13. und 22. November 1717 verlangten strenge Bestrafung der bedenklichen Verbindungen. Dann schweigen die Nachrichten lange Zeit. Im September 1767 entdeckte man bei Auflösung einer magdeburg-halberstädter Landsmannschaft auch eine märkische und pommersche, obgleich auf einen Antrag der Kur- und Liefländer, die sich zu einer solchen hatten verbinden wollen, ein königliches Reskript vom 10. Juli 1767 die strengste Unterdrückung

[1]) Fabricius, S. 41.
[2]) Ibid. S. 39.

aller Landsmannschaften angeordnet hatte[1]). 1766 wie 1768 und 1774 richtete sich die Untersuchung gegen den Orden der Inviolabisten[2]). Die Orden der Unitisten und Konstantisten wurden 1781 aufgehoben; viel wurde damit nicht erreicht, denn nach den Jahrestabellen wurden noch 1788 dreissig Studenten wegen ihrer Teilnahme am Konstantistenorden meist mit Karzerstrafe belegt. Auch der Orden der Unitisten musste 1785 geschlossen werden; Zedlitz mahnte bei diesem Anlass zur Strenge mit dem Befehl, das Verbot der Orden jährlich in deutscher Sprache anzuschlagen. Zu der Wirksamkeit dieser Anordnung scheint er indes selbst nicht volles Zutrauen gehabt zu haben, da er am 26. Januar 1786 des weiteren verfügte, dass die akademische Verbindung, welche sich selbst aufhebe und ihre Gesetze, Listen und Abzeichen einreiche, straflos sei und fernerer Untersuchung entgehe. Ungefähr dasselbe verkündete der Minister Massow noch am 3. November 1801. Nachdem am 8. März 1796 die allgemeinen Gesetze für die Studierenden aller Fakultäten erlassen waren, erfolgte am 31. desselben Monats ein abermaliges Verbot aller Orden und Landsmannschaften[3]). Am 20. Oktober 1798 erging ein „Edikt wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachteilig werden können[4])".

§ 2 dieses Ediktes lautet: Wir erklären daher für unzulässig und verbieten hierdurch Gesellschaften und Verbindungen, 1) deren Zweck, Haupt- oder Nebengeschäft darin besteht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung oder der Verwaltung des Staates oder

---

[1]) Conrad Bornhak, Geschichte der preussischen Universitätsverwaltung bis 1810. Berlin 1900. S. 81.

[2]) Wilh. Schrader, Geschichte der Friedrichs-Universität zu Halle. Erster Teil. Berlin 1894. S. 253 und 597 ff.

[3]) Schrader, S. 598 ff.

[4]) Joh. Fr. Wilh. Koch, Die Preussischen Universitäten. II. Bd., I. Abtl. Berlin, Posen und Bromberg 1840. Nr. 104, S. 97 ff Das Edikt ist am 6. Januar 1816 von Friedrich Wilhelm III. in einer „allerhöchsten Verordnung wegen der geheimen Verbindungen" wiederholt.

über die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden könnten, oder über die zu diesem Zweck zu ergreifenden Massregeln, Beratschlagungen, in welcher Absicht es sey, anzustellen; 2) worin unbekannten Obern, es sey eidlich, an Eides Statt, durch Handschlag, mündlich, schriftlich, oder wie es sey, Gehorsam versprochen wird; 3) worin bekannten Obern auf irgend eine dieser Arten ein so unbedingter Gehorsam angelobt wird, dass man dabei nicht ausdrücklich alles dasjenige ausnimmt, was sich auf den Staat, auf dessen Verfassung und Verwaltung, oder auf den vom Staate bestimmten Religiönszustand beziehet oder was für die guten Sitten nachteilige Folgen haben könnte; 4) welche Verschwiegenheit in Ansehung der den Mitgliedern zu offenbarenden Geheimnisse fordern oder sich angeloben lassen; 5) welche eine geheim gehaltene Absicht haben oder vorgeben oder zur Erreichung einer namhaft gemachten Absicht sich geheim gehaltener Mittel oder verborgener mystischer, hieroglyphischer Formen bedienen. Wenn eines der Nr. 1, 2, 3 angegebenen Kennzeichen unerlaubter Gesellschaften und Verbindungen stattfindet, können solche in Unsern gesamten Staaten nicht geduldet werden. Ein Gleiches soll auch in Ansehung der Nr. 4 und 5 bezeichneten Gesellschaften und Verbindungen, jedoch mit der im nächstfolgenden § gemachten Ausnahme[1]) Statt finden.

Im Jahre 1810 wurden in Halle, — das ist die letzte Nachricht, die wir von dort haben —, wegen landsmannschaftlicher Verbindungen vier religiert und neun exiliert[2]).

Göttingen. Für Göttingen datiert vom Juli 1751 ein Edikt, worin der Senat seinem Missfallen über das Tragen von Bändern in verschiedenen Farben Ausdruck gibt und

---

[1]) Ausgenommen sind nach § 3 von den Freimaurerorden drei Mutterlogen: die Mutterloge zu den drei Weltkugeln, die grosse Landesloge, die Loge Royal York de l'Amitié und die von ihnen gestifteten Tochterlogen. Koch, S. 99.

[2]) Dolch, S. 242.

an das 1747 erlassene Verbot von „Brüderschaften, Gesellschaften oder Orden“ erinnert[1]).

Ob wir hier an rein studentische Orden zu denken haben, ist fraglich; nach Fabricius[2]) finden sie sich erst von 1771 an. Die göttingischen Gesetze von 1762 verboten landsmannschaftliche Verbindungen als etwas sehr Schädliches ohne bestimmte Strafe, Ordensverbindungen dagegen bei Relegation[3]). Hier ist der Unterschied zwischen landsmannschaftlichen und Ordensverbindungen besonders hervorgehoben, ohne dass gesagt wird, worin er besteht. Von 1766—1772 bewegten sich die Landsmannschaften ganz öffentlich und eine gewisse Konnivenz gegen sie enthält auch das Verbot vom 22. Januar 1772, welches erlaubt, die Uniformen aufzutragen[4]).

Erlangen. Was ich oben von den Orden gesagt habe, gilt auch für Erlangen, wenn die Regierung am 8. Mai 1769 fordert, dass alle Ordensmitglieder die Orden abschwören und im Weigerungsfalle auf die Festung gebracht werden sollten, und wenn sie am 25. Mai d. J. aufs strengste das Werben für die Orden auf den Gymnasien verbot. 1777 wurden scharfe Befehle gegen den Harmonieorden erlassen, 1792 dieser, der bereits als der schwarze Orden auftrat, aufgehoben. Infolge des bereits oben erwähnten Reichstagsschlusses vom September 1795, durch den alle Studentenorden in Deutschland verboten sein sollten, schwuren im November desselben Jahres sämtliche Amicisten, Konstantisten und Schwarze in Erlangen den Orden ab. Da eine Untersuchung im Jahre 1797 den Fortbestand des schwarzen Ordens ergab, so wurden die entdeckten Mitglieder zum Teil mit Relegation bestraft, diese dann aber in consilium abeundi und Karzerstrafe verwandelt. Im Jahre 1802 wurden die

---

[1]) Fick, S. 396.
[2]) Die Studentenorden, S. 33.
[3]) Dolch, S. 241.
[4]) Fabricius, Die deutschen Korps, S. 91.

Gesellschaften und Verbindungen aufgelöst, sofort aber die Vereinigung von Studierenden in vier andere Gesellschaften gestattet. Unter dem 28. Februar 1813 erging das Verbot aller geheimen Gesellschaften bei Strafe der Relegation[1]).

Kiel. In Kiel wurden 1774 in einem Edikt die Landsmannschaften und besonders die Orden verboten, doch ist von einem Bestehen der letzteren in Kiel nichts bekannt und für eine landsmannschaftliche Gliederung war auf der kleinen, nur von Landeskindern besuchten Universität wenig Raum[2]).

Giessen. Der Rektor der Universität Giessen erlässt bereits 1608 ein Edikt gegen die von anderen Universitäten nach Giessen übertragenen „factiones". Becker[3]) hat darüber eine neue Untersuchung gebracht. Erst die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts ist für Giessen besser belegt. In den Universitätsgesetzen von 1779, welche 1790 noch verschärft wurden, warnt § 7 unter „Nationalismus und Pennalismus" vor den Landmannschaften „wegen der Zeit und Geld fressenden Gelage, vor den sogenannten Kränzchen, die die Quelle von allerlei Unordnungen, Jalousien, Feindschaften, Zänkereien und anderen Zeit und Kosten verderblichen Übeln" seien. Als ein sicheres Zeichen für das Vorhandensein solcher „Conventiculorum" sind besondere Gesetze,

---

[1]) Joh. G. v. Engelhardt, die Universität Erlangen von 1743 bis 1843, Erlangen, zum Jubiläum der Universität 1843, S. 180 ff.

[2]) Fick, S. 376 ff

[3]) In „Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins." N. F. Bd. XI. Giessen 1902, S. 57—84, Giessener Studententum in der Frühzeit der Universität (1605—1624) von Dr. Wilh. Martin Becker, S. 80. Er lässt es zweifelhaft sein, ob hier an Verbindungen gedacht ist. An einen engen landsmannschaftlichen Zusammenhang ist nach seiner Meinung auch nicht zu denken, wenn wir hören, dass dem Professor Gisenius besonders die „Westphali" anhingen. Nach meiner Meinung ist es nicht ausgeschlossen, dass wir es hier doch mit einer der dem 17. Jahrhundert eigentümlichen Formen von Nationen zu tun haben.

Geldbeiträge, Ordenshieber, besondere Zeichen in den Stammbüchern, Uniformen, Uhr- und Stockbänder, Kokarden, Federbüsche, Schleifen und Bänder an den Hüten bezeichnet und diese auf das strengste verboten. Anfangs 1789 wurde durch den Senat in Giessen eine fränkische Landsmannschaft festgestellt, die auch in Marburg existierte. Diese Landsmannschaft war eng mit dem Harmonistenorden verbunden und bildete dessen Pflanzschule. In der Mitte der 90er Jahre fand Laukhard keine Spur mehr von den Kränzchen, aber auch das Ordenswesen lag ganz darnieder.

Marburg. Die Orden sind, wie es scheint, in Marburg von Giessen aus eingedrungen, wenigstens finden wir eine enge Verbindung zwischen den Harmonisten in Giessen und Marburg auch insofern, als der Orden auf beiden Universitäten mit der Landsmanschaft Franconia verbunden war, wie denn auch beide auf beiden Hochschulen zugleich infolge der in Giessen angestellten Untersuchungen 1789 aufgehoben wurden. Weder Orden noch Landsmannschaften konnten hier zur Blüte gelangen, da die Behörden ihnen feindlich gesinnt waren. Es zeigt sich das auch im Anfange des 19. Jahrhunderts[1]).

Heidelberg. Verhältnismässig spät erhalten wir von Studentenverbindungen in Heidelberg Kunde. Am 12. Dez. 1683 wird dem akademischen Senat vom Rektor die Anzeige erstattet, dass „etliche studiosi unter sich einen neuen orden unter einem gewissen zeichen von bandt aufgerichtet, welche wöchentliche Zusammenkünfte hielten und mit einander stark collationierten“. Es wurde der Beschluss gefasst, private Erkundigungen darüber einzuziehen und dann dazu Stellung zu nehmen[2]). Orden steht hier ganz allgemein für Verbindung. Für das 18. Jahrhundert ist für Heidelberg nichts

---

[1]) Fick, S. 324 ff.

[2]) E. Winkelmann, Urkundenbuch der Universität Heidelberg, Heidelberg 1886, II S. 218 (No. 1771.)

bekannt, und da das urkundliche Material für Heidelberg sorgfältig durchgearbeitet ist, so kann man wohl sagen, dass hier im 18. Jahrhundert Studentenverbindungen fehlten oder nur geringe Bedeutung hatten. Die kirchlichen Verhältnisse erklären das zur Genüge. Erst nach der Reform der Universität von 1803 werden die Nachrichten zahlreicher. Am 25. April 1804 wird das Verbot aller Verbindungen erneuert. Unter Absatz 12 des kurfürstlichen Erlasses heisst es[1]): „Da indessen aus der leidigen erfahrung bekannt ist, dass vorzüglich die sogenannten geheimen orden oder geheimen gesellschaften, welche mit bekannten und unbekannten obern zusammenhängen oder auf irgend eine art ihren zweck oder die mittel dazu verheimlichen, sodann überhaupt alle verbindungen und verbrüderungen, welche sich auf das werben mehrerer mitglieder, sei es auch zu einem angeblich unverborgenen zweck, legen, dabei aber die sanction der staatsgewalt des landes, in welchem sie sich befinden, nicht vor sich haben, vorzüglich bei der studierenden jugend eine reichhaltige quelle von missbräuchen, von geld- und zeitverlust, ja nicht selten von verkehrten grundsätzen und sittenverderbnisse, in jedem falle aber von uneinigkeiten und zwietracht und schuldlichem parteigeiste sind, so finden wir für nothwendig, die verbotte solcher von einer guten landespolizei nie zu duldenden verbindungen für die universität Heidelberg insbesondere zu erneuern.“ Am 30. März 1805 erliess der Kurfürst ein Edikt gegen den Konstantistenorden. Die Mitglieder dieses Ordens und anderer unerlaubter Verbindungen gehen zwar straflos aus, doch wird aufs schärfste vor Erneuerung der Verbindungen gewarnt[2]). Die letzte grossherzogliche Verordnung gegen Orden und Landsmannschaften ist vom 4. Juni 1810 datiert[3]).

---

[1]) Ibid. I, S. 452.
[2]) Winkelmann, II S. 338 (No. 2634).
[3]) Winkelmann, II S. 343 (No. 2670).

III.

Das studentische Korporationswesen in Frankfurt a. O. von der Gründung der Universität 1506 bis zu ihrer Aufhebung 1811.

1. Literatur.

Ueber die Studentenverbindungen in Frankfurt ist bis jetzt sehr wenig bekannt geworden, aber sie fehlten in Frankfurt nicht und trugen den gleichen Charakter wie an den übrigen protestantischen Universitäten. Zwei Professoren, die um die Wende zweier aufeinanderfolgender Jahrhunderte an der Frankfurter Viadrina wirkten und das Rektorat wiederholt bekleideten, haben Nachrichten über die dortige Universität hinterlassen:

1) J. C. Becman, Notitia Universitatis Francofurtanae, Francofurti ad Viadrum 1707.

2) C. R. Hausen, Geschichte der Universität und Stadt Frankfurt an der Oder, seit ihrer Stiftung und Erbauung, bis zum Schluss des achtzehnten Jahrhunderts, grösstenteils nach Urkunden und Archiv-Nachrichten bearbeitet. Frankfurt an der Oder. 1800.

Becman gibt einen Überblick über die Anfänge der Universität, ihre Privilegien, Rechte und Statuten, zählt die Rektoren und Professoren auf und gibt eine Darstellung von ihrem Leben und Wirken. Daran schliesst sich eine Reihe einzelner Erlasse und Berichte, unter denen einer über den auch an der Frankfurter Universität herrschenden Pennalismus Aufschluss gibt.

Hausen ist in mancher Beziehung inhaltreicher, aber die Studentenverbindungen schliesst er nach seinem Plane aus. Er kannte sie sehr gut. Wie wir aus den Akten sehen, hat er oft in Ordensangelegenheiten ein entscheidendes Urteil gefällt und sicher hat er sich während seiner wiederholten Rektoratstätigkeit auch oft genug mit den Orden befassen müssen.

Die sonstige Literatur über das Verbindungswesen weist nur sehr spärliche Notizen über Frankfurt auf. Um so not-

wendiger ist es daher, aus den teils in Breslau, teils in Berlin erhaltenen Akten unsere Kenntnis über das Frankfurter Verbindungsleben zu vermehren. Die Aktenstücke zur Geschichte der Franfurter Universität im Geheimen Staatsarchiv zu Berlin enthalten kein wesentliches Material über die Verbindungen. Etwas mehr, allerdings erst für die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts, findet sich im „Frankfurter Archiv“ der Breslauer Universität.

2. Die Nationen und Landsmannschaften bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts.

Frankfurt war die letzte Universität, auf der die in Paris und Bologna ausgebildete Gliederung der mittelalterlichen Universitäten, die Einteilung in Nationen, zur Grundlage der Universitätsverfassung gemacht wurde. Von den nach dem Pariser Vorbilde gestalteten deutschen Universitäten, Wien, Prag, Leipzig und zuletzt Frankfurt, erhielt sich die amtliche Einteilung der Studenten in vier Nationen — wenngleich nur formell und ohne weitere Bedeutung — in Leipzig merkwürdigerweise bis zum Jahre 1830 [1])[2]). Die

---

[1]) Tholuck, S. 280.

[2]) Auf den schwedischen Universitäten besteht noch bis in die Gegenwart der Nationalismus und zwar in voller Lebenskraft, nicht als altertümliche Rarität. Je nach der Frequenz der beiden schwedischen Landesuniversitäten ist die gesamte Studentenschaft in eine grössere oder geringere Zahl von Nationen geteilt, zu deren jeder die einer oder mehreren Provinzen Angehörigen gezählt werden. Die Mehrzahl dieser Nationen besitzt ihr eigenes Nationalhaus, Garten, Bibliothek, Fiskus, Krankenfonds, Matrikel. Die Studierenden teilen sich in novitii, recentiores, juniores und seniores; ein oder zwei selbstgewählte Kuratoren aus ihrer Mitte leiten die Angelegenheiten und ein Professor, womöglich derselben Nation angehörig, bildet die selbstgewählte Spitze. Tholuck, S. 280.

Ähnlich lautet noch die Schilderung der schwedischen Verhältnisse in neuerer Zeit: die Studenten verteilen sich nach ihrer Herkunft in „Nationen“ (13 in Upsala, 12 in Lund), jeder Student muss einer Nation angehören. An der Spitze jeder Nation steht ein von der Nation unter den ord. Professoren gewählter Inspektor und aus

4 Nationen, in die die Universität Frankfurt bei ihrer Stiftung 1506 eingeteilt wurde, waren: Die märkische, fränkische, schlesische und preussische (Marchica, Franconica, Slesitica, Prutenica). Sie beruhten auf landsmannschaftlicher Basis und waren integrierende Bestandteile der Universitätsorganisation. So erfolgte die Wahl des Rektors in jedem Halbjahre von den Magistern, Doktoren und Professoren der Nationen. In der Führung des Rektorats wechselten die Nationen unter einander ab. Auch die 12 Stellen in dem grossen Kolleg, die 20 Sitze im regierenden Rat der Artistenfakultät, sowie der 20 Konsiliarien, Assessoren und Richter, welche mit dem Rektor die Universität verwalteten, wurden nach den vier Nationen der Märker, Franken, Schlesier und Preussen verteilt. Die ersten 21 Jahre hindurch wurde ferner die Immatrikulation nach Nationen vorgenommen, dann hörte dies auf. Der Rektor sollte noch weiter nach Nationen gewählt werden, aber wenn die Wahl anders fiel, so setzte man den Gewählten in die Nation, die an der Reihe war[1]). Die Einteilung in Nationen wurde im 17. Jahrhundert aufgegeben. 1667 wurde verordnet, dass das Rektorat nach den 4 Fakultäten wechseln sollte[2]).

Von der Deposition in Frankfurt wissen wir fast nichts. Es ist aber kein Zweifel, dass sie hier geübt wurde[3]). Anders

---

ihrer Mitte gewählte Kuratoren. Die Nationen leben nach eigenen, vom kleineren Konsistorium (Aufsicht über den Gang des Unterrichts und das Verhalten von Lehrer und Studenten übt das kleinere Konsistorium, das aus dem Rektor als Vorsitzenden uud 5 ordentlichen Professoren besteht) bestätigten Statuten; sie üben eine gewisse disziplinäre Aufsicht über ihre Mitglieder aus, bezwecken übrigens gegenseitige Unterstützung und gesellschaftliche Unterhaltung. Jede Nation hat eigene Kassen u. Bibliothek, in Upsala besitzen die meisten ein eigenes Haus (teilweise Paläste). Gebühren pro Semester 10—20 Kronen. Minerva, Jahrb. d. gel. Welt, hrsg. v. Kukula und Trübner, II. Jhg. 1892—93, Strassburg 1893, S. 19 ff.

[1]) G. Kaufmann, die Geschichte der deutschen Universitäten, II Bd. Stuttgart 1896, S. 65 ff.

[2]) Hausen, S. 85.

[3]) In Frankfurt und Königsberg schritt die Behörde dagegen ein, dass die Deposition an älteren Männern vorgenommen wurde Tholuck, S. 204.

steht es mit dem Pennalismus. Schon 1616 ist ein Frankfurter Edikt dagegen gerichtet, dem 1636 und 1638 andere folgten[1]). Wie sehr hier der Pennalismus wüthete, das zeigen die Ausführungen Becmans[2]), deren wesentlichen Inhalt Hausen[3]) mit folgenden Worten wiedergibt: „Der traurigen Schicksale des 30jährigen Krieges ungeachtet entstand auf hiesiger Universität, sowie vorher auf anderen deutschen Universitäten, jene schändliche akademische Sitte, welche unter dem Namen Pennalismus berüchtigt ist. Nach selbiger wurden die neu ankommenden Studierenden misshandelt, zum Trunk verleitet, ihnen Summen Geldes abgenommen, diejenigen aber, die an diesem Laster keinen Anteil nehmen wollten, bitter verfolgt. Im Jahre 1639 wurde diese Sitte auf hiesiger Universität vorzüglich herrschend. Es erfolgten zwischen der Akademie Wittenberg und der hiesigen, sowie zwischen andern deutschen Universitäten, über Ausrottung dieses Übels Unterhandlungen und man trat in eine harmonische Verbindung, diese Lasterhaften, im Fall sie von einer Universität vertrieben würden, zu keinen akademischen Bürgern aufzunehmen. Churfürst Georg Wilhelm unterstützte diese Vereinigung mit seinen Befehlen. Dennoch brach unter Friedrich Wilhelm 1646 der Pennalismus heftiger als jemals aus. Der damalige hiesige geistliche Inspektor M. Heinsius betrug sich hierbei sehr unklug. Denn selbiger erklärte die Studierenden, welche sich bei diesen Bachanalien einfinden würden, gleichsam als ein evangelischer Papst, in den Kirchenbann und untersagte ihnen allen Gottesdienst und Gebrauch des Nachtmahls. Dieses unweise Benehmen, welches der damalige Rektor Pelargus nicht hätte zugeben sollen, zog traurige Unruhen nach sich. Die Studierenden setzten die Bachanalien, welche sie bisher geheim gehalten hatten, öffentlich fort, verliessen während einer von Heinsius gehaltenen Predigt ihre Sitze auf dem Chor der Kirche mit

---

[1]) Tholuck, S. 289 ff.
[2]) Notitia Un. Francof. c. VIII S. 280.
[3]) Hausen, S. 18 ff.

tobendem Geräusch. Sie vernachlässigten ferner alle Vorlesungen, widersetzten sich dem Rektor und Senat und übten mannigfaltige grobe Ausschweifungen aus. Des Churfürsten Klugheit und landesväterlicher Sinn besänftigte die berauschten Jünglinge 1647.“ Durch den Beschluss der protestantischen Reichsstände auf dem Reichstag zu Regensburg 1654 wurden die schärfsten Massregeln zur Ausrottung des Pennalismus vereinbart, und so schwand diese schändliche Gewohnheit allmählich auch in Frankfurt, besonders nach den Verordnungen des Regenten von 1659 und 1661. Seit 1667 ist, wie Hausen[1]) sagt, die geringste Spur nicht mehr davon übrig geblieben. Den Universitäten Frankfurt, Wittenberg und Jena verdanken die übrigen die Ausrottung dieses Lasters[2]). Da der Pennalismus im Nationalismus seine Stütze fand, so war der Kampf gegen ihn gleichzeitig ein Kampf gegen die Nationen. Oben sahen wir bereits, dass man die Nationen in Frankfurt als Universitätsorganisationen in der Praxis bald fallen liess oder wesentlich modifizierte. Doch erwies sich unter den Studierenden selbst das Gefühl der landsmannschaftlichen Zusammengehörigkeit stark genug, um die Nationen, losgelöst von der Universitätsverfassung, als Vereine der Studenten fortleben zu lassen. Über die neuen Nationen in Frankfurt sind wir schlecht berichtet. Weder die Akten noch auch die Protokolle[3]) gewähren uns einen Einblick in ihre Verfassung. Wir gehen aber nicht fehl, wenn wir für Frankfurt eine ähnliche Entwicklung annehmen, wie wir sie oben bei Rostock näher kennen gelernt haben. Für den grossen Zeitraum von 1661—1732 fehlt uns jegliche Nachricht über das Verbindungsleben in Frankfurt. Erst 1732 bietet sich wieder ein Anhalt in den „Leges Academicae a Studiosis in Regia Francofurtana Universitate observandae, Francofurti ad Viadrum 1732“. Dort heisst es:

---

[1]) S. 19.

[2]) Ibidem.

[3]) Die Protokolle des 17. Jahrhunderts sind daraufhin durchgesehen.

§ 21.

Nemo factiones hetairias ac sodalitia conciliato, vel foveto, conventicula convocato, poenam meritos defendito, iniuriam sibi commilitonibusve fieri, apud vulgus iactato, sed querelas, si quas habere sibi videbitur, Rectori exponito, eas si probare non poterit, poenam eamdem cum commilitone, quem tam iniuste defendit, dato.

Das Auge der Obrigkeit zwang die Landsmannschaften, falls sie sich nicht ganz auflösen wollten, sich möglichst im Geheimen zu halten, und dieses Geheime drängte um die Mitte des 18. Jahrhunderts zu einer neuen Form von Verbindungen, die manche Einrichtung von den damals so weit verbreiteten geheimen Orden der Freimaurer, Rosenkreuzer u. a. entlehnten und darum in den Verdacht kamen, mit dem Freimaurerorden in engem Zusammenhange zu stehen. Über diese Verbindungen, die sogenannten Orden, werde ich weiter unten ausführlicher handeln, ebenso über die obrigkeitlichen Verbote, die sich ebenso gegen die Orden wie gegen die Landsmannschaften richteten, da eine Zersplitterung teilweise eine Wiederholung nötig machen würde. Hier kommt noch eine neue Form der Landsmannschaften in Betracht, die sich in den achtziger Jahren des 18. Jahrhunderts bildete und eine zeitlang den Schutz der Obrigkeit genoss, weil sie den Kampf gegen die verpönten Studentenorden auf ihre Fahne schrieb: die Kränzchen, deren Mitglieder „Kränzianer“ genannt wurden. Auch in Frankfurt erlangten sie die Anerkennung der Universitätsbehörde. Wir sehen oft Professoren für sie eintreten[1]). Aber schon um die Wende des Jahrhunderts werden sie in gleicher Weise wie Orden und Landsmannschaften durch königliche Erlasse verboten. Für die Entstehung der Landsmannschaften und ihre Fortbildung in den Kränzchen teilt Fabricius[2]) eine wertvolle Quelle mit. Es ist das „Stammbuch für die märkische

[1]) So z. Bsp. Konsistorialrat Prof. Steinbart. Geh. Staatsarchiv, Reposit. 76, II 190.

[2]) Die Deutschen Korps, S. 260 ff.

Verbindung seit dem 17. November 1807", handschriftlich im Besitz der Marchia zu Berlin. Über Frankfurt berichtet dieses Stammbuch: „Nachdem auf der Universität lange Zeit mancherlei Orden ihr Unwesen getrieben und einen schlechten Komment durch ehrlose Gesetze und Einrichtungen eingeführt hatten: so fassten mehrere vernünftige Mitglieder, welche die üble Verfassung der Orden einsahen, den Entschluss die Orden zu verlassen, eine neue Gesellschaft zu errichten, darin bessere Gesetze einzuführen und so den ganzen Komment auf der Universität zu verbessern. Der jetzige Kriegsrat Grothe in Berlin, ein (geborener) Märker, war der erste, der als ein solcher Verbesserer auftrat, eine neue Gesellschaft errichtete und als Senior 1786, am 3. Juli, an ihre Spitze trat. Sie suchten aus allen Orden die besten Mitglieder aus, nahmen sie sowohl als andere brave Männer in ihre Mitte auf, in der Absicht, vereint die Orden zu stürzen, ein freundschaftliches Verhältnis unter sich einzuführen, den Stock, der damals Mode war, abzuschaffen und so den Ton auf der Universität zu verbessern. Da diese Gesellschaft aber bald zu stark wurde, sahen sie wohl ein, dass es besser wäre, sich zu trennen und besondere Gesellschaften unter dem Namen der Kränzchen zu errichten. So entstanden nach und nach das preussische, schlesische, pommersche und märkische Kränzchen. Bald wurde nun aber das pommersche Kränzchen zu schwach und die Mitglieder desselben traten in das märkische Kränzchen im Jahre 1800 über und errichteten das märkisch-pommersche Kränzchen oder die märkisch-pommersche Verbindung. Diese Verbindung bestand nun lange Zeit auf der Universität, bis endlich im Jahre 1806 durch den unglücklichen Krieg die Universität Halle gänzlich aufgehoben wurde und die meisten Mitglieder des dortigen märkischen und pommerschen Kränzchens hierher nach Frankfurt kamen. Nun ward die vereinte Verbindung zu stark, um fernerhin zusammen bestehen zu können. Dies sah der vormalige brave Senior der märkisch-pommerschen Verbindung, Hille, von Geburt ein Märker, der um diese Zeit zum Besuch nach Frankfurt kam, sehr gut ein und

hielt es, da er noch immer sehr viel Anteil an allem nahm, was das märkische Vaterland[1]) betraf, für das beste, dass sich Märker und Pommeraner trennen möchten, welche Trennung auch noch während seines Hierseins am 16. Nov. 1807 erfolgte. Am folgenden Tage, den 17. November 1807 wurde die märkische Verbindung gestiftet, deren Mitglieder seit dieser Zeit folgende gewesen sind." 119 Namen werden nun aufgezählt, die sich auf vier Jahre verteilen, sodass wir uns von der beträchtlichen Stärke der Verbindung einen Begriff machen können. Nach obigem Bericht — eine andere Notiz ist darüber leider nicht erhalten — war der Übergang von den Landsmannschaften zu den Kränzchen nicht unvermittelt erfolgt. Die Kränzchen bildeten hier die Fortsetzung nicht bloss der Landsmannschaften, sondern auch der Orden; denn Ordensbrüder selbst gaben die Initiative zur Gründung eines Vereines, der sich in Kränzchen auflöste, weil er zu stark geworden[2]). Es darf uns nicht wunder nehmen, dass die Kränzchen hier von den Behörden anerkannt und beschützt wurden. Wäre zur damaligen Zeit eine andere Verbindung aufgetreten, die unter ihren Tendenzen auch die der Bekämpfung der Orden gehabt hätte, so wäre sie der Behörde, die in den Orden eine grosse Gefahr erblickte, willkommen gewesen. Die Anerkennung der Behörden ging so weit, dass sie beispielsweise in Halle mit den Kränzchen über Universitätsfestlichkeiten verhandelten. Den Hallenser Kränzchen schien die Gnadensonne allerdings nicht lange. Die alte Abneigung der Behörden gegen die studentischen

---

[1]) Schon Fabricius macht darauf aufmerksam, es wäre wohl zu beachten, dass hier „Vaterland" gleichbedeutend mit „Landsmannschaft" gebraucht sei. Die Deutschen Korps, S. 262.

[2]) So viel ich sehe, vertreten Fabricius und Bärnstein die Ansicht, es hätten die Landsmannschaften nur, um die Gesetze zu umgehen, zeitweise die Form von Kränzchen angenommen, während doch aus obiger Darstellung klar hervorgeht, dass die Landsmannschaften nicht aus diesem Grunde und auch nicht unmittelbar in Kränzchen einmündeten. Der Kampf gegen die Orden und die Besserung der Sitten an der Universität waren vielmehr die Motive dazu.

Vereinigungen erwachte wieder, und durch Hofreskript wurden sie 1796 aufgelöst. Freilich ohne viel Erfolg. Schon im Jahre 1801 erregten sie wieder den Unwillen der hohen Obrigkeit[1]). Ähnlich war es in Frankfurt. Die Abneigung, die sich gegen die Orden gezeigt hatte, traf auch die Kränzchen und sie wurden durch Denunziationen mancherlei Art, wenn sich diese auch oft als unbegründet erwiesen. den Behörden immer verdächtiger. So zeigen die Untersuchungsakten vom März 1806[2]), wie haltlos oft die Beschuldigungen waren, die man gegen die Kränzchen ausstreute. Trotz wiederholter Untersuchungen und zahlreicher Verfolgungen bestanden die Kränzchen weiter. Vom 16. Nov. 1808[3]) haben wir die Beschwerden einiger Studenten gegen die Kränzchen und Landsmannschaften. Sie bestanden bis zur Aufhebung der Universität und gingen mit den Studenten auf die Universitäten Breslau und Berlin über, wo sie, dem Geiste der Zeit entsprechend, ihre Metamorphose durchmachten; denn wie Schrader[4]) richtig bemerkt, der im Grunde ideale Drang, sich mit Gleichgesinnten oder mit den näheren Landsleuten enger zusammenzuschliessen, liess sich weder damals noch später schlechthin ersticken. Über Zweck und Wesen der Kränzchen geben uns Untersuchungsakten aus dem Jahre 1802[5]) Aufschluss, denen „Allgemeine Cartell-Gesetze der vier respectiven Kränzchen auf der Uni-

---

[1]) Fick, S. 389.

[2]) Fr. Arch. F. 32 No. 46. Eine Untersuchung der Kränzchen auf Grund der Denunziation eines Studenten bildet den Inhalt des Aktenstückes. Die Untersuchung zieht sich von März bis Mai 1806 hin und verläuft ergebnislos.

[3]) Geh. Staatsarch. Reposit. 76, II 192.

[4]) Geschichte der Universität Halle, I S. 599.

[5]) Fr. A. F. 32 No. 41. Das Aktenbündel, etwa 21 Blatt stark, enthält das Konzilsprotokoll vom 12. März 1802 über die in Verbindungsachen anzustellenden Untersuchungen, den Bericht der Untersuchungskommission vom 13. März 1902 und die Kartellgesetze von 1798; ausserdem Konventsprotokolle der märkisch-pommerschen Verbindung vom 27. Februar 1802 an und das Protokoll des Seniorenkonvents vom 3. März 1802.

versität zu Frankfurt a. O.“ aus dem Jahre 1798 beigegeben sind. Sie lauten:

I.

Der Zweck dieser vier durch Freundschaft fest verbundenen, als des Schlesischen, Preussischen, Pommerschen und Märkischen Kränzchens, ist Ausrottung schädlicher Ordensverbindungen, und die Aufrechthaltung eines vernünftigen Studenten-Comments. Um diesen gemeinsamen edlen Zweck zu erreichen, ist ein freundschaftliches Vernehmen sowohl zwischen den Verbindungen selbst als auch besonders der einzelnen Mitglieder, durchaus nöthig, und es haben sich daher um dieses zu bewirken diese vier respectiven Verbindungen vereinigt auf folgende Vorschriften zu achten, um den möglichen Fällen vorzubeugen, wobei Missverhältnisse entstehen könnten.

II.

So wird also, um Streitigkeiten zu vermeiden, die bei Aufnahme neuer Mitglieder stattfinden könnten, festgesetzt, dass

1. das Märkische Kränzchen berechtigt ist, alle Landsleute mit Ausschliessung aller gebohrnen Schlesier, Preussen und Pommern unter sich aufzunehmen,
2. dass eben so das Schlesische Kränzchen einen jeden ausser aller gebohrnen Märker, Preussen und Pommern aufzunehmen befugt ist,
3. dass ferner das Preussische Kränzchen alle Landsleute mit Ausschluss aller gebohrnen Märker, Schlesier und Pommern zu Mitgliedern ihrer Verbindung aufnehmen darf, und dass
4. das Pommersche Kränzchen einen jeden, der nicht gebohrner Märker, Schlesier oder Preusse ist, aufzunehmen befugt ist[1]).

[1]) No. 4 ist durchgestrichen, wahrscheinlich deshalb, weil zur Zeit der Untersuchung, im Jahre 1802, das Pommersche Kränzchen nicht mehr in Betracht kam, da es bereits 1800 mit dem Märkischen zu dem Märkisch-Pommerschen vereinigt war.

III.

Diese vier edlen Verbindungen betrachten sich, sofern sie den allgemeinen Zweck haben, den Orden entgegen zu arbeiten, als eine Korporation. Falls dennoch zwischen einem Orden und einer Landsmannschaft Scandal vorkommt, so wird das die Sache aller vier Verbindungen und sind die übrigen verpflichtet, gegen diese Feinde Beistand zu leisten. Scandal zwischen Individuen bleibt immer nur die Sache des Kränzchens, dessen Mitglied dabei intressiert ist.

IV.

Im Fall, dass Mitglieder der einen oder der andern Verbindung an einem öffentlicheu Orte Streit erhalten sollten und Ordensbrüder sich selbst thätlich vergingen, so ist ein jeder, wenn auch seine Ehre nicht gekränkt wäre, aus obgedachtem Grunde zum Beistand verpflichtet. Der Scandal sollte übrigens nicht gesucht werden.

V.

Es soll so lange unter diesen Verbindungen eine freundschaftliche Eintracht herrschen, als eine oder die andere nicht in einen Orden ausartet, oder zu einem Orden übertritt, denn in diesem Falle hat sie die Rache der übrigen zu erwarten.

VI.

Es darf keine der vier Verbindungen mit einer andern allein sich näher vereinigen, als sie mit den übrigen vereinigt ist, und noch weniger Ein Ganzes mit ihr unter einem Namen ausmachen.

VII.

Es darf keine dieser vier edlen Verbindungen aus diesem durch's Ehrenwort beschwornen Cartell heraustreten oder geflissentlich die Gesetze desselben übertreten, ohne den anderen Verbindungen dafür Verantwortung und im nöthigen Fall Genugthuung schuldig zu sein.

VIII.

Sollten demohngeachtet Beleidigungen zwischen zwei ganzen Landsmannschaften vorfallen, so sind die übrigen beide verbunden, wenn die Sache sich zum Beilegen nicht qualificirt, die Vermittler zu machen. Im Fall aber die Ehre der einen oder andern Verbindung durch die Klinge gerettet werden muss, neutral zu bleiben.

IX.

Um aber alle unrichtigen Punkte zu verhindern, so wird festgesetzt, dass jede verbal Beleidigung, die unter dem dummen Jungen ist, zurückgenommen werden kann, wenn sie der beleidigte zurückgenommen wissen will; der Beleidiger ist auch besonders noch verpflichtet, zuerst die Hand zum Frieden zu biethen.

X.

Können sich die streitenden Partheien nicht vereinigen, und muss es auf dem Kampfplatz der Ehre entschieden werden, so müssen folgende Gesetze des Studenten Comments beobachtet werden.

1. Hierher gehören, dass die Coramation innerhalb drei Tagen geschehe, die Tage der Beleidigung und der Coramation mit inbegriffen, dass ferner alsdann die Forderung innerhalb drei Tagen geschehen sei, die Tage bei Coramation und der Forderung mitgerechnet, dass endlich das Duell in drei Tagen geendigt sei, inclusive des Tags der Forderung und Duells, so dass die ganze Schlägerei innerhalb sieben Tagen inclusive des Tags der Beleidigung und der Schlägerei beendigt ist.

2. Coramation geschieht durch zwei Mitglieder des Kränzchens, zu welchem der Beleidigte gehört, und es ist nicht erlaubt, um noch grössere Hinteln zu verhindern, selbst zu coramiren. Eben so müssen auch zwei Kränzchener fordern. Jedoch kann auch gefordert werden, ohne vorhergegangene Coramation, wenn die Beleidigung von der Art ist, dass jede weitere Erklärung darüber überflüssig wird, wenn sie sich also durchaus zum Duell qualificirt.

3. Der Geforderte bestimmt die Zeit und den Ort, wo und wann sie sich schlagen wollen.

4. Der, welcher in desavantage ist, hat den Aushieb, und es muss von dem Secundanten dahin gesehen werden, dass damit nicht gezögert, sondern bald ausgehauen wird.

5. Unter Kränzianern gilt es ferner nicht mehr, sich in avantage zu setzen weder durch Ohrfeigen noch Stockprügel, noch Hetzpeitsche, zu welchem Ende es nothwendig wird, dass man sämtliche Mitglieder der vier Verbindungen kenne.

6. Sollte sich einer vergessen, und demohngeachtet, sich durch eins obgedachter Mittel in avantage setzen wollen, so bleibt er dennoch verbunden, Satisfaction zu fordern, und es hilft ihm diese avantage gar nichts.

7. Die schlagenden Partheien, sowie auch die Secundanten, müssen in steifen Stiefeln und Burschenhütchen erscheinen. Letzterer Pflicht ist es, so gleich halt zu rufen, wenn ein Hieb gefallen oder wenn ihr Duellant bis an die Wand im Kampfe zurückgedrängt ist.

8. Jede der schlagenden Partheien müssen zwei scharfe Hieber zum Schlagen mitbringen, im Fall einer vor Entscheidung des Duells spränge. Auch darf nur mit Rückenklingen geschlagen werden.

9. Die beiden schlagenden Partheien sind wärend des Duell inviolabel, und es fällt daher jede neue Beleidigung, die wärend desselben geschehen sollte, auf den Secundant des Beleidigten, der alsdann dafür Genugthuung nimmt.

10. Es dürfen nicht unter sieben Gängen gemacht werden, bevor kein Blut geflossen ist, alsdann beruht es auf dem, welcher in desavantage ist; hat dieser noch nicht Satisfaction, so muss sich sein Gegner weiter schlagen.

11. Die Senioren der vier Landsmannschaften sind immer verbunden dabei gegenwärtig zu sein, um auf die Haltung dieser Gesetze zu merken. Im Fall einer nicht gegenwärtig sein kann, muss wenigsten ein Alter seine Stelle vertreten

12. Um allen grossen Zusammenfluss zu vermeiden, so soll von jeder der schlagenden Parteien nur fünf inclusive des Schlagenden selbst, des Secundanten und des Seniors gegenwärtig sein dürfen. Von den beiden übrigen Landsmannschaften ist einer jeden vergönnt zwei Mitglieder aus ihrer Verbindung inclusive des Seniors mitzubringen.

13. Alles dieses müssen Kränzianer sein, den schlagenden Studenten allein nur ist es erlaubt, einen Freund, wenn er auch nicht im Kränzchen ist, mitzubringen, und muss es erst den Senioren angezeigt werden, von denen es noch immer abhängt, ob er gegenwärtig sein darf. Ein Ordensbruder darf in keinem Falle dabei sein.

14. Jede Schlägerei muss wenigstens 2 Stunden vorher den andern beiden Landsmannschaften von derjenigen Landsmannschaft angezeigt werden, dessen Mitglied in desavantage ist.

XI.

Bekommt ein Kränzianer mit einem ex Kränzianer Scandal, so muss es dem Kränzianer erlaubt bleiben, sich in avantage zu setzen, und kann alsdann, wenn der Exkränzianer Satisfaction verlangt, ihm dieselbe nicht verweigert werden.

XII.

Der Exkränzianer muss sich alsdann an eine Landsmannschaft[1]) wenden, deren Pflicht es ist, ihn zu unterstützen und die Scandalgeschäfte zu übernehmen. Das gilt auch, wenn beide Schlagenden Exkränzianer wären, es darf aber dabei dennoch die oben bestimmte Zahl der Anwesenden nicht überschritten werden..

XIII.

Füchsen, wenn sie sich schlagen müssen, können au ihr Verlangen vier Wochen Übungszeit erlassen werden, vom Tage der Forderung an. Jedoch fällt diese Zeit von dem Augenblick an weg, als sie Brenner werden.

---

[1]) Landsmannschaft hier = Kränzchen.

XIV.

Jeder Student, er sei Kränzianer oder Exkränzianer, wird des Verschisses fähig, wenn er für wahre Beleidigungen nicht Satisfaction nimmt oder giebt, oder durch entehrende Handlungen sich der Verachtung der übrigen würdig macht.

XV.

Wird einer aus einer Verbindung exludirt oder in Verschiss gethan, so soll dies den übrigen Verbindungen angezeigt werden, und es darf alsdann keine denselben unter sich aufnehmen. Dies gilt auch von einem freiwillig Ausgetretenen.

XVI.

Es ist keine Landsmannschaft verbunden die Ursachen, warum ein Mitglied exludirt worden, anzuzeigen, wohl aber wenn ein Mitglied in Verschiss gethan wird.

XVII.

Da dies Strafe sein soll, so muss sie fühlbar gemacht werden dadurch, dass er völlig Satisfactions unfähig wird, dass man sich seines Umgangs und seiner Gesellschaft entzicht und, zum Beispiel, nie mit ihm spielt.

XVIII.

Jeder Philister wird des Verschisses fähig, wenn er sich auf eine grobe oder wohl gar thätliche Weise an einem Studenten vergeht oder es auch durch grosse Prellereien verdient. Jedoch soll das Factum erst dem Senioren-Convent angezeigt werden, von denen es nach genauer Untersuchung bestimmt wird.

XIX.

Der Verschiss besteht alsdann darinnen, dass kein Student in des Philisters Haus wohne, keiner Arbeit bei ihm machen lasse, und wenn es ein Pferdephilister ist, so lange keine Pferd von ihm genommen werde, als die Zeit seines Verschisses bestimmt worden ist.

XX.

Handelt einer wissentlich dawieder, so wird das für Beleidigung der vier Kränzchen angesehen und muss der sich mit den vier Senioren und Consenioren schlagen.

XXI.

Es ist endlich nothwendig, dass sich die Senioren über Sachen, welche das Ganze oder die Ordensbrüder betreffen, besprechen, und ein Haupt Conclusum abfassen, damit sich die vier Verbindungen nicht auf verschiedenen Wegen entgegenarbeiten. Es müssen also die Senioren zuweilen Senioren Convent, wenigstens alle vier Wochen einmal halten und es in streitigen Fällen durch die Mehrheit der Stimmen der Landsmannschaften entschieden werden lassen.

XXII.

Es ist jeder Senior verpflichtet die Neuaufgenommenen den andern Senioren anzuzeigen, damit man sich näher kennen lerne und so die Freundschaft fester werde.

In dieser Form bestand das Kartell zwischen den vier Kränzchen bis zum Jahre 1800. In diesem Jahre vereinigte sich das pommersche Kränzchen, das sich aus Mangel an Mitgliedern nicht halten konnte, mit dem märkischen zu dem märkisch-pommerschen Kränzchen oder der märkisch-pommerschen Verbindung. Dadurch wurde eine Änderung der Kartellgesetze notwendig, da beispielsweise No. VI der früheren Kartellgesetze durch die Vereinigung der beiden Kränzchen aufgehoben war. Es bildete sich ein neues Kartell zwischen den drei Kränzchen, dessen Gesetze ebenfalls erhalten sind.

„Skizze des Kartells zwischen den drei Kränzchen[1]).“

I. Der Zweck der Landsmannschaften ist

1. Orden zu vertilgen und ihrer Entstehung vorzubeugen.

[1]) Fr. A. F. 32 No. 37. Mit anderen Gesetzen eingereicht am 16. März 1802. Ausser obiger Skizze finden sich darin „Supplemente und nähere Bestimmungen zu dem Gesetzbuch des Märkisch-Pommerschen Kränzchens“, eine Skizze der Gesetze desselben Kränzchens, die Rede des Seniors bei der Aufnahme von neuen Mitgliedern am 29. Januar 1802, die Abschiedsrede eines Mitgliedes und die Antrittsrede des neuen Seniors, gehalten im März 1802. Alle drei Reden beziehen sich auf die Märkisch-Pommersche Verbindung.

2. Streitigkeiten unter den Studierenden vorzubeugen, die entstandenen Streitigkeiten womöglich zu schlichten, und wo dies nicht möglich ist, und die Streitenden auf das Duell bestehen, solche Vorkehrungen und Maasregeln zu treffen, dass dasselbe so wenig gefährlich als möglich werde.

3. Ordnung in den Angelegenheiten der ganzen Burschenschaft zu befördern.

4. Das Ansehen und das äussere Glück der Mitglieder während ihres akademischen Lebens zu erhalten und befördern.

II. Diese Zwecke zu erreichen, setzen die Landsmannschaften durch ihre Repräsentanten folgendes fest:

1. Das Ehren-Wort mit freiem und festem Willen gegeben, bindet den Geber dergestalt, dass er es wider Willen dessen, dem er es giebt, nicht zurücknehmen, und nicht dawider handeln darf, wenn er sich nicht als einen Menschen ohne Gefühl für Ehre und Recht darstellen und der Achtung sämtlicher Studierender verlustig gehen will.

2. Die Landsmannschaften geben sich gegenseitig durch ihre Repräsentanten das Ehrenwort, auf die Befolgung dessen, was in diesem Cartelle ausgemacht und bestimmt wird, zu halten; und dies soll von Zeit zu Zeit wiederholt werden.

3. Jedes Mitglied der drei Landsmannschaften ist verbunden, sobald es von der Existenz eines Ordens Verdacht schöpft, es anzuzeigen.

4. In Rücksicht der Ordensverbindungen machen sämtliche 3 Landsmannschaften einen Corpus aus und arbeiten mit vereinten Kräften auf die Tilgung derselben.

5. Jedes Mitglied eines Ordens ist im sogenannten Verschiss; und dieser besteht darin, dass Niemand von den Landsmannschaften mit den Ordensbrüdern Umgang haben, nicht mit ihm zusammen wohnen, nicht mit ihm spielen darf und so wenig wie möglich an öffentlichen Orten geduldet werden soll.

6. Die näheren Maasregeln bleiben den Beschlüssen der Landsmannschaften und ihrer Repräsentanten in jedem einzelnen Falle überlassen.

7. Satisfaktion auf die Klinge sollen Ordensbrüder nie erhalten.

8. Keine der drei Landsmannschaften darf ohne Vorwissen und Genehmigung der übrigen wesentliche Veränderungen ihrer inneren Einrichtungen vornehmen. Es sollen nicht mehr als diese drei Kränzchen errichtet, aber auch nicht die Zahl der jetzt bestehenden verringert werden.

9. Das Märkisch-Pommersche Kränzchen besteht aus gebornen Märkern und Pommeranern, das Schlesische aus gebornen Schlesiern, das Preussische aus allen übrigen Landsleuten.

10. Keine Landsmannschaft darf die ihr nicht beigelegten Landsleute an sich ziehen oder gar dergleichen in ihre Verbindung aufnehmen.

11. Es sollen von Zeit zu Zeit von den Älteren jeder Verbindung Zusammenkünfte gehalten und in diesen über die Angelegenheiten der Verbindungen beratschlagt werden. Was die Stimmenmehrheit in diesen beschliesst, gilt als Gesetz für alle Mitglieder.

12. Vorzüglich sollen sich diese Senioren Convente mit Schlichtung der Streitigkeiten und Händel der verschiedenen Landsleute beschäftigen, und wo diese nicht beigelegt werden können, soll den Streitenden das Duell freistehen.

13. Wenn zwei Landsmannschaften gegen einander erbittert sind, so ist die dritte Schiedsrichterin; kommt es in solchen Fällen zum Duell, so schlagen sich im Namen der Verbindung Einer oder ein Paar der Älteren.

14. Jede Landsmannschaft giebt ihrem Mitgliede einen Sekundanten, welcher nun gefährlich scheinende Hiebe wegzunehmen verpflichtet ist.

15. Alle bei einem Duelle vorfallenden neuen Beleidigungen sollen nicht Veranlassung eines neuen Duelles werden.

16. Der dumme Junge ist die höchste Verbalbeleidigung und der Beleidigende ist zur feierlichen Zurücknahme desselben verpflichtet.

17. Kein Kränzianer darf sich gegen die Anderen in Avantage setzen durch Thätlichkeiten oder Schimpfreden; widrigenfalls wird er exludiert; doch soll auf die Hitze des Streites und gerechte Ursach billige Rücksicht genommen werden.

18. Keine Landsmannschaft darf sich weigern ein Mitglied zu excludiren, welches eins von den in diesem Cartell gegebenen Gesetzen übertreten hat, welches mit Exclusion verpönt ist; oder wenn sonst ein Mitglied unmoralische Handlungen begeht, deren Folge allgemeine Verachtung ist.

19. Auch in den sogenannten Verschiss sollen nach Befund der Umstände unwürdige Studierende gethan werden, selbst wenn sie vorher Mitglieder der Landsmannschaften waren.

20. Auch Philister (:Leute. die nicht Student sind und nicht studiert haben:) können durch den Schluss des Senioren Convents in den Verschiss gethan werden, wenn sie sich durch Thätlichkeiten ungerechter Weise gegen Studenten vergangen haben, Betrügereien sich zu Schulden kommen lassen u. s. w. Doch soll jedesmal genaue Untersuchung der Sache vorangehen. Dieser Verschiss besteht darum, dass während der bestimmten Zeit Niemand von ihnen etwas kauft, miethet, borgt, nicht bei ihnen wohnt u. s. w.

Die Kartellgesetze zeigen, wie diese Verbindungen einander verwandt sind. Gemeinsames Interesse führt sie besonders da zusammen, wo es gilt, den Kampf gegen die Orden aufzunehmen; denn ein Streit zwischen einem Orden und einer Landsmannschaft ist immer Sache aller 4 Kränzchen. Die Kränzchen bilden nur unter anderem Namen die Fortsetzung der Landsmannschaften. Es sind landsmannschaftliche Verbindungen, die sich von gewissen Unsitten frei zu machen suchten. Wie wir oben sahen, wird Landsmannschaft in der Bedeutung von Kränzchen gebraucht. Die Gesetze der Kränzchen zeigen nichts von den Wohltätigkeitstendenzen, die wir bei den Landsmannschaften des 17. Jahrhunderts bis zur Mitte des 18. kennen gelernt haben. Es ist daraus aber noch nicht mit Sicherheit zu schliessen, dass

die Tendenz gegenseitiger Unterstützung in „Not und Tod“ ganz fortgefallen wäre. Es hat den Anschein, als ob diese Verbindungen mehr geselliger Natur gewesen wären. Die Ämter der Senioren und Konsenioren, auch Seniorenkonvente finden wir bei ihnen wieder. Seniorenkonvente wurden wenigstens alle vier Wochen einmal abgehalten. Die Bestimmungen über Duelle nehmen einen breiten Raum in den Gesetzen ein. Es schien auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass ein Kränzchen in einen Orden ausartete oder Kränzianer zu einem Orden übertraten. Letzteres ist in Frankfurt in der Tat oft genug vorgekommen[1]). In diesem Falle war der Bruch des freundschaftlichen Verhältnisses mit den andern Kränzchen oder den Kränzianern gegegeben und die Abtrünnigen hatten die Rache der Zurückbleibenden zu fürchten.

Was aus den einzelnen Kränzchen bei Auflösung der Universität Frankfurt wurde, will ich bei der Beschreibung der einzelnen Kränzchen ausführen. Ich komme nunmehr zu den Orden; es wird sich nicht vermeiden lassen, auch dabei noch hin und wieder der Landsmannschaften und Kränzchen Erwähnung zu tun.

3. Die Orden.

Was den Namen „Orden“ betrifft, so finden wir ihn ganz allgemein für studentische Verbindungen, bevor noch von eigentlichen Studentenorden, wie sie erst die zweite

---

[1]) Fr. Arch. F. 32 No. 40. Das Aktenstück enthält eine Eingabe der Schlesier um Erlaubnis zur Fortsetzung ihres Kränzchens vom 16. März 1802. Beigegeben ist das Gesetzbuch des Kränzchens, das die Namen der Mitglieder von 1795 bis 1802 anführt. Darunter finden sich namentlich aus dem Jahre 1796 einige, die excludiert wurden, weil sie sich mit den Konstantisten in Verbindung gesetzt hatten und in den Orden übergetreten waren. Zugleich zeigt die Liste der Mitglieder, dass man sich nicht streng an das landsmannschaftliche Prinzip hielt: denn nicht bloss Schlesien, sondern auch Pommern, Südpreussen, Magdeburg, Anhalt sind vertreten, allerdings sehr vereinzelt.

Hälfte des 18. Jahrhunderts zeitigte, die Rede war. Schon Tholuck[1]) spricht von gedruckten Statuten des 1622 gestifteten Constantinerordens.“ 1683 wird dem Heidelberger Senat angezeigt, dass einige Studenten unter sich einen neuen „Orden“ errichtet hätten[2]).

Auch Goethe spricht in seinen amtlichen Gutachten ganz allgemein von Landsmannschaften und andern Verbindungen der Studenten, ohne die Orden besonders zu erwähnen. In dem Votum vom 7. April 1786 schreibt er: „Landsmannschaften und andere Verbindungen der Studierenden können vielleicht nie ganz ausgerottet, sie können aber geschwächt werden. Anhaltende Aufmerksamkeit und fortdauernde Wirkung auf denselben Zweck können das Übel mindern, ihm Einhalt thun, dessen Ausbrüchen zuvorkommen. Wie sollten Männer, die ihre Lebenszeit an einem Ort zubringen, Erfahrung und Gewalt haben, nicht mit jungen Leuten, die längstens alle 3 Jahre wechseln, fertig werden können? Aber Lässigkeit und Uneinigkeit dieser Häupter lässt das Übel einschleichen und einwurzeln . . . . . .“ Am 1. Juni desselben Jahres spricht er sich folgendermassen darüber aus: „Bei meinem Aufenthalt in Jena habe ich die wiederholten Klagen über das einreissende landsmannschaftliche Wesen vernehmen müssen und ich bin auf das Dringendste veranlasst worden, höchsten Orts deshalb Vorstellung zu thun. Obgleich nur eine geringe Zahl der Studierenden als Urheber und eigentliche Triebfedern dieses Unwesens angesehen werden können, so ist doch bereits der grösste Theil der Studierenden theils verführt, theils gezwungen worden, sich in solche Verbindungen zu begeben und die gegenwärtig noch freien und wohlgesinnten gehen täglich gutdenkende

---

[1]) S. 281. Über diesen Orden wissen wir sonst nichts Näheres.

[2]) Winkelmann, Urkundenbuch II, S. 218, No. 1771. Damit lässt sich die Behauptung von Fabricius (die Studentenorden, S. 30), dass die Studentenorden ihren Namen zweifellos vom Freimaurerorden entlehnt haben, schwer in Einklang bringen. Wir sehen vielmehr, dass der Name vorhanden war, bevor noch an den Freimaurerorden zu denken war.

Professoren an mit der Bitte, dass Anstalten getroffen werden möchten, sie für der Zudringlichkeit der übrigen zu schützen. Man hält für nöthig, alle diejenigen, welche der landsmannschaftlichen Verbindungen verdächtig sind und welche von den Pedellen gar sicher angegeben werden können, vorkommen zu lassen und solche ohne Untersuchung und ohne weiteres abzulegendes Bekenntniss dahin zu bedeuten, dass sie eidlich anzugeloben hätten, wenn sie sich in einer solchen Verbindung befänden, dass sie selbige sogleich verlassen und niemals wieder darein sich begeben wollten . . . . . Man würde sich freilich sehr betrügen, wenn man glauben wollte, dass eine solche Operation nachhaltig sein könnte; allein für den Augenblick hält man sie höchst nöthig, um Luft zu gewinnen . . . . . [1])“ Wenn Goethe der Orden nicht besonders Erwähnung tat, so hielt er den Unterschied zwischen Orden und Landsmannschaften offenbar nicht für wesentlich. Zahlreich treten die Orden in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auf[2]). Die bekanntesten waren der Amicisten-, der Unitisten-, der Konstantistenorden und hauptsächlich der Orden der schwarzen Brüder oder Harmonisten. Ausserdem treffen wir noch an den Kreuz-, Fassbinder-, Lilien-, Inviolabilisten-, Defensions-, Confidentisten-, Concordisten-, Indissociabilisten-, Desperatistenorden und den Orden der Independenten u. a. m. Die Formen dieser Orden waren in manchen Stücken von dem Freimaurertum entlehnt, aber damit ist nicht erwiesen, dass alle Orden, oder dass ein Orden mit dem Freimaurertum zusammenhing.

Die Konstitutionen der einzelnen Orden ruhten auf der Idee der Freundschaft und der sittlichen Vervollkommnung.

---

[1]) Nach Fabricius, Die Studentenorden, S. 15 ff. F. sagt nicht, woher er diese Vota Goethes hat, ob aus den Akten oder aus einer anderen Quelle.

[2]) Es ist mir fraglich, ob sich die Unterscheidung zwischen akademischen Orden und Studentenorden, die wir bei Fabricius (Die Studentenorden, S. 33) finden, sicher durchführen lässt. Auch die Behauptung, dass die Orden sich als reine studentische Verbindungen erst von 1771 an finden, ist nicht genügend begründet.

Der Ordenseid verlangt von den Brüdern: Unzertrennliche Freundschaft und gegenseitige Beförderung auch über das Studentenleben hinaus. Die Aufnahme erfolgte lediglich nach dem Gesichtspunkte persönlicher Zuneigung. Dieser Grundsatz der Orden hinsichtlich der Aufnahme ist fortan für alle studentische Verbindungen unbestrittene Regel geworden[1]).

Wann tauchen die Orden in Frankfurt a. O. auf? Schon 1755 begegnet uns daselbst der Orden der irrenden Ritter. Die Nachrichten über ihn sind zu unsicher, als dass sich etwas Bestimmtes sagen liesse. Weiter unten werde ich den Inhalt des Aktenstückes wiedergeben, das sich mit diesem Orden beschäftigt. Im Jahre 1772 treffen wir den Orden der Inviolabilisten an, zu dem sich nach Laukhard's Bericht 1778 der Amicistenorden gesellte. Die Behörde schritt schon früh gegen die Orden ein; das ersehen wir aus Anschlägen[2]) gegen die Orden und Landsmannschaften, die jetzt stets zusammen genannt werden, aus den Jahren 1775, 1776 und 1781. Diese Anschläge gebieten die Aufhebung der bestehenden „ordines“ unter Androhung der Relegation und der Berichterstattung an den König. Eine grössere Untersuchung wurde eingeleitet, als der Minister Zedlitz im Februar 1782 einen Erlass Friedrichs des Grossen nach Frankfurt sandte, eine Abschrift dessen, „was Wir an die Universitaet zu Halle zu Stöhrung der daselbst eingerissenen Ordens- und Landmannsschaffts-Verbindungen, des Herum-

---

[1]) A. M. Jhrg. 1884/85, Bärnstein, S. 71 ff.

[2]) Neben obigen Anschlägen, die sich mit den Orden und Landsmannschaften beschäftigen, sind noch zahlreiche Anschläge erhalten, die über den Rektoratswechsel, über die disziplinarischen Vergehen der Studenten, namentlich über den Streit der Studenten mit den militärischen Wachen und Bürgern der Stadt, über nächtliche Ruhestörungen der Studenten, über Stipendien und über die Kommunität Auskunft geben. Es wäre recht lohnend, dieses Material, das durch eine grosse Zahl von Aktenstücken ergänzt wird, zu verarbeiten. Dadurch würde unsere Kenntnis über die erste preussische Landesuniversität bedeutend erweitert werden.

laufen derer Studenten auf den benachbarten Dörfern, überhaupt zur Hemmung alles ungesitteten Betragens der studierenden Jugend dato zu erlassen nöthig gefunden, mit gnädigstem Befehl, euch ebenfalls hiernach gemessenst zu achten, und in wie fern solches Verboth etwa nach der Localität abzuändern sey, Vorschläge zu thun[1]." Aus diesem Erlass greife ich nur die hier in Betracht kommenden Punkte heraus:

B. Was demnach die unter den Studenten zeithero übliche Verbindungen von Landsmannschaften, Orden und dergleichen anbelangt, so muss schlechterdings deren Ausrottung bewürcket werden. Es kann auch den Professoribus nicht unbekannt seyn, dass die Universitaet Göttingen nur erst seit dem Zeitpunkte zu blühen und der Halleschen Universitaet den Vorrang streitig zu machen gewusst hat, seitdem dort mehr mit vereinigten Krätten sämtliche Lehrer auf Sitten und Ordnung bei den Studenten gesehen, und schlechterdings keine Verbrüderung und Verbindung unter ihnen, keine äusserliche Abzeichen von Coquarden und dergleichen, keine öffentliche Aufzüge bei Abreisen der Studenten oder bei dem Prorectorat Wechsel geduldet worden. Um nun sowohl den durch gedachte Universitaet der hiesigen gethanen Abbruch zu verhindern, als auch vorzüglich um der studierenden Jugend die nächste Veranlassung zum Unsittlichen zu benehmen, muss

1. Unter Kommination der unausbleiblichen Relegation ohne Unterschied, ob adeliche oder unadeliche, sich der Uebertretung schuldig gemacht, alle Verbindungen von Ordens Landsmannschatten und dergleichen öffentlich verboten werden,

---

[1]) Fr. Arch. F. 32 No. 15. In einem Umfange von etwa 23 Blatt bringt das Aktenstück obigen ausführlichen Erlass, die Konzilsverhandlungen darüber und die Vota der einzelnen Professoren, den Bericht an den König im Konzept, eine Anfrage der Universität an den König, ob den Studenten „Musiquen" erlaubt seien und die darüber von den Professoren eingeholten Vota, die bewirken, dass die Anfrage nicht an den König gerichtet wird.

2. alle öffentliche Aufzüge, es sey bei Begleitung abreisender Studenten oder bei Pro Rectorats Wahlen oder dergleichen, gänzlich untersagt,

3. kein äusserlich Kennzeichen der Landsmannschaften oder anderer Verbindungen durch Tragung von Bändern oder Coquarden oder dergleichen Abzeichen gelitten werden u. s. w.

Die Regierung verbot in diesem Erlass Landsmannschaften und Orden, alle Verbindungen ohne Ausnahme, weil sie Sitte und Ordnung unter den Studenten gefährdeten. Sie hatte nicht die Vorstellung, dass die Orden eine gefährlichere Form der Verbindungen waren. Noch im Mai desselben Jahres erfolgte ein weiterer Erlass des Königs folgenden Inhalts[1]):

„Es ist Uns glaubhaft angezeiget worden, dass dort einige so genannte Orden unter den Studenten eingeführt sind, deren einige sich Indissociable, die andern hingegen Constantisten nennen, und dass zwischen diesen Orden jetzt eine Art von Fehde subsistire, die da wahrscheinlich machet, dass die Constantisten als der schwächere und gedrückte Theil die Mitglieder anzeigen und vielleicht auch Mittel an die Hand geben möchten, diesem puerilen Unfug auf immer zu steuern.

Wir haben dahero zu beschliessen geruhet, dass eine besondere Kommission, zu welcher wir den jetzigen Rector, den Exrector Madihn, den Konsistorialrat Steinbarth, den Professor Meyer, und Professor Michaelis ernennen, diese Sache vornehmen, sowol die Mitglieder der Ordens eruiren, als das nötige zu gäntzlicher Ausrottung derselben vornehmen, auch Mittel vorschlagen solle, wie nach der bewürckten Trennung fürs Künftige dergleichen Verbindungen in ihrer

---

[1]) Fr. Arch. F. 32 No. 29. Das Aktenstück erhält obigen Erlass vom 23. Mai 1782, die Konzilsverhandlungen darüber, ein Verhörprotokoll und die Reverse, die die Indissociabilisten, Inviolabilisten, Unitisten und Konstantisten in den Monaten Juni und Juli 1782 unterzeichnet haben. Ausserdem finden sich darin einige Verhandlungen der Ordensuntersuchungskommission. Die Professoren reden nur von Orden, andere Verbindungen werden nicht erwähnt.

ersten Entstehung entdecket, und die Vertreter mit ernstlicher Strafe beleget werden können u. s. w. Während vorher von Orden und Landsmannschaften die Rede war, ohne dass ein besonderer Verdacht die Orden traf, ist dieser Erlass allein gegen die Orden gerichtet. Es ist dies teilweise aus dem Streite der Indissociabilisten und Konstantisten erklärlich, denn andere Gründe, die zur Verfolgung der Orden besonderen Anlass hätten geben können, fallen für Frankfurt wenigstens fort. Es ist auch kaum anzunehmen, dass man die anderen Verbindungen von nun an frei gewähren liess. Wir ersehen auch aus diesem Erlass, dass schon zu Beginn der 80er Jahre die Orden der Indissociabilisten und Konstantisten in Frankfurt vorhanden waren und dass die Obrigkeit auch die Mittel nicht scheute, in dem Kampfe zweier Orden die schwächere Partei an sich zu ziehen, um mit ihrer Hilfe den Orden den Garaus zu machen. In den Untersuchungen, die die Ordenskommission vornahm, wird auch der Unitistenorden zum erstenmal genannt.

Am 25. Juni 1783 ging ein Bericht der Universität an das Oberkuratorium ab; er enthielt die ausführliche Untersuchung über die Orden und die Mitteilung, dass die Mitglieder der Orden ermittelt und die Verbindungen aufgehoben seien. Um künftig das Entstehen neuer Verbindungen zu verhindern, habe die Kommission den Beschluss gefasst, dass durch einen deutschen[1]) öffentlichen Anschlag den Studenten verboten werde, Orden zu errichten und in sie einzutreten, dass dieser Anschlag bei dem Anfange eines jeden Halbjahres von neuem affigiert, dass er auch gedruckt und jedem Studenten ein Exemplar davon zusammen mit den übrigen akademischen Gesetzen eingehändigt werde. Der jeweilige Rektor sollte ausserdem die neuankommenden Studenten zur strengsten Beobachtung dieses Anschlages bei der Inskription verpflichten. Dem Pedell sollte aufgetragen werden, auf die Entstehung von Verbindungen aufmerksam zu sein und bei dem geringsten Verdacht davon Anzeige zu

[1]) Bisher waren die Anschläge in lateinischer Sprache abgefasst.

machen. Die Vorschläge der Kommission wurden durch einen Kgl. Erlass vom 3. November 1785 gutgeheissen und teilweise noch verschärft, da in diesem Jahre eine neue Untersuchung gegen die Unitisten und Konstantisten erforderlich gewesen. Der im Sinne des Kgl. Erlasses gedruckte Anschlag hatte folgenden Wortlaut[1]): Damit alle gesetzwidrigen Ordensverbindungen, welche den akademischen Gesetzen, der Disciplin, den Sitten und der Wohlfarth der Studirenden so äusserst nachtheilig sind, für die Zukunft verhindert und endlich gänzlich zerstöret werden möchten, so haben S. Königl. Majestät durch allerhöchsten Specialbefehl folgendes Reglement in Ansehung der Ordensverbindungen in deutscher Sprache öffentlich bekannt zu machen und auf dessen Beobachtung strenge zu sehen anbefohlen.

Es werden also hiermit alle gesetzwidrige Ordensverbindungen, und namentlich die Orden der Konstantisten, Unitisten, Inviolabilisten, Indissociabilisten, Defensionisten, und wie sie Namen haben oder unbekannt existieren mögen, auf das ernstlichste und nachdrücklichste untersagt und verboten, und sollen alle diejenigen, welche nach diesem erneuerten Verbote eine solche Verbindung stiften, fortsetzen, derselben vorstehn, durch Überredung andere hineinziehn oder hineinzuziehn versucht haben, mit der härtesten Bestrafung belegt werden. Wer einen solchen akademischen Orden oder einzelne Mitglieder desselben anzeigt, er mag selbst ein Mitglied, Bürger oder Aufwärter seyn, soll für seine richtig befundene Anzeige, ausser der völligen Verschweigung seines Namens, eine, von den überführten Mitgliedern neben ihrer anderweitigen strengen Bestrafung aufzubringende Belohnung von 10 Thalern zu erwarten haben.

---

[1]) Fr. Arch. F. 32 No. 30. [Das Aktenstück, 65 Blatt stark, gibt das Verhörprotokoll der Konstantisten und Unitisten und aller derer, die im Verdacht standen, diesen beiden Orden anzugehören, den schriftlichen Verzicht der Mitglieder, einen Erlass des Königs gegen die Orden mit Verhaltungsmassregeln gegen dieselben und den gedruckten Anschlag vom Januar 1786. Ausserdem ist dem Aktenstück das Gesetzbuch der Konstantisten beigegeben.

Wir ermahnen also hiermit alle hier studierende Jünglinge und akademischen Bürger so väterlich als ernstlich diesem wiederhohlten Verbote auf das pünktlichste nachzuleben, indem, wenn Verbindungen dieser Art entdeckt werden, sie sogleich auf das schärfste untersucht, und die sowohl gegen ganze Orden als gegen einzelne Mitglieder verhandelte vollständige Untersuchungsakten mit unserm Gutachten an das hohe Oberkuratorium eingeschickt werden müssen, welches sodann nach Massgabe der Umstände in jedem einzelnen Falle selbst verfügen wird.

Publiziert den 12. Januar 1786.

(Es folgen die Unterschriften und das Siegel).

Die Folge dieses Anschlages war nicht, dass die Orden wirklich ganz verschwanden, im Gegenteil, erst jetzt hatte es für die Ordensbrüder um so grösseren Reiz, sich in mystisches Geheimnis und Dunkel zu hüllen. Dieses allzuscharfe gehässige Vorgehen gegen die Orden hatte vielmehr eine Lockerung der Sitten und einen gefährlichen Missbrauch des Eides zur Folge. Darum wurden die Bedenken, den Studenten auf ihre Aussagen den Eid abzunehmen, von dem Konsistorialrat Professor Steinbart, der, ein Mitglied der von der Regierung eingesetzten Ordenskommission, ein ebenso eifriger Verfolger der Orden wie Beschützer und Fürsprecher der Kränzchen war, auch vorgebracht und von ihm der Rat erteilt, von einem Eide jetzt und auch in Zukunft abzusehen; denn neben vielen anderen Gründen hält er auch den Fall nicht für ausgeschlossen, dass die Studenten, durch die Jesuitenmoral verleitet, falsch schwören könnten[1]). Diese Gefahr, dass die Ordensverbindungen „Schulen des Meineides“ wären, beschäftigte recht ernstlich die Gemüter. Sie wurde zu einer nicht geringen Sorge der Landesherren und gab den Anlass zur Anregung eines Abkommens, das von Weimar ausgehend, mit den Höfen zu Berlin, Dresden,

[1]) Fr. Arch. F. 32 No. 30. Über den näheren Inhalt des Aktenstückes s. o. S. 63.

Hannover, Kassel, Darmstadt und Stuttgart getroffen werden sollte. In Jena glaubte man bei einer Untersuchung im Jahre 1792 die Entdeckung gemacht zu haben, dass ausser vielen anderen nachteiligen Folgen die Ordensverbindungen besonders die Meineide begünstigt und alle Moralität der eidlichen Verpflichtungen zu schwächen und aufzuheben sich beflissen hätten. Dieser Missbrauch erschien für alle künftige Verwaltung geistlicher und weltlicher Ämter so gefährlich, dass der Herzog Karl August von Sachsen-Weimar nur einen allgemeinen Erlass für alle protestantischen Universitäten für wirksam und autoritativ genug erachtete, um diesem Übel zu steuern. Es war darum die Frage, ob, wie bereits 1654 auf dem Reichstag zu Regensburg das corpus Evangelicorum ein conclusum wegen des Pennalismus erlassen, auch in dieser Angelegenheit ein ähnliches conclusum erwirkt oder ob nicht die „gesamten hohen Stände des Reichs dazu mehr qualificirt seien". Man sollte sich darüber einigen, dass Ordensverbindungen nirgends geduldet und allen Studierenden, die sich mit ihnen abgegeben, die Beförderung in geistlichen und weltlichen Stellen versagt werden sollte. Diese Vorschläge des Herzogs von Sachsen-Weimar sandte der Minister Woellner nach Frankfurt mit dem Spezialbefehl Friedrich Wilhelms II., „sofort zu berichten, ob und wie der Verordnung vom 3ten November 1785 bisher ein Genüge geschehen, was seitdem für Erfahrungen und Entdeckungen über die akademischen Orden gemacht worden, besonders ob Gründe vorhanden, diese Ordensverbindungen für Schulen des Meineids zu halten, wie bey einer Untersuchung zu Jena neuerlich entdeckt worden; ferner was Ihr für die Zukunft für rathsam haltet, um diesen schädlichen Verbindungen zu steuern, gegen die Ihr, wie es scheint, bisher zu nachsichtig verfahren habt." Auf welchen Widerstand und auf welches Missfallen diese strengen Massregeln schon damals bei den Professoren stiessen, mag uns das Votum eines Mannes zeigen, der in der Mitte der Dinge stand, des Professor Berends, dem viele andere Professoren beitraten: „Wir haben ja nicht die geringste Anzeige, dass die aca-

demischen Orden den Meineid lehren, oder auch nur begünstigen. Dies muss mit klaren Worten im Bericht gesagt werden, weil das Gegenteil nicht bewiesen werden kann. Die strengen Gesetze, wodurch unbedachtsamen Jünglingen der Weg zur Versorgung gänzlich versperrt werden soll, würde auch ich nicht in Vorschlag bringen. Ich würde vielmehr sagen, dass wir nur indirect, durch Warnung und Belehrung, die jungen Leute von solchen possenhaften, Zeit und Geld kostenden geheimen Verbindungen abhalten könnten; dass es nützlich sein würde, wenn dies schon auf Gymnasien und Schulen geschehe; dass wir uns daher den directen Vorkehrungen gegen diese Verbindungen unterwerfen würden. Dann haben wir wenigstens keine Schuld, wenn durch zu strenge Massregeln manche Individuen unglücklich werden und die Lust zu solchen geheimen Gesellschaften, welche ja so die ansteckende Seuche unseres Jahrhunderts sind, noch viel mehr zunimmt. Jede verfolgte geheime Gesellschaft nimmt zu an innerer Kraft.“ [1]) Diesem Votum des Prof. Berends schloss sich die Mehrheit der Professoren an und so wurde die Anfrage des Ministers Woellner dahin beantwortet, es wäre nicht das geringste Zeichen dafür vorhanden, dass die akademischen Orden den Meineid lehren oder auch nur begünstigen. Aber die Regierung liess sich nicht zu grösserer Milde bewegen, sie wollte die Orden mit Gewalt ausrotten, ganz ähnlich, wie sie auch die Bürger in ihren Geschäften und Vergnügungen bevormundete.

Im Jahre 1793 kam es wegen der Studentenverbindungen auf Grund der Anregung des Herzogs Karl August zu einer von den Kurfürsten, Fürsten und Ständen zahlreich besuchten Reichsversammlung zu Regensburg. Das deutsche Reich, das sich sonst um die Angelegenheiten des Reiches recht wenig kümmerte, sah doch in den Studentenverbindungen

---

[1]) Fr. Arch. F. 32 No. 31. Verhandlungen über die Orden, veranlasst durch Auffindung von Spuren des Konstantistenordens, obige Vorschläge des Herzogs von Sachsen-Weimar, die Vota der Professoren darüber und das Konzept des Berichtes an den König vom August 1792 bilden den Inhalt des Aktenstückes.

eine so grosse Gefahr, dass es eine dringende Aufgabe schien, diesem Übel von Reichswegen zu steuern. Dieser Reichsschluss vom 14. Juni 1793 ist wenig bekannt; man pflegt andere, frühere Reichsgesetze als die letzten bedeutsamen Eingriffe des Reiches in die Angelegenheiten der Einzelstaaten zu bezeichnen, so das Gesetz gegen die Missbräuche unter den Handwerksgesellen vom Jahre 1731, das durch einen zu Augsburg im Jahre 1721 vorgefallenen Aufstand der Schuhknechte veranlasst worden war, und des weiteren ein Gesetz zur Regelung des Münzverkehrs, in dem durch ein Reichsgutachten vom 10. September 1738 der Leipziger Münzfuss in Ansehung der Goldmünzen und groben Silbersorten zum Reichsmünzfuss angenommen wurde[1]). Der Kampf gegen die Studentenorden rüttelte das deutsche Reich aus seiner Untätigkeit auf und zwang es zu tätigem Eingreifen. Als gälte es, eine grosse gemeinsame Gefahr vom Reiche abzuwenden, vereinigte man sich auf dem Reichstage zu Regensburg, um über die Studentenorden und ihre völlige Ausrottung su beratschlagen und zu beschliessen. Die Beschlüsse des Reichstages sind aus einem Erlass des Königs an die Universität Frankfurt vom 20. Juni 1795 bekannt; darum bringe ich diesen Erlass auch ganz zum Abdruck[2]): „Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm, König von Preussen u. s. w. Ihr wisset, welchergestalt die sogenannten Studenten-Orden schon längstens von unseren Vorgängern an der Regierung und

---

[1]) J. St. Pütter, historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des Teutschen Reichs. Zweyter Theil von 1558—1740. Göttingen 1786, S. 448 ff.

[2]) Fr. Arch. F. 32 No. 47. Das Aktenstück ist sehr umfangreich. Es führt den Titel „Acta Generalia wegen der Studenten-Orden auf Universitäten etc. und die Relegation betreffend.“ Es beginnt mit dem Erlass des Königs vom 20. Juni 1795, enthält ausserdem die Verhandlungen über den Abschluss von Konventionen der Frankfurter Universität mit Jena, Marburg, Halle, Königsberg, Erlangen, Göttingen, Leipzig, Wittenberg und Helmstädt. Durch diese Konventionen verpflichteten sich die Universitäten zur gegenseitigen Mitteilung der Relegierten. Eine grosse Anzahl solcher Relegationsanzeigen, teils gedruckt, teils geschrieben, sind den Aktenstücken beigegeben.

Uns, auf Unseren Universitaeten, als etwas, das für die academische Disciplin und für die Moralitaet, den Fleiss und die Oeconomie der Studierenden höchst schädlich ist, und nur Zeit und Sittenverderb, Schulden machen, Schlägereyen, Unfleiss im Studieren, und allerhand Ausschweifungen und Thorheiten nach sich ziehet, verboten gewesen, und was für wiederhohlte und geschärfte Verfügungen dieserhalb ergangen sind. Wir wollen auch auf diese Verfügungen ferner mit genauem Ernste und mit strengem Nachdrucke um so mehr gehalten wissen, als wir zur allgemeinen Steurung sothaner Studenten-Orden uns mit sämmtlichen des Deutschen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen bey der fürwährenden Reichsversammlung dahin vereinigt haben, dass

1., alle und jede Studenten Orden, auf allen Universitaeten in Deutschland schlechterdings verboten werden sollen;

2., jeder Studierende, der nach Bekanntmachung des Verbots doch noch in einem Studenten-Orden geblieben, oder gar solchem erst beygetreten ist, allenthalben unnachsichtlich und gleichförmig sofort mit der Strafe der Relegation belegt, auch

3., auf keine andere Universitaet in Deutschland wieder aufgenommen werden, und

4., diese Relegation den Landes-Collegien in dem Vaterlande des Relegati und den anderen Universitaeten bekannt gemacht, übrigens

5., dieses alles den Universitaets-Gesetzen allenthalben namentlich einverleibet und einem jeden Studierenden bey der Immatriculierung durch den jedesmaligen Recktor und Prorecktor mit warnendem Nachdruck eingeschärft werden soll.

Wir setzen, ordnen, und wollen demnach, dass dieses alles auf Unserer dortigen Universitaet gleichfalls beobachtet werde, besonders aber ad 4 von jeder, wegen Ordensverbindungen geschehenden Relegation anhero Anzeige geschehe, damit Unsere übrige Universitaeten und durch unser Departement der auswärtigen Geschäfte alle Universitaeten Deutschlands und die auswärtigen Landes - Collegia des

Vaterlandes des Relegirten davon benachrichtiget werden mögen, auch von den angehenden Studirenden, bei der Einführung ad 5 annoch ein Handschlag abgefordert werden soll, sich in keinen Orden einzulassen, unter der Verwarnung, dass wenn sie dem ohnerachtet eintreten und entdeckt werden sollten, sie für den Bruch dieser Angelobung noch besonders bestraft werden würden. Zur baldigeren Entdeckung aber jedem Hauswirthe auf eurer Universitaet, bei willkürlicher Strafe von Euch aufgegeben werden soll, auf das genaueste Acht zu haben, ob etwa Zusammenkünfte dieser Art in ihren vermieteten Häusern gehalten werden, und sobald sie dergleichen bemerken, dies Eurem Prorectori insgeheim anzuzeigen, damit dadurch Veranlassung genommen werden könne, sich auf eine schickliche Art davon zu versichern, und demnächst die Untersuchung zu veranlassen.

Ihr habt dieses Unser gegenwärtiges Rescript zur öffentlichen Publication zu bringen, den Inhalt desselben den dortigen Universitätsgesetzen einzuverleiben, und darnach Euch genau zu achten und zu verfahren. Wir wollen es überdies unserm landesherrlichen Ermessen vorbehalten, nach Befinden diejenigen, welche diesem Unserm Verbote zuwider sich ferner zu Studenten-Orden gehalten oder darein begeben haben, keiner Anstellung und Beförderung in unseren Landen Diensten theilhaftig werden zu lassen u. s. w.“

Nach einer der letzten Bestimmungen dieses Erlasses finden wir auch in den „Allgemeinen Gesetzen für alle Universitäten in den Königlichen Landen, publiciert 1796, folgenden Passus:

§ 21.

Dauernde Gesellschaften zu einem gewissen Zweck können nicht ohne Vorwissen der akademischen Obrigkeit errichtet werden, und haben ohne deren Erlaubnis die Vermutung einer gesetzwidrigen Absicht wider sich. Besonders werden Orden und Landsmannschaften bei Strafe einer immerwährenden Relegation von allen Universitäten in den Königlichen Landen hiermit ernstlich untersagt, wie

dann auch die Veranstaltung getroffen worden, auf keiner Universitaet in Deutschland wieder aufgenommen werden [1]).

Zu diesem Zwecke wurden zwischen den einzelnen Universitäten Konventionen abgeschlossen, „alle religierten und mit dem consilio abeundi belegten Studenten mit Bemerkung der Wegweisung anzuzeigen und ersteren die Aufnahme zu versagen und die mit dem consilio abeundi von einer Universität weggeschafften der andern auch anzuzeigen, damit auf solche, wenn sie ja aufgenommen werden, eine desto genauere Aufsicht geführet werden könne.“ Diese Konvention wurde von der Regierung zwischen Jena und Frankfurt abgeschlossen und allmählich auf Marburg, Halle, Königsberg, Erlangen, Göttingen, Leipzig, Wittenberg und Helmstädt erweitert. Eine grosse Anzahl von Relegationsanzeigen der einzelnen Universitäten – die Relegation wurde nicht bloss wegen der Teilnahme an Studentenverbindungen, sondern in sehr vielen Fällen auch wegen eines Duells verhängt — bezeugt den regen Verkehr zwischen den einzelnen Universitäten, der durch das Kartell hervorgerufen war. Durch einen Kgl. Erlass vom 7. September 1799 wurde der Universität Frankfurt mitgeteilt, „dass das Euch bekannt gemachte Cartel mit den Chursächsischen, Churbraunschweigischen, Herzoglich Braunschweigschen und Herzog Sächsischen Universitäten nur auf die Relegations-Fälle, und nicht auf die Fälle des Consilii abeundi gehet.“ Die Regierung unterstützte die Konventionen, weil sie „die Aufnahme gefährlicher Subjekte“ verhüteten. Nach obigem Erlass schloss sie aber nur die wirklich Relegierten von der Aufnahme auf den Landesuniversitäten aus. Im Jahre 1795 beginnen die Relegationsanzeigen, die letzte ist aus Leipzig vom 3. Juli 1811.

Weder der Regensburger Reichstagsschluss noch die infolgedessen abgeschlossenen Konventionen der einzelnen Universitäten führten zu dem gewünschten Resultate. Dazu kam noch, dass die Kränzchen, die zunächst der Behörde im Kampfe gegen die Orden eine treffliche Waffe waren, der

[1]) Fr. Arch. F. 54 No. 7.

Obrigkeit auch bald verdächtig und in gleicher Weise wie die Orden verfolgt wurden; allerdings gelang es ihnen immer wieder zeitweise die Anerkennung der Behörde zu erreichen.

Die Orden beschäftigten die Regierung auch weiterhin. Der Minister Woellner setzte 1797 eine „perpetuirliche Ordens-Commission" ein, zu der ein Mitglied aus jeder Fakultät gehören sollte. Ihre Aufgabe sollte es sein, auf jede Regung einer Verbindung sorgsam zu achten und bei dem geringsten Anhalt sofort Nachforschungen anzustellen. Bei Ablauf eines jeden Halbjahres sollte sie über ihre Tätigkeit dem Ministerium Bericht erstatten. Zu Mitgliedern der Kommission wurden der Direktor Madihn, die Professoren Elsner, Pirner und Huth ernannt. Als Pirner im folgenden Jahre starb, blieb es bei den drei übrigen.

Professor Huth arbeitete eine Instruktion für die Ordenskommission aus, die von dem König approbiert wurde. In dem bezüglichen Erlass vom 3. Juli 1798 wurde noch einmal die Tätigkeit der Kommission hervorgehoben. „Selbige sollte nur auf die Ordensverbindungen vigiliren, und wenn ihr von selbigen Anzeigen vorkommen, denselben näher nachforschen, sobald sich aber ein redlicher Verdacht hervortut, mit dem jedesmaligen Rectore und Directore über die weiter zu ergreifenden Massregeln communiciren; so erhellt hieraus klar, dass die Geschäfte dieser Commisson bloss in Entdeckung und Nachforschung der Geheimen Gesellschaften und ihrer Mitglieder bestehen soll, und dass die dazu ergreifenden Massregeln ihrer Einsicht und Ueberlegung nach dem Locale und andern Umständen überlassen bleiben; dass aber, sobald sich ein redlicher Verdacht, oder gar Beweis-Gründe hervorthun, die Sache an den Rector zur officiellen weitern Nachforschung abgegeben werden müsse" [1]). Ob die Ordenskommission grosse Erfolge hatte, kann ich nicht angeben. Eins ersehen wir aber aus ihren Berichten, dass sie

---

[1]) Fr. Arch. F. 32 No. 36. Fünf Erlasse des Königs in obiger Angelegenheit und die Vorschläge der Professoren enthält das Aktenstück.

die Orden gänzlich verwarf, die Kränzchen (Landsmannschaften) aber dem Schutze der Obrigkeit empfahl; darüber heisst es in einer „Privatrelation über die auf hiesiger Universität entdeckten Studentenverbindungen“ von Professor Steinbart vom 20. März 1802: „Zwischen Ordensverbindungen und zwischen landsmannschaftlichen Vereinen ist ein mehrfach wesenslicher Unterschied. In Orden vereinigen sich lauter Brauseköpfe, welche renommieren wollen, ohne Rücksicht auf Herkommen und Charakter, und werben alles an, was handfest zu seyn scheint, oder Geld zu Depensen hergeben kann. In landsmanschaftlichen Verbindungen ist der weit grössere Teil von ruhiger friedliebender Gemütsart, schränkt sich auch nur auf Landsleute von unhescholtenem Betragen ein und wählt zu seinen Vorstehern nicht wie die Orden „homines facinorosos“ die alles aufs Spiel setzen, sondern alte Studenten von vorzüglichen Kenntnissen und reifer Ueberlegung, gegen welche jeder als Schiedsrichter Achtung haben kann. Endlich werden auch in den Ordens die Mitglieder bei der Aufnahme eidlich und auf Zeitlebens verpflichtet, dagegen bei den hiesigen Kränzchen nur ein Handschlag auf Beobachtung der Gesetze verlangt wird, jeder unangefeindet heraustreten kann, wenn er will und der Gesamtverein nur auf die Universitätsjahre, um sie ruhiger zu durchleben, gestiftet wird“[1]). Abgesehen davon, dass der Bericht in hohem Masse den Verdacht der Parteilichkeit erweckt, geht das, was darin von den Orden ausgesagt wird, auf 1802. Auf die Orden um 1770/80 ist daraus kein Schluss zu ziehen.

Im folgenden Jahre, namentlich im Monat März, entstanden grosse Unruhen unter den Studenten, die durch Schlägereien und teilweise auch dadurch hervorgerufen waren, dass die Angehörigen der Studentenverbindungen die nicht inkorporierten Studenten sehr oft öffentlich mit dem Schimpfnamen „Miserabilisten“ belegten. Die Anklagen bei der Universität wuchsen von Tag zu Tag und so schritt der

[1]) Geh. Staatsarch. Reposit. 76, II 190.

Senat mit grosser Strenge gegen die Übeltäter ein. Ein Anschlag der Universitätsbehörde vom 22. März 1803, der am 22. Mai desselben Jahres wiederholt wurde, zeigt uns die Erbitterung der Behörde über die fortgesetzten Unruhen, aber auch ihre Ohnmacht und Verlegenheit ihnen gegenüber und den Mangel eines planmässigen Einschreitens zu ihrer Abstellung; denn in dem Anschlage heisst es, dass als Mitglieder eines Ordens, Kränzchens, einer Landsmannschaft alle diejenigen betrachtet werden sollen, welche sich

1) „in die Streitigkeiten oder Händel Anderer mischen,

2) wenn mehrere in Verbindung Streit oder Händel mit andern anfangen und sie, es sey durch Worte, oder geringschätzige Gebehrden, beleidigen, oder wenn jemand

3) irgend an einem öffentlichen Orte, wo andere und mehrere Studenten sich befinden, Anzüglichkeiten sich erlaubet, die Beziehung auf andere Studenten haben, oder

4) auf öffentlicher Strasse beschimpfende Wörter, oder solche, die dafür allgemein angenommen sind [1]), einem andern Studenten nachruft.

Alle diese sollen ohne weitere Beweisführung als Mitglieder einer gesetzwidrigen Verbindung, und ohne alle Rücksicht auf ihr sonstiges Wohlverhalten und auf ihren Fleiss, mit der Relegation bestraft werden [2])."

Etwa 20 Studenten wurden infolge der grossen Unruhen im Monat März schwer bestraft. Das hatte die Wirkung, dass etwa 150 Studenten am 2. Juni 1803 aus der Stadt auswanderten und auf das Dorf Krebsjauche und von da nach Neuenzelle zogen, wohin sich in dieser Jahreszeit jährlich viele Studenten zum Fronleichnamsfeste zu begeben pflegten. Durch einen Anschlag des Rektors, von dem den ausgewanderten Studenten eine Abschrift nach Neuenzelle überbracht wurde, wurden die Studenten zur Rückkehr veranlasst. Sie erfolgte am 6. Juni. Die Studenten erklärten,

---

[1]) Dafür galten ausser „Miserabilist" noch „Hui", „Hussa" u. a

[2]) Fr. Arch. F. 32 No. 23. Ein langes Verhörprotokoll. Beigegeben ist der gedruckte Anschlag vom 20. März 1803.

sie wären nur ausgewandert, um nicht ihren Missmut über die strenge Bestrafung in der Stadt ausbrechen zu lassen, wodurch sie nur wieder in neue Strafen verfallen wären. Sie hätten nicht hindern können, dass viele ihrer Bekannten sie begleiteten. Aus dem Bericht an den König, dem wir obige Nachricht entnehmen, ersehen wir noch, dass sich von verbotenen Ordensverbindungen im Jahre 1803 nichts regte. Kränzchen hätten wohl vor 2 Jahren hier bestanden, doch seien sie ebenfalls, besonders noch ganz neulich durch einen Anschlag vom 20. März dieses Jahres aufgehoben worden. Der Geist solcher Verbindungen, so bemerkt der Berichterstatter treffend, pflegt bei der Vernichtung ihrer Statuten und Gesetze nicht sogleich mit zu sterben[1]).

Die andauernden Untersuchungen über die Verbindungen unter den Studenten führten den akademischen Senat zu der Erwägung, ob es nicht ratsamer wäre, die gesellschaftlichen Verbindungen bestehen zu lassen. Die Orden sollte man wegen ihrer eidlichen Form und damit verbundenen willkürlichen Werberei an und vor sich für Verbrechen erklären, hingegen die nach Landsmannschaften eingeteilten Kränzchen zwar ohne Autorisation lassen, aber doch zu keinem Verbrechen machen, sondern tolerieren.“ Man einigte sich darüber nicht. Auch andere Vorschläge wurden laut, weil man sich den Gedanken nicht verschliessen konnte, dass „gesellschaftliche Verbindungen dem Genius der Zeit in unseren Tagen gleichsam nothwendige Bedürfnisse seien“.

Ich fasse noch einmal kurz alles zusammen, was sich für die Orden im Wesentlichen ergibt. Wenn die Orden so heftig verfolgt wurden, während man die Kränzchen zeitweise duldete, so lag es teilweise daran, dass man einen Zusammenhang der Studentenorden mit den Freimaurern vermutete, weil sie von diesen bestimmte geheime Zeichen entlehnt hatten. Je mehr man aber auf Grund dieser Vermutung die Orden verfolgte, um so enger und heimlicher

[1]) Fr. Arch. F. 32 No. 23. Über den Inhalt s. o. S. 73.

schlossen sie sich zusammen. Diese Geheimtuerei weckte allerlei Gerüchte, die die Obrigkeit veranlassten, in den Orden eine grosse Gefahr zu erblicken. So galten sie in Jena als „Schulen des Meineides." Für Frankfurt konnte das nicht festgestellt werden, wie das Votum des Prof. Berends ergab, dem sich die Mehrheit der Professoren anschloss. Die Regierung und die Universitätsbehörde machte auch schliesslich keinen Unterschied zwischen Orden und Kränzchen, beide wurden in gleicher Weise unterdrückt. Nur in einer Privatrelation des Prof. Steinbart wurde der Versuch gemacht, den Unterschied zwischen Orden und Kränzchen auseinanderzusetzen. Steinbart sucht den Unterschied in

1) dem Charakter der Mitglieder und

2) der Dauer der Zugehörigkeit zum Orden[1]). Ein Zusammenhang mit dem Freimaurerorden ist von St. nicht behauptet worden. Sein Bericht schien aber sehr parteiisch gehalten.

Ich komme nunmehr zur Darstellung der einzelnen Orden und Kränzchen, die auf der Universität Frankfurt bestanden haben.

a. Orden der irrenden Ritter.

Das erste der Aktenstücke, die uns einen Einblick geben in das Verbindungsleben an der Universität Frankfurt a. O. in der 2. Hälfte des 18. und am Anfange des 19. Jahrhunderts, enthält die Untersuchung über den Orden der irrenden Ritter vom 11. und 14. Dezember 1755[2]). Meines Wissens wird dieser Orden auf keiner andern Universität erwähnt. Dem Rektor der Universität wurde die Anzeige gemacht, „dass einige Herrn studiosi hierselbst ohnlängst unter sich eine Gesellschaft errichtet und selbige mit dem Namen der irrenden Ritter belegen wollen, auch sogar Leges

---

[1]) S. o. S. 72.

[2]) Fr. Arch. F. 32 No. 27. Das Aktenstück ist von geringem Umfang und enthält nur das Verhörprotokoll über den Orden der irrenden Ritter vom 11. und 14. Dez. 1755.

oder sogenannte Statuta unter sich errichtet und nach deren Inhalt ungebührliche Dinge vorgenommen haben sollen.“ Nach den Aussagen der Studenten Martin Gottlob Paul und Gottfried Pfeifer bezweckten die Ordensritter, Leute auf der Strasse anzufallen und zu plündern, auch Mädchen zu stupriren, es sei auf der Gasse oder in der Stube, wie es käme; sie beschuldigten sie, dass sie als Bettler verkleidet umhergezogen seien und Leute angefallen hätten. Alle Sonntage sollten die Ordensritter bei einem Ordensbruder zusammenkommen und erzählen, was ihnen die ganze Woche „von Aventuren“ begegnet, und das sollte in ein Buch geschrieben werden. In den Legibus hätten sich die Glieder des Bundes andere Namen gegeben. Die erste lex hätte bestimmt: „Wenn einer der Ritter von seinen aventuren, so ihm die Woche begegnet, was vergessen, sollte er eine Schreibtafel bey sich führen, um alles aufzuzeichnen.“ Die zweite oder dritte lex wäre gewesen: „Wenn sich etwa jemand ihnen entgegensetzen würde, sollten sie solchen gleich ohne weiter mit ihm zu reden, an den Hals schlagen, und sollte die Gesellschaft genau zusammenhalten.“ Anders lautet die Aussage der Studenten Carl Friedrich Seipt, Carl Friedrich Schönberg, Wilhelm Ehrenfried Neugebauer, Joh. Christian Eichler, Joh. Friedrich Gottlob Satorius, Ernst Gottlob Scheider, Carl Ferdinand Kleinert, die der Mitgliedschaft an dieser Gesellschaft bezichtigt wurden. Es wäre eine Gesellschaft, die zu Spass und Scherz sich vereinte; jeder Ritter sollte eine lustige Historie erzählen, die ihm selbst oder einem andern begegnet sei, er sollte die Gesellschaft mit einem Rittergesang ergötzen. Ein anderer behauptete, eine wirkliche Gesellschaft hätte gar nicht bestanden, es sei nur eine Idee gewesen, angeregt durch ein damals erschienenes Buch „der deutsche Don Quichot“, und Don Quichot sollte bei einer zu spielenden Burlesque als Schutzpatron aufgestellt werden. Ein dritter gibt den Endzweck wie folgt an:

„1. Der Endzweck des Ordens ist, eine beständige Freundschaft zu erhalten.

2. Der Orden soll „irrende Ritter“ genannt werden. Zu diesem Titel hat das neu herausgekommene Buch „Ritter und Riese“ Gelegenheit gegeben.

3. Don Quichot soll als Schutzpatron der Verbindung gemalt auf dem Tisch stehen.

4. Alle Sonntage sollen die Ritter zusammenkommen, bald bei diesem, bald bei jenem, der Ort ihrer Zusammenkunft soll ein Schloss heissen.

5. In der Zusammenkunft soll von jedem erzählt werden, was ihm die Woche durch in Gesellschaft begegnet.

6. Jeder Ritter soll einen Sonntag um den andern der Gesellschaft einen Rittergesang vorlegen.“

So verschieden lauten die Aussagen über diesen Orden. Sie haben teils hârmlosen, teils gefährlichen Charakter. Welche Entscheidung die Universität über diesen Orden traf, wissen wir nicht, die Akten schweigen darüber. Doch wirft dieser Orden Licht auf das Wesen solcher Gesellschaften, bei denen sich — ich erinnere an eine ähnliche Erscheinung, den Mopsorden — gewisse literarische Interessen mit phantastischen Spielereien verbanden.

b. Der Amicistenorden.

Nach Fabricius[1]) ist der Amicistenorden in Jena 1771 aus der Mosellaner Landsmannschaft hervorgegangen. Er hat die grösste Bedeutung unter den Orden erlangt und auf fast allen protestantischen Universitäten seinen Sitz gehabt. So fehlte er auch in Frankfurt nicht. Allerdings wird er in den Untersuchungsakten der Studentenverbindungen nicht erwähnt, aber Laukhard[2]) berichtet, dass die Amicisten dort 1778 und 1790 bestanden hätten. Sonst wissen wir nichts darüber, als dass im Jahre 1811 von mehreren Universitäten, zu denen auch Frankfurt gehörte, über die Wittenberger Amicisten und Constantisten der Verruf verhängt wurde. Das ist auch zugleich die letzte Spur des Ordens.

---

[1]) Die Studentenorden, S. 34.

[2]) Leben und Schicksale, I. Teil, Halle 1792, S. 157.

c. Der Constantistenorden.

Nach den Mitteilungen Mejers soll der Constantistenorden am 23. Februar 1777 in Halle gestiftet worden sein[1]). Das bestreitet Fick[2]); er sagt, dass er schon auf anderen Universitäten bestanden habe, bevor er nach Halle gekommen sei. Beide aber — und dieser Auffassung tritt auch Fabricius bei — entscheiden sich dafür, dass die Mutterloge in Halle war. Der Orden bestand ausserdem in Giessen, Erlangen, Heidelberg, Leipzig, Jena, Wittenberg, Göttingen, zweifelhaft ist es, ob er auch in Marburg existierte[3]), dagegen gelangte er in Frankfurt zu grosser Blüte.

Im Jahre 1782 hören wir zum erstenmal von der Existenz der Konstantisten in Frankfurt. Sie waren mit den Indissociabilisten in Streit geraten und sollten als der schwächere Teil von der Obrigkeit zur Denunziation und Tilgung der Orden verwendet werden[4]). Sie unterschrieben einen Revers, in dem sie sich verpflichteten, ihre Verbindung aufzuheben und sich künftig unter keinerlei Namen und Vorwand zu verbinden, bei etwaigen Streitigkeiten nicht gemeinschaftliche Sache mit einander zu machen, noch sich in andere Händel zu mischen. Unterschrieben ist dieser Revers von folgenden 7 Konstantisten:

A. S. Derling,	K. F. Graf Posadowsky-Wehner,
P. J. Hegner,	
B. Schmiedecke,	C. F. Krüger,
H. Tholen,	F. Schmidt[5])[6]).

Damit liess sich der Orden natürlich nicht beseitigen. Die Konstantisten hatten festen Fuss gefasst, sagt Fabricius[7])

[1]) Otto Mejer, kulturgeschichtl. Bilder aus Göttingen, Linden-Hannover 1889 s. in Fabricius, die Studentenorden, S. 86.

[2]) S. 388.

[3]) Fabricius, die Studentenorden, S. 186 ff.

[4]) S. o. S. 61.

[5]) Fr. Arch. F. 32 No. 29. Über den Inhalt s. o. S. 61.

[6]) Die Namen sind verglichen und korrigiert nach E. Friedländer, Matrikel der Universität Frankfurt a. O. 3 Bde. Leipzig 1887—1891.

[7]) Die deutschen Corps, S. 259 ff.

und ihre Loge führte die Bezeichnung C. —. In der Biographie v. Helds (von Varnhagen von Ense) wird S. 3ff. berichtet, als Held im Frühjahr 1784 als Student nach Frankfurt gekommen sei, hätten sich die meisten Studenten in Landsmannschaften zusammengehalten, „Verbindungen der natürlichsten Art, denen über die Universitätsjahre hinaus keine Dauer zu geben war". Daneben bestanden die Orden der Konstantisten und Amicisten; dem ersteren schloss sich Held an „und wurde schnell ein leidenschaftlicher Konstantist, befeuerte die Mitglieder, warb deren neue, dichtete Lieder für die Zusammenkünfte, trat ritterlich für die Ehre und das Ansehen des Vereins zum Waffenkampfe vor und bewirkte mit Hilfe einiger Freunde eine zweckmässige Reform und neue Fassung der Gesetze des Ordens."

Bei einer Untersuchung im Oktober 1785[1]) wurde das Ordensbuch ausfindig gemacht, das die Gesetze der Konstantisten enthält und über den Zweck des Ordens Auskunft gibt. Eine allgemeine Einleitung geht voran: „Wenn auf Akademien Verbindungen gewählet werden, um zufriedener und glücklicher zu der Bestimmung zu gelangen, die nach dem Plane der Welt uns angewiesen ist, so ist diese Wahl höchst rechtmässig und jedes edlen Jünglings würdig. Da es aber deren so mannichfaltige giebt, die nur falschen Glanz von sich geben, wodurch nur das Auge des geübteren Menschenkenners dringen kann, die nur auf ihren Nahmen, nur auf furchtbare Ueberlegenheit ihrer Fäuste strotzen, in denen nur wenigen gar nicht beglückenden, ja wohl gar ins Verderben stürzenden Einrichtungen statt haben, so ist bei diesem Schritte die äusserste Behutsamkeit nöthig. Und um desto mehr verdient das Band, welches edeldenkende Gemüther zu den erhabenen Absichten verknüpfte, ihren Pfad sich wechselseitig mit Blumen zu bestreuen, sich die Dornen auszugäten — sich unter allen Umständen des Lebens brüderliche Wohlthäter und Führer zu seyn — sich ununterbrochen zu

---

[1]) Fr. Arch. F. 32 No. 30. Über d. Inhalt d. Aktenstückes s. o. S. 63.

diesen göttlichen Zwecken untereinander treu zu bleiben bis ans Ende — dies Band verdient eigentlich nur den Namen eines florirenden Ordens, und der Wunsch junger Studierender, die Weisheit und geselligen Tugenden zu ihren künftigen Idealen sich einsammeln und erwerben sollen.

Jedes Gesetz, sollte es sich auch auf akademische Vorurtheile gründen, jede Einrichtung, sollte sie auch aus Sinnlichkeit herfliessen, muss immer zu kurz vorhin erwähnten Realitäten hinwürken, und immer als Mittel zum Zweck abgewogen seyn. Unser Bund soll sich diesem Ideal so viel als möglich nähern; wie weit er sich würklich nähert, werden nachfolgende Gesetze und vorzüglich die Erfüllung derselben entscheiden.

1.

Es soll keiner in den Orden Fratrum constantia conjunctorum aufgenommen werden, der nicht folgendem requisitio entspricht.'

1. Er muss ein redliches gutes wahrer Freundschaft fähiges Herz besitzen.

2. Keinen veränderlichen Charakter verraten, sondern uneingeschränkter dauerhafter ewiger brüderlicher Zuneigung fähig seyn.

3. Er muss wirklich diese Zuneigung gegen die Subjecte des Ordens fühlen.

4. Alle Ordens-Brüder müssen ihn ebenso brüderlich uneingeschränkt lieben können — kein Hinderniss bei sich empfinden, ihn nicht von ganzem Herzen als ihren Mitbruder aufzunehmen.

5. Es muss kein Flecken auf seiner Ehre haften und er muss sich nicht durch irgend eine zweideutige Handlung verächtlich oder allgemein verhasst gemacht haben.

Nach diesem requisitio wird allemal die Wahl eines neuen Mitbruders getroffen. Die Vota müssen dabei übereinstimmend seyn, ein Contradicent schliesst den in Vorschlag gebrachten recipiendum sogleich aus.

2.

Da es bei dieser Verbindung so vielfältig häufige Fälle gibt, über das beste derselben etwas zu beschliessen, oder abzuändern, und über alles was den geringsten Einfluss in dieselben hat, sich mit einander zu besprechen, so soll der ganze Orden alle vierzehn Tage des Sonntags zwischen 11 und 12 Uhr, sich versammeln, entweder bei dem Senior oder andern Ordensbruder, wo man am bequemsten beisammen seyn kann.

3.

Es ist die Pflicht von der grössten Wichtigkeit, dass jeder Ordensbruder mehr auf sich und die Untadelhaftigkeit seiner eigenen Handlungen und seines Betragens sehe, als dass er dieses bei seinem Mitbruder kritisiere. Und ein jeder muss, wenn er etwa einmal von seinem brüderlichen Freunde kaltsinnig begegnet würde, mehr die Ursache davon in seinem eigenen Verhalten als bei seinem Freunde aufsuchen; er muss denn alles vermeiden wodurch er ihn nur im mindesten zu kränken geglaubt hat, alles mögliche anwenden, wodurch er sich wieder die Liebe und das Zutrauen seines brüderlichen Mitgenossen erwerben kann.

Niemand muss die Liebe und Güte seines Freundes geradezu ohne Verdienste um ihn als ein ihm gebührendes Recht fordern, sondern alles gute was ihm sein Mit-Bruder widerfahren lässt, als Gefälligkeit ansehen, wofür er mit allen Kräften sich zu bemühen habe, dankbar zu seyn und sich wiederum um seinen liebreichen Freund verdient zu machen. Die Beobachtung dieser heilsamen Regel wird der Grund aller brüderlichen Einigkeit, Verträglichkeit, und dauerhaftesten Liebe seyn. Also hat vorzüglich jeder Ordensbruder vorzüglich diese Grundpflichten mit ganzem Herzen zu erfüllen, widrigenfalls er es nicht thut und sich mit der grössten Unwürdigkeit, Mitglied unseres unverfälschten Bundes zu seyn, befleckt und die gänzliche Unterlassung dieser Pflichten als Lieblosigkeit, Ungestüm, Verachtung und Treulosigkeit muss mit der exclusion aus dem Orden, der ewige brüderliche Freundschaft Liebe und Treue zum Zweck hat, bestrafet werden.

4.

Vermöge dieser Vorschrift findet gar keine Zwistigkeit, keine Beleidigungen, kein Gezänke, kein Schimpfen und viel weniger handgreifliche Debatten unter diesen Bundesgenossen statt. Da alle nur ein Interesse haben und die Ehre eines Ordens-Bruders auch die Ehre des andren ist, so müssen sie sich immer beistehen, immer als Brüder der Beständigkeit diesen Charakter behaupten, immer den Vortheil ihres Mitgenossen als ihren eigenen ansehen, nie denselben andern ausser dem Orden zuwenden, sondern sich nur immer einander selbst den Vorzug geben. Sie müssen stets nur eine Seele seyn, nichts einander böse auslegeu, und noch weniger hinter dem Rücken sich verkleinern, sondern in ihrem ganzen Betragen und in den kleinsten Äusserungen beweisen, dass sie wahre Brüder sind. Freundschaftliche Scherze und lustige Auftritte, die zur Aufmunterung dienen und nicht unter ihren Würden sind, sind immer erlaubt.

5.

Kein Ordensbruder soll dem andern in seinen Vergnügungen, die nicht unglückliche Folgen für ihn haben, hinderlich seyn, sondern vielmehr alles beitragen ihm das Leben so angenehm als möglich zu machen.

6.

Es muss keiner gegen andre ausser dem Orden grossthun oder renommiren oder gar ohne Ursache Leute touchiren oder thätlich beleidigen, vielmehr soll jeder die Pflichten der allgemeinen Menschenliebe beobachten und durch herablassende Höflichkeit, Artigkeit und gute Sitten sich bei allen einen guten Namen zu machen und sich dadurch zu signalisieren suchen.

7.

Es muss jeder Ordens-Bruder gewisse Zeit den Studien widmen und zwar in dem Masse, dass er in der Zukunft nicht mit Abscheu auf seinen Wandel und mit Reue an seine verschwundenen Jugendjahre zurückdenken darf, sondern wenigstens so viel Kenntnisse sich erworben, dass er der Bestimmung gewachsen ist, für die er sich erklärt hat.

8.

Zum Beschluss dieser wichtigen Punkte wird noch geboten, dass alle Ordensbrüder die Achtung, ohne welche ächte Freundschaft nie bestehen kann und die sich auch die vertrautesten Personen in der menschlichen Gesellschaft nicht versagen, dass alle Ordensbrüder diese Achtung in ihren allen Begegnungen sich einander bezeigen und dass sie in allen ihren Beginnen gegen einander eine erhabene und edle Denkungs Arth blicken lassen."

Daran schliesst sich der Eid, den der Recipiend leisten musste. Er lautet:

„Ich — — schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen wahren leiblichen Eid, dass ich, so viel an mir liegen mag und in allen meinen Kräften steht, diese eben verlesene Gesezze auf das treulichste beobachten, in allen Stücken und Punkten denselben auf das genaueste nachleben, dass ich reine und unverfälschte Treue gegen diese meine Ordensbrüder beweisen will, bis ans Ende meines Lebens, so wahr mir Gott helfe!"

Ähnlich wie dieser Eid der Konstantisten lauten auch die Receptionseide der übrigen Ordensverbindungen. So gab der Recipiend bei der Aufnahme in den Amicistenorden dem Senior einen Handschlag mit ungefähr folgenden Worten[1]): „Ich N.N. verspreche den mir vorgelesenen Gesetzen aufs Genaueste nachzuleben, mich nie ohne die höchste Noth vom Orden zu trennen, seinen Nutzen auf alle Weise zu befördern und allen Schaden nach meinen Kräften von meinen Brüdern abzuwenden, so gewiss als ich denke, als ein rechtschaffner Mensch und Bursche zu leben."

Zu dieser Zeit, da die Behörde auch das Gesetzbuch des Ordens kassierte, gehörten zu ihm folgende Mitglieder: Joh. Daniel Stock, Carl Friedrich Bornemann, Christian Gottlob Clamann, Carl Ludwig Curts, Joh. Friedrich Heinrich Böttcher, August Gottfried Pfeil, August Benjamin Scharff.

[1]) Fr. Arch. F. 32 No. 30. Über den Inhalt d. Aktenstückes s. o. S. 63.

Auch andere kamen noch in Verdacht, dem Konstantistenorden anzugehören, konnten dessen aber nicht überführt werden. Curts, der schon in Halle Konstantist gewesen, war mit mehreren andern von dort verwiesen worden und hatte in Frankfurt die Verbindung fortgesetzt. Aus seiner Aussage vor dem Rektor Schneider ersehen wir, dass zur Zeit der Entdeckung des Ordens kein Senior mehr an der Spitze des Ordens stand. Der Senior hatte weiter keinen grösseren Vorteil oder Vorzug als eine höhere Achtung. Er vereidete die neueren Mitglieder, legte Streitigkeiten zwischen Ordensbrüdern bei und hielt sie zu ihren Pflichten an. Das äussere Zeichen des Ordens war ein silbernes, vergoldetes Kreuz mit einem Totenkopf unten und einem Herzen in der Mitte. Auf dem Kreuze standen die vier Buchstaben:

V. F. C. C.

Vivant Fratres Constantia Conjuncti[1]).

Dieses Ordenskreuz trugen die Konstantisten in Halle auf der blossen Brust, bis es ihnen von der Behörde abgenommen wurde. Danach war es nur noch Sitte, dass jeder Ordensbruder bei seinem Scheiden aus dem Orden sich ein Ordenskreuz machen liess. Durch den bereits oben wörtlich angeführten, gedruckten Anschlag vom 12. Januar 1786 wurde der Orden der Konstantisten untersagt. Wie wenig Erfolg dieses Verbot hatte, zeigt eine Untersuchung aus dem Jahre 1789[2]), die das Gerücht, dass der Konstantistenorden noch bestehe, veranlasst hatte. Die Studenten Heinrich Friedrich Kettel, Ernst Friedrich Wilhelm Koser, Johann Guderian, Carl Gottlob Lehmann, Johann Nehring,

---

[1]) Fabricius, die Studentenorden, S. 86 gibt nach Mejer als Chiffre der Konstantisten die Buchstaben F. C. C. d. h. Fratres Conjuncti Concordiae an, auch 2 verschlungene C sollen dazu gedient haben, bemerkt aber dazu, dass in seinen zahlreichen, von Konstantisten herrührenden Stammbuchblättern keine dieser Chiffren zu finden sei. Nach Fabricius waren auch drei f mit darumgeschlungenen C (fidelis frater fratrum Constantiae) ein Constantistenzeichen.

[2]) Fr. Arch. F. 32 No. 31. So. o. S. 66 über d. Inhalt d. Aktenstückes.

Friedrich Fischer gaben zu, dass sie bis zum 12. November 1788 in dem Konstantistenorden gewesen seien; an diesem Tage hätten sie aber den Orden freiwillig aufgelöst und ihre Statuten verbrannt. Ordenskreuze hätten sie nicht besessen. Wir hören jetzt lange Zeit nichts von den Konstantisten. Erst wieder im Januar 1797 werden durch eine Denunziation starke Verdachtsmomente für das Bestehen des Ordens zu Tage gefördert. Wir erfahren nun auch, dass die Ordensbrüder blaue Bänder an den Mützen trugen und die Verbindung der Konstantisten im Gegensatze zu den Kränzchen, die nur die Universitätsjahre hindurch dauerten, über dieselben hinaus sich erhielt, indem ein Mitglied des Ordens dem andern beistand [1]). Dass der Verdacht gegen die Konstantisten sich nicht zu Unrecht erhob, zeigt ein Kgl. Erlass vom 23. April 1798. In demselben heisst es: „Es haben sich neuerdings Anzeigen hervorgethan, dass auf dortiger Akademie unter jungen Leuten der Unfug mit dem Konstantisten-Orden getrieben wird. Wäre dieser Orden eine, von den sonst gewöhnlichen auf Thorheit und Leichtsinn gegründeten Verbindungen der Universitäten, so möchte er die Aufmerksamkeit der Regierungen in einem weniger hohen Grade erregt haben als gegenwärtig, da man in seinen Statuten die gefährlichsten und frevelhaftesten Sätze gegen die Ordnung und Ruhe des Staats und gegen die ehrwürdigsten und heiligsten Verpflichtungen der Religion entdeckt hat. Wir befehlen Euch demnach hiermit, auf die Euch anvertraute und Eurer Führung übergebene Jugend das sorgfältigste Augenmerk zu richten, und alles anzuwenden, um diesem Unwesen, welches durch ruchloses Bemühen die Hoffnung des Staats in der Blüthe seiner Jugend zu vergiften trachtet, auf die Spur zu kommen, und Uns, sobald

---

[1]) Fr. Arch. F. 32 No. 35. Denunziationsakten, den Konstantistenorden betreffend. Sie enthalten ausführliche Verhörprotokolle vom 18. Januar bis zum 24. Februar; die Resultate des Verhörs werden den Senatsmitgliedern vorgelegt, die ihre Vota darüber abgeben. Beigegeben sind Gesetze des schlesischen Kränzchens.

Ihr mit Gewissheit etwas davon entdecken solltet, sogleich Eure pflichtmässige Anzeige zu machen [1])."

Dieser Erlass übertreibt die Dinge doch zu sehr. Wir haben bereits oben gesehen, dass keine Veranlassung vorlag, die Orden für besonders gefährlich zu halten. Für die obige Behauptung der Regierung, dass man in den Statuten der Konstantisten „die gefährlichsten und frevelhaftesten Sätze gegen die Ordnung und Ruhe des Staats und gegen die ehrwürdigsten und heiligsten Verpflichtungen der Religion entdeckt" habe, ist ein Beleg nicht zu finden. Wenn sich wirklich der Missbrauch des Eides einschlich — für Frankfurt lässt sich das nicht feststellen — so war es das traurige Verdienst der zwar von den besten Absichten, aber nicht immer von der besten Einsicht geleiteten Behörde. Wäre der Orden geduldet und nicht zu mystischer Geheimnisthuerei förmlich gezwungen worden, hätte man ihn in voller Öffentlichkeit sich bewegen lassen, dann wäre er vielleicht ein Segen für die Studenten und die Universität geworden. Unter den obwaltenden Umständen aber nahm er geheime Zeichen, ja eine ganze geheime Schrift an, die uns aus einem Bericht der Universität Jena an die Frankfurter Viadrina vom 21. April 1798 erhalten sind [2]):

Das gewöhnliche Alphabet.

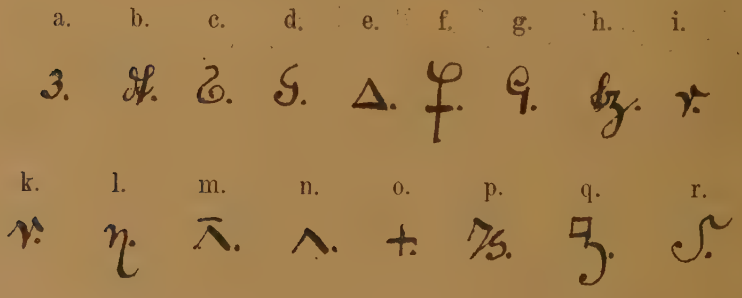

[1]) Fr. Arch. F. 32 No. 47. Der Inhalt bereits oben S. 67 ff. angegeben.

[2]) Fr. Arch. F. 32 No. 47. Der Inhalt des Aktenstückes ist schon oben S. 67 ff. angegeben.

s. t. u. v. w. y. z.

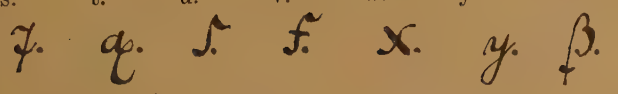

Das geheime Alphabet ist folgendes:

Es fehlen darinnen gleichfalls das x und y. Daher werden sie wieder in natura gemacht.

a. b. c. d. e. f. g. h.

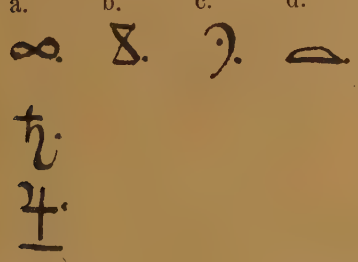

i. k. l. m. n. o. p. q.

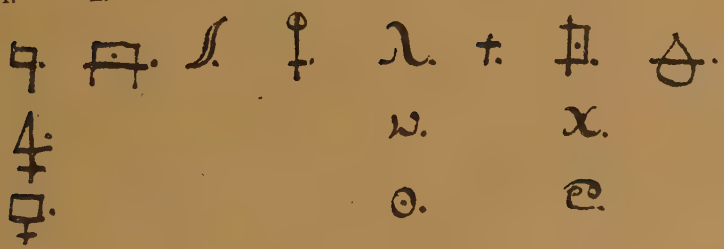

r. s. t. u. v. w. x. y. z.

AS. heisst Berlin
BS. „ Halle
CS. „ Frankfurt a/M.
DS. „ Helmstädt
JS. „ Rostock

ES. heisst Jena
FS. „ Göttingen
GS. „ Heidelberg
HS. „ Erlangen
KS. „ Leipzig

÷S÷	= Senior		= Secretair
÷S	= Consenior		= Loge
A	= Convent		= Reception und recipiren
FZ oder DB	= unser Bruder.	FZ oder BD	unsere Brüder
HA	= antragen	yk	= recipiendus
+ Bruder	= Ordensbruder	yk	= recipiendi

21 — XXIII = vid. Const. als der 21ste und 23ste Buchstabe des allgemeinen Alphabets v. C. vor und rückwärts gezählt.

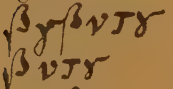 = Bleib unserm Bunde getreu.

= Bleib getreu.

= vivant fratres Constantia conjuncti

= vivat foedus Const. oder vivant Fratres.

= floreat foedus fratrum Constantiae.

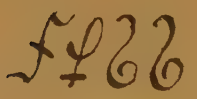 = vivant fratres Constantiae conjuncti.

[1])

Mit dem Jahre 1798 hören die Nachrichten über die Existenz des Konstantistenordens in Frankfurt gänzlich auf. Auf anderen Universitäten bestand er noch weiter, so in Heidelberg noch 1805[2]), in Jena hielt er sich bis 1809, in Wittenberg sogar bis 1811[3]).

---

[1]) Nach Fabricius, die Studentenorden, S. 86 machte man dieses Zeichen, das die 8, die „heilige" Zahl der Konstantisten darstellte, auch umgekehrt.

[1]) Heyck, S. 6 nach Winkelmann II S. 338 (No 2634).

[2]) Fabricius, die Studentenorden S. 87.

d. Der Unitistenorden.

Neben den Konstantisten nahmen die Unitisten auf der Frankfurter Universität eine herrschende Stellung ein. Sie sind offenbar auch in Halle und um 1771 entstanden, wo sie ebenfalls neben den Konstantisten eine grosse Rolle spielten[1]). Der Orden Unitas bestand ferner in Jena, Leipzig, Wittenberg, Rostock, Erlangen und Göttingen. Die Gebrüder Keil[2]) rühmen den Unitisten nach, dass sie sich durch gute Kleidung vor den anderen auszeichneten und mit auffallendem Eifer dahin strebten, möglichst viele reiche und angesehene Leute an sich zu fesseln, wahrscheinlich um durch dieselben einen desto grösseren Einfluss im Staatsleben zu erlangen.

Vom 3. Juni 1782[3]) begegnet uns in den Untersuchungsakten der Verbindungen in Frankfurt ein Revers, den vier frühere Unitisten, die Studenten Ph. J. Bernacki, S. W. Weitzmann, F. H. Freytag und C. F. G. Rhau unterschrieben haben. Sie geben darin die Versicherung ab, dass sie ihren Orden bereits aufgehoben und Gesetzbuch und Ordensinsignien vernichtet haben und geloben auf ihr Ehrenwort, sich nie wieder zu einer ähnlichen Verbindung zusammenzufinden[4]). Der Orden bestand also bereits zu Beginn der 80er Jahre auf der Frankfurter Viadrina. Im Jahre 1785 wurden der Teilnahme an diesem Orden die Studenten Joh. Carl Christ. Thal, Gustav Gotthilf Bandelow, Christian Friedrich Breyer, Ernst Traugott Lehmann, August Friedr. von Kunow, Albert Leopold Schall, Carl Gottfried Assmann, und Carl Wilhelm Dietrich überführt. Zwar wurde auf Grund einer Kgl. Verordnung der Unitistenorden verboten, doch musste ein anderer Kgl. Erlass vom 12. September 1789 sich wieder speziell mit

[1]) Fabricius, die Studentenorden, S. 88, d. deutschen Corps, S. 74.

[2]) Rich u. Rob. Keil, S. 184.

[3]) Wenn Fabricius, die deutschen Korps S. 76, sagt, dass der Orden 1783 von Halle aus zuerst nach Jena kam, so ist das wohl ein Irrtum; denn schon vorher finden wir ihn in Frankfurt.

[4]) Fr. Arch. F. 32 No. 29. Über den Inhalt s. o. S. 61.

den Unitisten befassen und die Bestrafung derselben anordnen. Besonders streng sollten die Senioren und Subsenioren und diejenigen bestraft werden, die andere Studierende zum Eintritt in den Orden bewogen. Aus der Untersuchung ergibt sich auch, dass der Orden Statuten und Gesetze und Ordenszeichen hatte. Das Ordenszeichen bestand in einem silbernen Kreuz, auf dem die Buchstaben:

U. J. A. F.

standen; das bedeutet:

Unitas jungit amicos fideles.

In Halle wurde das Kreuz an einem orangefarbenen Bande getragen und zeigte zwei gekreuzte Degen. Das ist wahrscheinlich auch in Frankfurt so gewesen. Die Ordenszahl war die 3, geschrieben $\frac{\cdot}{\cdot\cdot}$ [1]).

Von 1789 ab hören wir lange Zeit nichts von den Unitisten. Eine Denunziation aus dem Jahre 1793 stellte sich als unbegründet heraus [2]). Erst zu Beginn des neuen Jahrhunderts wird von Halle aus der Versuch gemacht, den Unitistenorden wieder herzustellen. Zu diesem Zweck war Johann Friedrich Ludwig Christoph Jahn, der in Halle 2 Jahre Theologie und weitere 2 Jahre Philosophie und Geschichte studiert hatte, im Juli 1801 nach Frankfurt gegangen. Er selbst war in Halle Unitist gewesen und suchte nun in Frankfurt für seinen Orden zu wirken. Er zog eine Reihe Studenten [3]) an sich und machte ihnen den Vorschlag Zusammenkünfte abzuhalten, in denen sie sich mit gelehrten Arbeiten beschäftigen sollten; auch sollte einer

---

[1]) Fabricius, die deutschen Korps, gibt auf S. 74 und auf Zirkeltafel I näheres über Ordenszahl, Wahlspruch und Ordenszeichen der Unitisten.

[2]) Fr. Arch. F. 32 No. 33. Ein Verhörprotokoll. Die Untersuchung ist ohne Ergebnis.

[3]) Jahn gibt in einem Brief an einen Ordensbruder die Zahl von 18 Studenten an: s. Fr. Arch. F. 32 No. 45. Das Aktenstück enthält das Protokoll, das über die Aussagen Jahns in Leipzig aufgenommen wurde, und einen Brief Jahns vom 21. Dez. 1801 an den Herrn von Schütz in Wittenberg

den andern bei Geldmangel unterstützen. Langsam impfte er ihnen den Ordensgeist ein und hatte sich gerade auf den Weg nach Leipzig gemacht, um die Genehmigung der dortigen Loge zur Reception der hiesigen Studenten einzuholen, als die Obrigkeit hinter seine Pläne kam und sie vereitelte. Die Bestätigung für die Frankfurter Tätigkeit Jahns im Dienste seines Ordens gibt uns ein Brief, der am 14. Februar 1802 für ihn in Frankfurt einging, als er die Stadt bereits verlassen hatte. In dem Briefe heisst es:

„Lieber Bruder! So sehr es uns immer zur ausserordentlichen Freude gereicht von Dir einen Brief zu erhalten, so war doch die Wonne, die uns der Inhalt Deines letzten Briefes machte, mit nichts zu vergleichen und keines Zusatzes fähig. Wir wünschen einmüthig Glück zu der neu gestifteten und erkennen alle Glieder derselben als unsere innigsten Brüder an u. s. w.[1])“ Aus diesem Briefe ersehen wir, dass auch die Unitisten geheime Zeichen hatten. Obiges bedeutet wohl „Loge“. Wittenberg wird durch wiedergegeben, Frankfurt durch . An Stelle ihrer Namensunterschrift setzten sie bestimmte Zeichen, durch die sie untereinander kenntlich waren. Am 28. März 1802 entsagten mehrere Studenten in einem Revers des Unitistenordens, indem sie bereuten, dass sie sich „von dem Kandidaten Jahn unter Vorspieglung einer bloss litterarischen Gesellschaft verleiten liessen, in eine durch die Gesetze hart verpönte Ordensverbindung, welche den Namen der Unitisten führet, treten zu wollen.“ Diesen Revers unterzeichneten:

Stephan Fuhs,
J. F. Tetschke,
C. A. Lange,
C. Witte,
J. W. A. Dütschke,
C. Brosig,
S. Horn,
Ch. L. Hollmann[2]).

---

[1]) Eine Abschrift dieses Briefes findet sich im Fr. Arch. F. 32 No. 43. Ausserdem ist darin ein umfangreiches Verhörprotokoll wegen Retablierung des Unitistenordens.

[2]) Fr. Arch. F. 32 No. 44. Es enthält die Vota der Senatsmitglieder in der Untersuchung gegen die geheimen Ordensverbindungen und die hierauf erlassenen Verfügungen. Das Aktenstück ist sehr umfangreich. (150 Blatt).

Damit war der Unitistenorden von der Frankfurter Universität verschwunden. In Jena hielt er sich bis zum Jahre 1809, über 1802 hinaus vielleicht auch noch in Wittenberg und Leipzig.

e. Der Orden der Inviolabilisten.

In Frankfurt war der Orden der Inviolabilisten schon ziemlich früh Gegenstand behördlicher Verfolgungen. Schon im April 1772 finden wir eine Untersuchung über ihn. Es heisst darin, dass dieser Orden noch nicht aufgehört habe, sondern seine Existenz fortsetze. Wir werden also seine Entstehung etwas, wenn auch nicht viel früher ansetzen müssen. Die Ordensritter trugen einen Orden in Gestalt eines Triangels vorn an der Brust[1]). Im Januar 1776 werden in einem lateinischen Anschlag die Orden, namentlich der „Ordo Inviolabilis“ bei Strafe der Relegation und Androhung der Berichterstattung an den König verboten. Die Ordensinsignien sollten vernichtet, die Zusammenkünfte der Ordensbrüder gänzlich aufgehoben werden. Dieser Anschlag wurde im April 1781 wiederholt. Im Juni 1782 mussten 3 Inviolabilisten, die bereits Ende 1781 ihren Orden freiwillig aufgegeben hatten, die Studenten Johann von Niesenburg, Emanuel Pauer und Konrad Engelbert Oelsner, noch einmal schriftlich auf ihren Orden verzichten[2]). Das war die letzte Regung dieses Ordens an der Frankfurter Viadrina.

f. Der Orden der Indissociabilisten.

Den Indissociabilisten begegnen wir in Frankfurt um das Jahr 1782, wo sie mit den Konstantisten eine Fehde hatten und offenbar die Stärkeren waren, wie aus dem Kgl. Erlass vom 23. Mai 1772 hervorgeht: „Es ist uns glaubhaft angezeiget worden, dass dort einige so genannte Orden unter

[1]) Fr. Arch. F. 32 No. 28. Das Aktenstück bringt nur einige kurze Untersuchungsprotokolle über den Inviolabilistenorden. Anlass zu der Untersuchung war eine Denunziation.

[2]) Fr. Arch. F. 32 No. 29. Über den Inhalt s. o. S. 61.

den Studenten eingeführt sind, deren einige sich Indissociable, die andern hingegen Constantisten nennen, und dass zwischen diesen Orden jetzt eine Art von Fehde subsistiere, die da wahrscheinlich machet, dass die Konstantisten als der schwächere und gedrückte Teil u. s. w.“

15 Mitglieder hatte der Orden in diesem Jahre. Sie hiessen:

Johann Daniel Bauerhunn,
Johann Wegner,
August Wilhelm Tobold,
Carl August Fleischmann,
Carl Kleiner
Johann Christoph Heino Schmidt,
Johann Gottlieb Daleke,
Joh. Carl Aug. Ferdinand Pape,
Gottlieb Heinrich Schulze,
Ernst Gottlieb Bayer,
Carl Friedrich Brunstein,
Wilhelm Leopold von Rochow,
Alex. von Monkiewicz,
E. von Bredow,
Carl Friedrich Heinrich von Enkevort.

Sie lösten ihre Verbindung auf und leisteten schriftlich darauf Verzicht. Bornhak behauptet, dass die Inviolables das Verbotsrecht der Obrigkeit bestritten[1]). Die Untersuchungsakten bieten dafür keinen Anhalt. Somit fällt auch die Stütze, die Bornhak sich hiermit für seine Behauptung zu schaffen suchte, dass die Orden von radikalen Freiheitsideen erfüllt gewesen seien. Nach 1782 hört man nichts mehr von dem Orden der Inviolabilisten.

g. Das Märkische Kränzchen.

Müller sagt in seiner Geschichte des Corps Silesia, S. 17: „Im Besitze der Berliner Marchia befindet sich eine alte Corpschronik, die berichtet, dass im Jahre 1786 in

[1]) S. 83.

Frankfurt das märkische Kränzchen gegründet worden sei, das in der Kokarde die märkischen Landesfarben orange-weiss führte.“ Danach hätte also die Teilung des 1786 von dem bereits oben erwähnten Märker Grothe gegründeten Vereins noch in demselben Jahre stattgefunden und wir hätten auch für die übrigen Kränzchen 1786 als Gründungsjahr anzusehen. Das märkische Kränzchen nahm nur geborene Märker auf. Wir hören von ihm in den Akten zum erstenmal im Jahre 1797[1]). Statuten und Gesetze hatte die Verbindung zu dieser Zeit nicht mehr. Die Mitglieder versammelten sich alle Sonnabend in den 3 Kronen zu einem Abendessen.

h. Das Pommersche Kränzchen

nahm nur geborene Pommern auf. Da es mit der Zeit zu schwach wurde, vereinigte es sich mit dem märkischen Kränzchen im Jahre 1800 zu dem

i. Märkisch-Pommerschen Kränzchen oder der Märkisch-Pommerschen Verbindung.

Der Wahlspruch der vereinigten Märker und Pommern war: Succurre cadenti. Er fand sich bei einer Haussuchung im März 1802 auf einem Pfeifenkopf aus weissem Porzellan neben dem Buchstabenzug: F. V. M. P. C. Die Farben des Kränzchens waren orange, auch orange-schwarz und orange-violett. Diese Farben paradierten als Kokarden an den Hüten, als Püschel an den Tabakspfeifen und an den Kolletts. Bald nach Vereinigung der beiden Kränzchen scheint ein Verfall der märkisch-pommerschen Verbindung eingetreten zu sein, denn aus den „Protokollen vom 27. Februar 1802 an, Sachen enthaltend, welche im vollzähligen Konvent zur Sprache gekommen sind“, ersehen wir, dass am 2. März 1802 eine völlige Restauration der Verbindung erfolgte. Ein Senior, zwei Vorsteher und ein Sekretär wurden gewählt. Die Mitglieder zahlten monatliche Beiträge. Wer

[1]) Fr. Arch. F. 32 No. 35. Über den Inhalt s. o. S. 85.

aus diesem oder einem anderen Kränzchen austrat, musste folgende schriftliche Erklärung abgeben: Ich gebe hiermit mein Ehrenwort, da ich aus der Verbindung entlassen werden soll, weder von alledem, was ich von der Verbindung und ihren Gesetzen weiss, etwas gegen jemanden zu sagen, noch in eine Verbindung wieder zu treten[1])". Aus dieser Erklärung ersehen wir, dass das Kränzchen seine Gesetze auch geheim hielt. Eine Eingabe der Märker und Pommern an den Rektor vom 18. März 1802 enthält den „Inbegriff der neueren Vorschriften, nach welchen die Märker und Pommern während ihres Aufenthaltes auf der Akademie zu handeln sich gegenseitig versprachen[2])." Folgende Einleitung geht voran: „Ehe wir eine Übersicht von den Gesetzen selbst geben, sey es uns erlaubt, die Veranlassung zu ihrer Anfertigung anzugeben. Der Zweck, den die ersten Stifter unserer Vereinigung bey Abfassung ihrer Gesetze vor Augen hatten, war von der Art, dass wir auch für die jetzigen Zustände nichts passenderes aufstellen könnten; allein mit der Länge der Zeit haben sich die Verhältnisse der Studierenden ungemein verändert. Viele Hindernisse, welche ehemals stattfanden, sind jetzt aus dem Wege geräumt, die Mittel, welche damals zur Erreichung jenes Zweckes angewendet werden mussten, sind jetzt nicht mehr nötig. — Die Stifter unserer Vereinigung bestrebten sich, die Orden zu vertilgen; wir haben nur nötig ihre Entstehung zu verhindern. Jene waren bemüht, sich vor den Gewaltthätigkeiten ihrer Feinde zu sichern, wir dürfen nur auf Mittel sinnen, das gute Vernehmen, in welchem wir mit einander stehen, zu erhalten und zu vermehren.

Dies und mehrere andere kleine Umstände, welche aus den Gesetzen selbst hervorleuchten, machten neue Vorschriften nötig, welche mit unserer Lage und Denkart genau übereinstimmten. Folgende 24 Punkte machen den Hauptinhalt derselben aus:

---

[1]) Fr. Arch. F. 32 No. 41. Der Inhalt bereits angegeben S. 45.

[2]) Fr. Arch. F. 32 No. 39. Das Aktenstück bringt nur die Eingabe der Märker und Pommern nebst ihren Gesetzen.

1.

Da unser Bestreben dahin geht, mit unserer Obrigkeit zu einem Zwecke zu arbeiten, so ist es die erste Pflicht jedes Märkers und Pommeraners, durch sein Betragen Achtung gegen die akademischen Gesetze zu beweisen.

2.

Der sicherste Beweis davon ist ausdauernder Fleiss und sittliches Betragen. Es darf daher wenigstens nie ein solches Mitglied in unserer Verbindung geduldet werden, welches sich durch Faulheit, unanständige Kleidung und Sitten auszeichnet.

3.

Gegen andere Studenten muss ein jeder sein Betragen nicht nur nach den Gesetzen der Obrigkeit einrichten, sondern auch nach den billigen Vorschriften, welche wir unter uns selbst einführen. Es ist also nicht genug sich des niedrigen Renommirens und solcher Beleidigungen zu enthalten, welche nach den Akademischen Gesetzen strafbar sind, sondern auch selbst der kleinen Neckereyen, welche in den Augen der Studenten als Beleidigung erscheinen können.

4.

Seinen eignen Landsleuten, besonders denen, welche durch gegenseitige Versicherung der Freundschaft und Bruderliebe genauer mit ihm vereinigt sind, ist er nicht nur alles das zu leisten schuldig, was im vorhergehenden Punkte von ihm gefordert wird, sondern auch die bey weitem grösseren Pflichten der Freundschaft, durch deren Unterlassung er sich dennoch der Exclusion fähig macht, wenngleich kein Gesetz, sondern sein eignes Gefühl ihm dieselben bestimmen kann.

5.

Veranlasst jugendliche Hitze ihn zum Streit mit einem seiner Landsleute, so wird ihm die Pflicht aufgelegt, sich entweder mit seinem Landsmann privatim zu vertragen, —

oder wenn er sich dazu nicht verstehen will, — es wenigstens dem Senior anzuzeigen und ihn zur Vermittlung aufzufordern. Glaubt sich indessen jemand noch zu sehr beleidigt, so steht es ihm auch frey, die Sache im Convente vorzutragen, wo dann nach den Gesetzen der Billigkeit Vorschläge zur Versöhnung gemacht werden sollen.

6.

Findet er auch hier nicht vollkommene Genugthuung, dann steht es ihm frey, dieselbe bei der Akademischen Obrigkeit nachzusuchen.

7.

Wählt er aber einen andern Ausweg, sich etwa mit eigner Hand selbst Genugthuung zu verschaffen, sey es nun mit dem Degen oder mit dem Stocke, so ist Exclusion eine unausbleibliche Folge davon. — Wer einmal excludiert worden, kann erst nach Verlauf eines halben Jahres wieder aufgenommen werden, und auch dann nur mit Übereinstimmung aller Mitglieder.

8.

Da die Angelegenheiten einer solchen Vereinigung nicht von allen zugleich besorgt werden können, so werden immer 4 der vorzüglichsten Mitglieder dazu gewählt.

9.

Sie bestehen aus einem Senior oder Sprecher, zwey Vorstehern oder Fechtmeistern und einem Secretär.

10.

Bey der Wahl des ersten wird besonders auf strenge Rechtschaffenheit des Characters, auf musterhaftes Betragen und vorzüglichen Fleiss und endlich auf Gewandtheit im Ausdruck gesehen. — Geschicklichkeit im Fechten hat auf die Wahl eines Sprechers keinen Bezug.

11.

Seine Pflicht ist auf genaue Haltung der Gesetze zu sehen, Zwistigkeiten beyzulegen, bey Begleitungen und anderen Feier-

lichkeiten die nöthigen Anstalten zu treffen, und in unsern Versammlungen den Vortrag zu halten.

12.

Bey der Wahl der Fechtmeister oder Vorsteher wird mehr Fertigkeit in der Fechtkunst erfordert, indem es ihnen übertragen ist, darin Unterricht zu geben. — Übrigens wird bei ihrer Wahl auch so viel wie möglich auf jene moralische Beschaffenheit gesehen, welche von einem Senior gefordert wird, wie dies auch ihre übrigen Geschäfte, welche ihnen übertragen sind, nothwendig machen.

13.

Sie müssen nemlich den Senior in seinen Geschäften unterstützen, auch wenn dieser krank wird, dieselben ganz verwalten. Ferner müssen sie ihren Landsleuten die Stunde der Zusammenkunft ansagen, sie mit den Gegenständen des Vortrags vorher bekanntmachen und endlich für den guten Zustand des Fechtapparates sorgen.

14.

Als Secretair wird besonders ein solcher gewählt, welcher sich immer durch eine bestimmte und regelmässige Lebensweise auszeichnete, besonders durch unausgesetztes Besuchen der Collegien, gute Ökonomie u. s. w. Dies folgt ebenfalls aus den Geschäften, welche ihm übertragen sind. Er hat nemlich

15.

die Rechnungen von den Beyträgen zu führen, welche monatlich aus 4 gg. bestehen und zur Anschaffung der Rappire und Fechthandschuhe bestimmt sind, — und die Beyträge selbst einzusammeln. Ferner die Beschlüsse des Convents niederzuschreiben, und bey ausserordentlichen Vorfällen, als Comitaten, Abendmusik, Unterstützungen armer Studenten uud anderer Hilfsbedürftigen, die Einsammlung zu übernehmen.

16.

Übrigens haben diese 4 Repräsentanten sowie auch alle Ältere und Candidaten das Recht und die Pflicht auf sich, bey vorfallenden Streitigkeiten und besonders an öffentlichen Orten auf Ruhe zu dringen, jedoch freundschaftlich und mit Verweis auf unsere Gesetze. — Hört ein Mitglied diesen gutgemeinten Ermahnungen gar nicht, oder setzt es denselben Beleidigungen entgegen, so wird dies der Versammlung angezeigt, und nach Befinden der Umstände die Sache gütlich beygelegt oder derselbe excludiert.

17.

Keiner dieser 4 Repräsentanten ist zur Übernehmung dieser Geschäfte gezwungen; es hängt dies ganz von dem Willen eines jeden ab.

18.

Dieser Vereinigung selbst können nur Märker und Pommeraner beytreten, weil diese durch Schulbekanntschaften und andere kleine Umstände schon von selbst sich näher aneinander schliessen.

19.

Doch wird nicht jeder derselben dazu aufgenommen, sondern nur diejenigen, mit denen wir sämtlich in näherem Umgang zu stehen wünschen, und welche von sich erwarten lassen, dass sie gern die Regeln beobachten werden, welche bey uns eingeführt sind.

20.

Es hängt indessen ganz von der Willkühr eines jeden ab, ob er dieser Vereinigung beytreten will oder nicht.

21.

Bey der Aufnahme selbst finden keine Feyerlichkeiten statt, sondern ehe diese wirklich vor sich geht, werden ihm die Gesetze zur Durchsicht übergeben. Finden diese seinen Beyfall, und verpflichtet er sich dem Senior durch einen Handschlag zur treuen Befolgung derselben, so wird er einige Tage nachher von diesem mit einer kurzen Rede in die Versammlung eingeführt.

22.

Sogenanntes Receptionsgeld wird bey dem Eintritte nie gegeben, sondern jeder, der die Fechtkunst erlernen will, giebt 1 oder 2 rttl, je nachdem die Vermögensumstände eines jeden es erlauben, um dafür sogenannte Schulrappiere anschaffen zu können, welche dem Anfänger zuerst in die Hand gegeben werden. Übrigens ist jeder von allen Beyträgen frey, welcher nur 100 Rttl jährlichen Wechsel hat.

23.

Der Austritt aus dieser Vereinigung steht einem jeden frey, nachdem er zuvor durch einen Handschlag versichert hat, nie in einen Orden zu treten, den Freymaurer-Orden ausgenommen. Jedoch ist es Pflicht von ihm die Beweggründe davon zu sagen, indem die Vereinigung sich nicht den Vorwurf machen will, als sey ihre Verfassung Ursache davon. Ist wirklich Unzufriedenheit mit seinen Landsleuten der Beweggrund, so ist es seine Pflicht, gerade und offen seine Meinung zu sagen, und darf dies nie als Beleidigung angesehen werden. Sind seine Forderungen gerecht, so sind die Mitglieder verpflichtet, dieselben für die Folge zu befriedigen Beruht die Ursache seines Austrittes aber auf Familienverhältnisse oder ähnliche Umstände, so wird er freundschaftlich entlassen, und kann zu jeder Zeit auf unsern Beistand rechnen, sobald er dessen bedarf.

24.

Die Strafe der Exclusion ist die einzige die wir haben, und erfolgt auf jede Handlung, welche das Mitglied unserer Freundschaft und brüderlichen Liebe unwürdig macht.“

Die Mitgliederzahl der Verbindung wird von dem Konsistorialrat Steinbart im März 1802 auf 31 angegeben. Die Kränzianer erhielten von den Ordensbrüdern den Spottnamen „Schokoladenbrüder“, weil sie bei ihren Zusammenkünften angeblich Kaffee oder Schokolade tranken[1]). Im Jahre 1807

[1]) Fr. Arch. F. 32 No. 42. Den Inhalt des Aktenstückes bilden Verhandlungen vor dem akademischen Senat betreffs der Kränzchen vom 23. April bis 10. Juli 1802; ausserdem sind darin die Gesetze des Preuss. Kränzchens.

trennten sich Märker und Pommern wieder. Von den Pommern hören wir weiter nichts mehr, als dass bei Gründung der Universität Berlin daselbst von Frankfurter Studenten eine Landsmannschaft Pommerania gegründet, bzw. erneut wurde [1]). Sie hatte die Farben blau-weiss [2]). Dagegen wissen wir von der märkischen Verbindung, die am 17. November 1807 neu gestiftet wurde, dass sie während der letzten 4 Jahre des Bestehens der Frankfurter Viadrina 119 Mitglieder hatte. Als die Frankfurter Universität im Herbst 1811 mit der Breslauer vereinigt wurde, zogen die Studierenden zum weitaus überwiegenden Teile nach Berlin, wo sich infolgedessen das studentische Leben zunächst entsprechend dem der alten märkischen Landesuniversität entwickelte; insbesondere sehen wir in Berlin sofort eine Landsmannschaft Marchia, wie sie mit denselben Farben (orange-weiss) in Frankfurt bestanden hatte und auch in Breslau entstand [3]). In Berlin konstituierte sie sich von neuem im November desselben Jahres. Sie löste sich am 10. Februar 1813 infolge des Aufrufs zu den Waffen auf [4]). In Breslau stiftete im November 1811 nach dem Bericht des Stammbuches der Berliner Marchia „der brave und in Frankfurt sehr geschätzte Kandidat der Gottesgelahrtheit, Herr Julius Kriele, zweiter Sohn des Predigers Kriele in Frankfurt a/O. eine Marchia", die im Januar 1812 bereits viele Mitglieder zählte [5]). Durch die Freiheitskriege wurde alles studentische Leben jäh unterbrochen. Nach Beendigung der Freiheitskriege 1815 schlossen sich die Verbindungen wieder zusammen. Die Silesia et Marchia conjuncta bildeten 1815 das Corps Teutonia (schwarz-rot-weiss), das damals allein bestand und von der ganzen Studentenschaft in seiner führenden Rolle anerkannt wurde. Es wurde 1817 mit den Farben schwarz-rot-gold in eine

---

[1]) Müller, S. 18.
[2]) Fabricius, D. Deutschen Corps, S. 264.
[3]) Fick, S. 419 ff.
[4]) Fabricius, Die Deutschen Corps, S. 263 ff.
[5]) Ibidem, S. 262.

Burschenschaft umgewandelt, der jetzt alle Renoncen deutscher Nationalität als vollberechtigte Mitglieder angehörten[1]).

k. Das Schlesische Kränzchen.

Erst vom Tage der Wiedervereinigung dieses Kränzchens, vom 20. September 1785 ab, stehen uns nähere Nachrichten darüber zur Verfügung. Wir besitzen die „Grundregeln einer Freundschaftlichen Vereinigung zum Zweck des künftigen Wohls derselben, insbesondere aber der Rechtschaffenheit, des Fleisses und der guten Sitten," die Geschichte und Zweck der Verbindung enthalten[2]).

Sie wurden durch allgemeine Billigung am 6. Dezember 1801 zum Gesetz erhoben. Es folgen diesen Bestimmungen 128 Namen von Mitgliedern des schlesischen Kränzchens, die sich auf die Zeit von 1795—1802 verteilen. Wir sehen auch hier wieder, dass man sich nicht streng an den Geburtsort hielt, indem auch Pommern und Südpreussen in den Bund aufgenommen wurden. Im Jahre 1796 treten einige Mitglieder des schlesischen Kränzchens zum Konstantisten-Orden über. Der Wahlspruch des schlesischen Kränzchens war: Virtuti corona. Es bestand bis zur Auflösung der Universität in Frankfurt und nahm im Laufe der Zeit die Farben hellblau-weiss, nach einem Briefe Jahns vom 21. Dezember 1801 die Farben schwarz-rosa an. In Breslau fanden sich die schlesischen Landsleute bald wieder zusammen und feierten am 11. November 1811 ihre Neugründung durch einen solennen Kommers. Alle Mitglieder der Frankfurter „Silesia" traten dieser Breslauer Landsmannschaft bei, bis auf zwei[3]). Auch in Berlin wurde die Landsmannschaft „Silesia" erneut. Welches Schicksal sie später in Breslau

---

[1]) Fick, S. 431.

[2]) Fr. Arch. F. 32 No. 40. Über den Inhalt s. o. S. 56. Die Gesetze des Schlesischen Kränzchens bringe ich nicht zum Abdruck, weil sie den Statuten der Märkisch-Pommerschen Verbindung entsprechen und nichts Neues bringen.

[3]) Müller, S. 18.

hatte, haben wir bereits oben bei der Darstellung des märkischen Kränzchens gesehen.

1. Das Preussische Kränzchen.

Auch eine preussische Landsmannschaft entstand bald nach 1786 in Frankfurt. Sie wurde auch das südpreussische Kränzchen genannt. Jeder rechtliche Student, der nicht Neumärker, Pommer oder Schlesier war, wurde darin aufgenommen[1]). Zu derselben Zeit wie das märkisch-pommersche und das schlesische Kränzchen reichte auch das preussische einen Entwurf seiner Gesetze bei der Universitätsbehörde ein, um dadurch die Erlaubnis zur Fortsetzung der Verbindung zu erwirken. Dieser Entwurf wurde am 17. März 1802 vorgelegt[2]).

Die Zahl der Preussen im Jahre 1802 betrug 22. Ihr Wahlspruch lautete: amor patriae dulce concordiae vinculum. Sie trugen die Farben schwarz - weiss - schwarz, nahmen aber nach der Übersiedlung nach Breslau rot — aus den Breslauer Stadtfarben rot-weiss stammend — hinzu und führten von da an schwarz-rot-weiss[3]). Jahn gibt in dem oben erwähnten Briefe die Farben der Preussen auf grün-rot an. Die Annahme von Fabricius hat mehr Wahrscheinlichkeit für sich. Nähere Nachrichten aus jener Zeit fehlen; keinesfalls hat die Borussia die Zeit der Freiheitskriege überlebt[4]).

Als Resultat ergiebt sich aus den Nachrichten der protestantischen Universitäten für die Orden und Kränzchen folgendes: Es besteht kein wesentlicher Unterschied zwischen Orden und Kränzchen. Zwar wurden die Orden anfangs

---

[1]) Geh. Staatsarch. Reposit. 76, II 190.

[2]) Fr. Arch. F. 32 No. 38. Der Entwurf der Gesetze des preuss Kränzchens und eine Eingabe der Preussen um Erlaubnis zur Fortsetzung ihrer Verbindung bilden den alleinigen Inhalt des Aktenstückes Ich lasse den Wortlaut des Entwurfs hier nicht folgen, weil er nichts wesentlich Neues enthält.

[3]) Fabricius, Die Deutschen Corps, S. 363.

[4]) Ibidem.

eifrig verfolgt, während man die Kränzchen duldete; das hatte darin seinen Grund, dass man einen Zusammenhang der Orden mit den Freimaurern vermutete. Diese Vermutung wurde genährt durch bestimmte geheime Zeichen, die die Studentenorden den Freimaurern entlehnt hatten. Die Kränzchen hingegen wurden geduldet, weil sie, um so die Anerkennung der Behörde zu erlangen, den Kampf gegen die Orden auf ihre Fahne geschrieben hatten, sodass die Behörde in ihnen eine wirksame Waffe zur Ausrottung der so gefährlich scheinenden Orden sah. Im übrigen waren die Orden ebenso wie die Kränzchen gesellige Vereinigungen, in denen die Mitglieder nicht selten zu ausgelassenem Treiben und unmässigem Leben angehalten wurden. Darum wurden auch später Kränzchen wie Orden unterschiedslos von der Behörde verfolgt. Dass in den Orden der Meineid gezüchtet wurde und sie so einen höchst verderblichen Einfluss auf einen Teil der studierenden Jugend ausübten, ist zwar vielfach behauptet, aber niemals bewiesen worden. Das bestätigen auch die Frankfurter Akten über die Studentenverbindungen; denn aus all' den Untersuchungen, die im Februar, Mai, Juni und Juli 1782, im Oktober und November 1785, im August 1792, im folgenden Jahre, im Januar und Februar 1798, im Jahre 1802 und im März 1803 in Frankfurt a/O. über die Orden der Indissociabilisten, Inviolabilisten, Unitisten und Konstantisten angestellt wurden, ergab sich nichts, was einen wesentlichen Unterschied zwischen Orden und Kränzchen begründet hätte. Das war auch die Ansicht der Professoren, die am deutlichsten in dem von den meisten Professoren gebilligten Votum des Professor Berends im Jahre 1792 zum Ausdruck kam[1]). Die Regierung scheint im Grunde derselben Ansicht gewesen zu sein, denn in all' ihren Erlassen werden Orden und Kränzchen in gleicher Weise verboten. Nur der Bericht des der Untersuchungskommission der Verbindungen angehörenden Konsistorialrats Prof. Steinbart zeigt eine Abweichung davon. In seiner

[1]) S. o., S. 65 ff.

Privatrelation werden die Kränzchen dem Schutz der Obrigkeit empfohlen, während die Orden, in denen sich „lauter Brauseköpfe vereinigen, welche renommieren wollen“, die „homines facinorosos“ zu ihren Vorstehern wählen, der Verfolgung preigegeben werden. Steinbart hat keine Tatsachen anzuführen gewusst, die seine Behauptungen stützen könnten. Darum ist sein Urteil, das an mehreren Stellen eine Parteilichkeit für die Kränzchen zeigt, fast wertlos.

Lebenslauf.

Ludwig Golinski, jüdischen Glaubens, Sohn des Kürschners Bernhard Golinski und seiner Ehefrau Johanna Golinski, geb. Seldis, ist am 15. Oktober 1879 in Lissa in Posen geboren. Er besuchte zuerst die jüdische Volksschule, dann das Kgl. Komenius-Gymnasium seiner Geburtsstadt. Ostern 1899 erhielt er das Zeugnis der Reife und studierte von Oktober 1899 bis Oktober 1903 Geschichte und Philosophie an der Universität zu Breslau. Gleichzeitig gehörte er dem dortigen Rabbinerseminar als ordentlicher Hörer an. Während seiner Studienzeit hörte er die Vorlesungen der Herren Professoren und Dozenten:

DDr. Brockelmann, Caro, Cichorius, Ebbinghaus, Freudenthal, Kaufmann, Koch, Muther, Schulte, Stein, Stern, Zacher, Brann, Horovitz, Lewy.

Allen seinen hochverehrten Lehrern, besonders Herrn Prof. Dr. Kaufmann, der ihm die Anregung zur vorliegenden Arbeit gegeben und dieselbe durch seinen Rat wesentlich gefördert hat, stattet der Verfasser hierdurch seinen herzlichsten Dank ab. Herzlichen Dank sagt er ferner dem Geh. Staatsarchivar, Herrn Dr. Hegert, der ihm im Kgl. Geh. Staatsarchiv zu Berlin, und Herrn Universitätssekretär Richter, der ihm im Frankfurter Archiv der hiesigen Universität die Arbeit nach Kräften erleichert hat.

Thesen.

1. Die „neuen Nationen“ des 17. Jahrhunderts stehen mit den alten Nationen der mittelalterlichen Universitäten nicht in Zusammenhang, aber sie bilden den Ursprung für das Verbindungsleben der Gegenwart.
2. Der Pennalismus ist älter als die Nationen des 17. Jahrhunderts.
3. Die Schreibart Widukinds von Corvey erinnert vielfach an die biblische Diktion.
4. Spahns Charakteristik des ersten Preussenkönigs ist als misslungen zu betrachten.
5. Treitschkes Urteil über Rotteck ist falsch und ungerecht.